



Zsch F XII. 5 Q
(1-12)

A. XII. 5.

4

AMOENITATES DIPLOMATICO-HISTORI- CO-JURIDICÆ.

Ober
allerhand mehrentheils ungedruckter
die

Mecklenburgische Landes-Geschichte,
Verfassung und Rechte
erläuternder

Urkunden und Schriften.

viertes Stück.

Herausgegeben
von

Joachim Christoph Angnaden, D.

Gedruckt M. DCC. XLIX.

Vorbericht an den geehrtesten Leser.

Ich theilere hiemit das vierte Stück meiner Amoenitatum Diplomatico - Historico - Juridicarum, und habe also mein Versprechen erfüllt in diesem Jahr vier Stück zu liefern, und der Beurtheilung des geehrtesten Lesers zu überlassen.

Sollte ich im folgenden 1750sten Jahre von meinen übrigen Geschäften mehr Zeit entübrigen können, und von den Allerhöchsten Leben und Gesundheit behalten, so werde mich bemühen mehrere Stücke und wichtigere Sachen zu liefern.

Meinen geehrtesten Gönnern und guten Freunden statte inzwischen den verbindlichsten und schuldigsten Dank ab, so wol für die mir communicirte Stücke, als auch für die gütige Aufnahme dieser meiner wenigen Bemühung, als welches letztere aus den Abgang der Exemplarien bemercket habe.

Zugleich aber ersuche auch die Herren Pränumeranten dienstlich, die annoch in Händen habende Pränumerations - Scheine mir gütigst einliefern zu lassen, weil dieselbe nicht länger als bis Ostern 1750. für gültig annehmen werde, und ein guter Freund verschiedene von mir erhalten, welche derselbe zwar ausgeheilet, aber gleich darauf verstorben, daß ich also nicht weiß, ob er von denen Besitzern das Geld dafür erhalten oder nicht, mir aber an der Berichtigung und Befreyung für fernerer Ansprache gelegen ist.

Ich zweiffle auch nicht es werden geneigte Gönner und Freunde mit einer ferneren Beytrag brauchbarer und nützlicher Mecklenburgischer Sachen zu continuiren belieben, und werde ich sodenn solche mir communicirte Stücke mit oder ohne Nahmen nach Verlangen des Autoris einzurücken nicht ermangeln. Geschrieben Wismar, Mens. Decembr. Anno 1749.

J. E. U. Dr.

Inhalt des vierten Stücks.

- I. Fortsetzung der Beseltischen Auszüge aus dem Geheimtischen Chronico Mecklenburgico Manuscripto von der Stadt Rostock. p. 235.
- II. Herrn Heinrichs zu Mecklenburg und Stargard Brief, welchen er König Christo-phoro in Dänemarc, und dessen Sohn Erico, wegen Belehnung der Lande Rostock, und was dem mehr anhängig, ausgestellt. Nyföbning in Falsria 1323. p. 292.
- III. Käyfers Maximillani I. Expectanz - Brief, Herzog Heinrich zu Mecklenburg auf die Land-Grafschaft Leuchtenberg ertheilet. Rauff - Bayern 1502. p. 296.
- IV. Des Obrist - Lieutenant Valker Gebhard von Halberstadts Supplication, die künfftig freysehende Reluion des im Amnte Schwerin belegenen Halberstädtischen alten Lehn - Gutts Lütten - Brüg. Schwerin, den 1. Febr. 1670. p. 298.
- V. Herzog Christian Ludwigs ertheilte Resolution auf voriges Supplicatum, Schwerin, den 3. Febr. 1670. p. 301.
- VI. Responsum Jctorum Hallensium über die Frage: Ob Fürsten einen Concurus erregen können? und ob der Successor seines Antecessoris Schulden zu bezahlen gehalten. Halle 1705. p. 302.

I.



I.

Fortsetzung der Besselinischen Auszüge aus dem Chemnitzischen grossen Chronico Mecklen- burgico Manuscripto von der Stadt Rostock.

Des folgenden Sonntags ist der Tumult der Gemeine recht angegangen, und bey 50. und mehr gar frühe außs Markt gekommen, daselbst einen Rathsherrn, Henrich Grohn, welcher in die Früh-Messe geben wolte, angetroffen, zu sich genommen, vor alle Clöster in der Stadt gegangen, den Priören und andern Mönchen, bey Verlust des Closters und ihres Lebens, verboten, daß sie niemand von den Pralaten und Ebum. Herren in die Clöster einlassen, und darinn begen solten. Darnach sind die Gemeine zu Rostock, als die Predigt vor der Hoch-Messe aus war, und die Schüler und Chorales anfangen die Tertien zu singen, mit gewehrter Hand in die Ebum. Kirche zu St. Jacob gefallen, und zu ruffen angefangen, wo die neuen Ebum. Herren, insonderheit der Ebum. Probst und Dechant wären? die wolten sie einweyßen, denn

Gg

denn diese beyde waren fürnemlich bey der Gemeine in grossen Verdacht, daß auf ihren Getrieb die Fürsten den Thum gestiftet hätten, seynd zu den Schülern aufs Chor gelauffen, die Bücher ihnen zugeschlagen, ihnen nach den Köpffen geworffen, daß die Schüler, ihr Leben zu retten, auf das Kirchen-Gewölb sich begeben müssen; die neue Pralaten und Thum-Herren seynd aus dem Chor entflohen, und ein jedweder eylends nach Hause gelauffen; Als nun die Gemeine die rechten Vögel nicht ertappet, haben sie die Bücher und Gesänge, so die Herzogen zu Gottes Ehren gegeben, zerrissen, die Pulveten entzwey geschlagen, die Kelche und Patenen ergriffen, und damit aus der Kirchen gegangen. Indem dieses geschähe, war Herzog Magnus zu Mecklenburg in St. Marien-Kirche zur Messe gegangen, und als er von solchen Tumult gehört, hat er, nach verrichteten Gottesdienst, nach Hause geeylet, woselbst J. F. S. die Bürgermeister, ehliche Herren des Raths, und von den vornehmsten Bürgern das Geleite ist gegeben, und von dannen wieder umgekehret, und ist der Rath, nachdem J. F. S. ihnen befohlen, die Gemeine, wo möglich, zu stillen, nach der Schreiberey gegangen, wohin ihnen ein Theil des rebellirenden Pöbels, so auf den Marckt an sie gekommen, gefolget: Wie nun der Hauff immer grösser ward, der Rath aber, insonderheit dieselbe, welche dieses gerne gewehret gesehen, in Todes-Aengsten war, befürchtend, daß die Gemeine Hand an sie legen mögte, hat einer von den Bürgermeistern der Gemeine aus dem Fenster zugeruffen, sie solten zusehen was sie thäten, und sich an den Rath nicht vergreifen, wolten sie die neuen Thum-Herren haben, mögten sie dieselben suchen und hinnehmen, und hat nach der Probsten gezeiget; Da ging das Spiel recht an, ehliche von der Gemeine lieffen nach den Thoren, und verschlossen dieselbe, andere fielen an die Fürstl. Probsten, und stiegen, weil sie die Thüre nicht so bald eröffnen konnten, über die Mauern, erbrachen das Haus, und suchten den neuen Probst, Herrn Thomas Rhoden / welcher sich aus Furcht verstecket hatte, an allen Orten, schlugen Kisten, Contoir und Schuppen auf und zu Stücken, nahmen alles Gold, Kleider und Geräthe daraus; Endlich finden sie den Probst, überfallen ihn mit bösen Worten, nahmen ihn gefangen, schlugen ihn hefftig, und, ob er zwar sich erboth willig zu geben, wolten sie es doch ihm nicht geniessen lassen, sondern

sondern ließen sich bedüncken, wer diesen Mann keinen Stos gäbe, der hätte seinen vorigen End gebrochen, schleppten ihn also aus dem Hause über den Kirchhoff nach einem Thurm an der Warnow, des Vorsazes, ihn darinn gefangen zu legen. Als sie aber mitten in der langen Strassen kommen, und nicht weit vom halben Mond waren, riefen egliche überlaut aus dem Hauffen, man solte den Pfaffen aus dem Thor schleppen, und unter das Eys stecken, daß er Fische finge, denn was solte er lange im Thurm machen. Da erschrack der gute Herr Thomas Rhode, blieb stille hestehen, und wolte nicht weiter gehen; Da drengte sich einer aus den Hauffen hinzu, vermehndlich Gott einen Dienst daran zu thun, und schlug ihn mit einer Keulen oder Hammer auf den Kopf, daß er zur Erden stürzte, daran waren die andern noch nicht ersätiget, sondern spotteten sein, schlugen ihn, er solte fort, aber er sanck nieder, und kam in Sterbens-Noth; Da schleppten sie ihn in einen tieffen Röhrenstein oder Wasserlauf, schlugen und traten ihn mit Füßen, und, die nicht darzu kommen konnten, bewurffen ihn mit Steinen, wie er schon todt war, ja die Weibsbilder trieben noch ihr Gespött mit dem Leichnam, fluchten und speyeten ihn an, also ward er vom Leben zum Tode gebracht; Der Leichnam mußte elendiglich von 9. Uhr des Morgens bis auf den späten Abend ins Kohl liegen, da egliche sich seiner erbarmet, und ihn begraben haben.

Nachdem nun der neue Thum-Probst also hingerichtet, fiel der gemeine Pöbel in die Fürstl. Decaney, und suchten Decant Henrich Penzen / welcher ein alter Mann von 90. Jahren war; Dieser hatte sich auf der Decaney zu bleiben nicht getrauet, sondern war auf des heil. Geistes Hoff entrunnen, und hatte sich unter die alten Weiber verstecket. Als sie ihn aber nicht funden, schlugen sie gleichfals alles zunichte, und nahmen alles daraus, und theileten es unter sich. Es ward aber der Decant endlich verrathen, gefangen, und mit Schlägen übel tractiret, doch ließen sie ihn leben, setzten ihn in einen Thurm, bey dem Stein-Thor auf den Rommelsberg, worinn er 4. Wochen jämmerlich liegen müssen, die andere Prälaten und Thum-Herren, worunter auch D. Henricus Marius war, verkrochen sich wohin sie konnten, egliche hielten sich in den Priveten und heimlichen Ge-

mächern auf, bis sie endlich in fremden Kleidern davon laufen konnten.

Indem nun, wie gemeldet, der Pöbel für der Schreiberey sich häufig versammlete, hatte Herzog Magnus mit seiner Gemahlinne sich zur Taffel gesezet, das Frühstück einzunehmen, und darnach zu reisen, als er aber nicht lange hernach erfubr, daß die Gemeine die Probstey erbrochen, und ein seltsames Spiel mit dem neuen Probst angefangen hatte, wolte er nicht weiter trauen, noch verharren bis die Taffel gehoben, sondern sprach ein kurzes Deo gratias, sezte sich zu Pferde; da kamen die Bürgermeister sammt eglischen Herren des Raths und vornehmsten Bürger, und begleiteten S. F. G. bis ans Thor, und verschafften, daß solches geöffnet ward, und sie auskamen, darnach ward die Pforte wieder verschlossen. Wie solches die Gemeine erfubr, wurden sie sehr unwillig, sagten, es wäre ihnen ein Vogel entflogen, welchen sie in der Hand gehabt hätten. Es hatten aber Herzog Magnus Gemahlinn, Frau Sophia, so bald nicht fertig werden können, sondern war, nach ihrem Herrn, mit dem Frauenzimmer in die Stadt geblieben; Als aber dieselbe aus der Stadt ziehen, und ihren Herrn folgen wolten, stieß ein Hauff von der aufrührischen Gemeine auf sie, die umringeten den Wagen, bespotteten, verhöneten und beschimpfften die gute fromme Fürstin mit ihrem Frauenzimmer auf der Gassen, nannten sie Taterische oder Ziegeunerinn / und fragten: warum sie sich nicht also wieder wollten auspfeiffen lassen / wie sie sich hätten einpfeiffen lassen? ja, weil sie vermeynten, sie würde die übrige Thum Herren auf den Wagen verdeckt bey sich haben, stürzten sie die Wagen um, welches alles die gute Fürstin mit grosser Gedult leiden müssen; Als sie aber niemand derselben auf den Wagen funden, lieffen sie selbige fahren. Da verfügten sich auch eglische des Raths und der Bürgerschaft zu S. F. G. und verschafften, daß sie auch aus dem Thore gelassen ward. *Cranz.* Lib. 14. Vand. C. 9. und 19. *Tragiger* in der *Hamb. Chron.* *Witsfeld* in *Vita Joh. Reg. Dan.* *Lindens.* Lib. 3. *Chron. Rost. C.* 12. *Latom.* L. 3. *Chemn.* P. 3. *Chron. Megap.* in *Vita Magni III.*

Hiera

Hierneßt, weil die Gemeine niemand der Thum-Herren mehr finden konnte, kamen sie auf den Markt, da zu ihnen die 4. Bürgermeister, Herr Barcold Biechhoff / Herr Gerb Buchholz / Herr Diecke von Zerwedem und Herr Arend Hasselbeck kamen, die umringeten und zwungen sie, daß sie einen Eyd, mit aufgerecketen Fingern, schweren mußten, daß sie von der Stadt Freyheit nicht einen Fuß breit weichen wolten. Nach eßlichen Tagen kam die Gemeine wieder auf den Markt, schickten einen ihres Mittels, Hans Rungen, an den Rath ab, und ließen ihnen sagen: Es wäre die Gemeine auch nicht gesinnet, den Thum in der Stadt zu leiden, so wolte auch wegen des, was vorgegangen, die Gemeine niemand eximiret und ausgeschlossen haben, er wäre gleich in Häusern, Buden oder Kellern, sondern sie wolten es allezumahl gethan haben, und solte der Rath sich wohl vorsehen, daß, wann die Fürsten um Inquisition und Bestrafung der Thäter anhalten würden, sie dieselbe nicht verhängten, sonst mögte ein Unglück daraus entstehen, und dürffte über dem Rath auslaufen. Darauf gab der Rath die Antwort: Sie solten nur bey der Meynung bleiben, es wolte E. E. Rath darinn sich von ihnen nicht scheiden, mögten nur zu Hause geben, und sich stille fortran verhalten. *Latom. L. 3. Chemnitz. all. loc.*

Als nun Herzog Magnus mit den Seinen dergestalt entkommen, gab er solche Rebellion und zugefügte Schmach Bischoff *Johanni* zu Raseburg zu verstehen, der denn zu Ende des Monats Januarii alle Rostocker in den Bann gethan, den Geistlichen verboten, keinen Gottesdienst mehr zu üben, auch dem Magnifico Rectori und sämtlichen Professoribus anbefohlen, von dannen zu weichen, und sich an einen andern Ort zu begeben. Da eräugte sich die erste Plage in der Stadt Rostock, denn es ward, von der Zeit an, kein Gottesdienst mehr alda gehalten, alle Kirchen, Klöster und Clausen wurden geschlossen, und keine Messe, Mittags und Vesper, offenbahr, sondern nur gar sparsam in den Häusern, und zwischen beschlossnen Thüren, gesungen. Ferner entstand unter dem Rath und Gemeine ein ander Streit, und hatte die Bürgerschaft ihre beyde Bürgermeister, Herrn Bartold Kirchhoff und Herrn Arend Hasselbecken in Verdacht, als wann sie es mit den Herzogen zu Mecklenburg mehr, als mit

mit der Stadt, hielten, und über die Stadt solches Unglück geführt hätten, und kam es dahin, daß der Rath ihm selber nicht mehr zu rathen wußte. Wie nun die Fasten heran nahete, schickte C. C. Rath eine Bottschaft nach Lübeck, sich Rathes zu erholen, nachdem aber die Gemeine, nach ihrer Wiederkunft, von ihrer Verrichtung sobald nichts erfahren konnte, ward das Murren wieder den Rath größer, hielten an, daß am Mittwoch nach Latare, war der 21. Martii, der Rath zusammen kommen sollte. Dieses ward von den Rath verschrieben, unterdessen ließ die Gemeine böser Dräuworthe sich vernehmen, mahleten des Nachts Räder und Galgen an die Hausthüren, ans Rathhaus, an die Kirchthüren und Stadt Pforten, und führten des Nachts ein greulichs Geschrey. Hierüber entfaßte sich der Rath, absonderlich die beyden Bürgermeister, und weil sie sich für ihr Leben fürchteten, begaben sie sich des Abends spät, als des folgenden Tages, am 29. Martii, der Rath wieder citiret war, aus der Stadt, und nahmen ihre Zuflucht zu Herzog Magnus zu Mecklenburg. Wie nun der Tag anbrach, verfügte sich ein jedweder zum Rathhause, ohne vorgedachte beyde Bürgermeister und deren Collega Herr Gerd Buchholz, welcher zu selbiger Zeit Bettlägerig war. Als aber die Gemeine erfuhr, daß Herr Barold Biechhoff und Herr Arend Hasselbeck sich weggegeben, ging der Lerm recht an; Hans Runge trat mit seinem Anhang vor den Rath: Man sähe nun Augenscheinlich, daß die beyden Bürgermeister mit den Fürsten conspiriret hätten. Ob nun wol Herr Bürgermeister Biecke von Hermeden seine Collegen aufs beste vertheidigte, so wolte es doch nicht helfen. *Cranz. Lib. 14. Vand. C. 10. Traziger in der Hamb. Chron. Lindenb. L. 3. Chron. Rost. C. 12.*

Als nun dieser an den Thum. Probst begangener Todtschlag zu Rom ruchtbar ward, hat, auf Anhalten des Päpstlichen Procuratoris Fisci, Nicolai de Porta, der Pabst anbefohlen, Petro de Vincentia, Episcopo Celenatensi, Camera Apostolica Auditori generali, daß er die Stadt Rostock und jeden Bürgermeister bey Pen 2000. Ducaten, jeden Rathsherrn bey 1000. Ducaten, Perverböhnlich zu compariren, die Gemeine aber bey 25000. Ducaten wegen des Ungehorsams, und dann bey 10000. Ducaten wegen
des

des ermordten Thum-Probstes, der Kirchen zu Schwerin zu entrichten, durch einen legitimum Syndicum zu erscheinen, citiren sollte, welcher auch de dato Rom, den 2ten May ein Monitorium in solenni forma ausgehen lassen, davon die Rostocker nach Rom appelliret, und hat der Pabst solche Appellations-Sache Matthæo de Vbaldis, Palatii Apostolici Auditori, und darnach Johanni Antonio, Episcopo Alexandrino, sowol in der Apellations-Sachen, als in Caula principali zu procediren, auferlegt, vor welchem auch die Sache durch den Fiscalem Apostolicum und der Stadt Rostock Procuratores disputiret und ventiliret worden. *Chemn. P. 3. in Vita Magni III.*

Unterdessen ließ Herzog Magnus an die Rostocker verschiede-
ne mahl Schreiben abgehen, die Thäter des Mords und Auf-
rubes zu straffen, weil der Rath aber sich erkühlet, daß sie es
alle gethan, darüber ward der Herzog mehr entrüstet, entsaget
der Stadt, ließ an die Ritterschafft und alle Städte Aufbohes-
Briefe abgehen; Als die umliegende Wendische Städte solches
vernahmen, sandten die Herren von Lübeck ihre Gesandten, in
Nahmen der Wendischen Städte, an den Herzog Magnum, und
bemüheten sich um gütliche Unterhandlung. Inmittleerweile lief
der gemeine Mann zu Rostock wieder zusammen, erwählten
zwey neue Bürgermeister, als Herr Rudolph Basing und Herr
Johann Wilcken, in der ausgewichenen Bürgermeister Stellen.
*Manuser. Crantz. L. 14. Vand. C. 10. Lindenb. L. 3. Chr. Rost.
C. 12. Latom. L. 3.*

Am Tage der Himmelfahrt Christi sind zu Lübeck die Wen-
dischen Städte zusammen kommen, wohin Herzog Magnus seine
Gesandten abgefertiget, und den Städten die unmensliche That
erzählet, auch erwehnet, daß sie hinführo mit ihren Waaren
nicht durch Rostock in Pommern reisen, sondern von Wismar auf
Bügow und Schwaan, ihren Weg nehmen sollten, sonst er für al-
les Unglück entschuldiget seyn wolte. Dagegen begehrt der
Städte Abgesandten, es mögten die Fürstl. Abgesandten ihre
Herrschafft zur gütlichen Handlung disponiren, welches zwar
ad referendum angenommen, und hat der Herzog Magnus
darauf die Güte beliebet, und den Tag nach Pfingsten zu Schö-
nes

neberg angefezet. Aber die Rostocker blieben aus; Endlich kamen sie den Dingstag nach Trinitatis zu Grevesmühlen zusammen, aber es konnte nicht vertragen werden. Traxiger in der Hamb. Chron. Witsfeld in Vita Joh. Reg. Dan. Lindenb. L. 3. Chr. Rost; C. 12. Latom. L. 3.

Da nahm Herzog Magnus ihm vor, die Stadt Rostock zu belagern, ließ verbieten, ihnen keine Zufuhr zu Wasser und Lande zu thun, suchte Hülffe bey Herzog Henrich zu Braunschweig-Lüneburg und Herzog Bogislaus zu Stettin-Pommern, und dieser letzte war mit 300. Pferde und 3000. zu Fuß zu ihm gezogen, brach neben seinen Bruder Herzog Balthasar und Herzog Bogislaus auf, und kam am Dingstag vor der Apostel-Theil. Morgens um 6. Uhr, wie eben die Gemeine auß Rathhaus beschieden war, von Cassebaum und den Resinischen Berge, mit in zwey Hauffen getheilten Krieges-Volk, auf das Mühlen-Thor angezogen, und lagte sich hinter die Ziegelscheune. Dieses ward ein Müller gewahr, der ziehet die Fall-Brücken auf, eylet zurück nach der Stadt, und zeigt es an; Da ward die Sturm-Glocke gezogen, und als nun Herzog Magnus sahe, daß sein Anschlag auf Rostock nicht gelingen wolte, steckte er den Ziegel-Hoff in Brand, und schlug, für seine Person, sein Gezelt auf in Cassebaum, Herzog Bogislaus aber, legte sich vor St. Peters Thor / und fingen darnach eine Schiff-Brücke über die Ober-Warnow / unterhalb Resin, hinter Grawetopffs-Hoff, zu machen. Des andern Tages, als die Brücke fertig, zogen sie auf der andern Seite der Warnow, zündeten alle Dörffer um der Stadt an, das Korn lieffen sie von den Pferden zertreten; Unterdessen hatte die Bestürzung bey den Rostockern sich etwas geleet, hatten ihre Stücke auf den Markt und den Wällen, Thüre und Thore gebracht, fielen des folgenden Freytags zu zweyen mahlen aus den Mühlen-Thor, auf die Meckelnburger beym Ziegelhoff, da sie sich anfangen zu verschanken, und mußten endlich dieselbe nach dem Haupt-Quartier nach Cassebaum weichen. Und weil Herzog Magnus Warnemünde hatte eingenommen, fielen die Rostocker auch aus nach Warnemünde / schlugen die Meckelnburger daraus, und entsehten die Leuchte. Hingegen continuirten die Herzogen die Belagerung vor der Stadt mit grossen

grossen Ernst, konnten aber der Stadt wenig anhaben, weil sie aus der See alles bekommen konnte, verhaibten wurden die Herzoge eins, die Leuchte zu Warnemünde mit Gewalt zu erobern, und zog den 24. Juli Herzog Bogislaus darauf mit seinem Volk nach Warnemünde, und nahm den 1. Aug. die Leuchte ein, ließ das Gebäud sammt der Mauer herunter reissen, und die Steine ins Tief werffen, das Bollwerk ward bis ans Wasser abgebrannt, das neue Tief ausgestossen, und die Gebäude im Brand gesteket, und zog damit in sein altes Lager, und vermeynete es wäre das Tief versencket.

Dieser Schade that den Rostockern wehe, erkundigten sich, daß der Tief nicht unbrauchbar, rüsteten ehlliche Schiffe aus, eine Diversion zu machen, begaben sich in Pommern, kamen auf Münch-Guth zu Lande, setzten dasselbe in Brand, und fuhren mit Beute wieder nach Hause. Da solches Herzog Bogislaus berichtet ward, brach er den 9. Aug. vor Rostock auf, zündete sein Lager an, und begab sich wieder in sein Land. Hierauf quitirte Herzog Magnus die Belagerung des folgenden Tages, ließ ehllich die Völcker, so hinter den Pieper-Teiche und Grawetopffs-Hoff gelegen waren, abführen, und folgte mit dem übrigen Volk, und verlegte sie auf die Fürstl. Häuser und Dörffer, damit im Lande, mit ausfallen, kein Schade geschehen mögte. Darauf fielen die Rostocker aus der Stadt, wurffen die von den Fürsten über die Warnow gemachte Brücke ab, rissen die Schanze ein, zogen in die Fürstl. Nemnter, erschlugen viel Leute, brandschazeten die Dörffer; gleichergestalt machten es die Fürstl. Völcker nach der Stadt. Nicht lange hernach bekamen die Rostocker ehlliche geworbene Völcker in die Stadt, und als Herzog Magnus mit seinem Bruder sammt den Völkern im Dorff Pancklow stunden, fielen die Rostocker aus, zündeten zuerst der Bülowen Guth Trampze an, und kam es zu einem harten Gefechte, da denn auch unter den Rostockern ein wohlerfabrener Lands-Knecht den Rath gab, man sollte den Pferden die Hensen oder Sehnen an den Hinter-Füssen entzwey hauen, so würden sie gelähmet werden, und mit den Reutern über einen Hauffen fallen, welches auch geschah. Herzog Magnus ward mit einer Kugel durchs Bein geschossen, und Herzog Balthasar ward sein Pferd untern Leibe erschossen.

schoffen. Otto Hahn, ein von der Lütze und ein Bassewitz wurden von den Rostockern gefangen, und behielten die Rostocker die Oberhand. *Cranz. L. 14. Vand. C. 11. Chytr. L. 1. Sax. Lindenb. L. 3. Chr. Rost. C. 13. Larom. L. 3. Erchstedt in Vita Bogislai X. Clempz. L. 3.*

Mittlerweile unterlassen die Wendischen Städte nicht, bey den Herzogen es zum Vertrag zu bringen, und sendet die Stadt Lübeck unter andern ihren Syndicum, M. Albertum Crantzium, nach Meckelnburg, und wird der 22. Sept. zur Wismar darzu angelesen. Da denn die Fürstl. und Rostocker, nebst der fünf andern Wendischen Städte Abgesandten, dahin kamen; aber es ward wieder nichts daraus.

Hiernebst unternahm sich Marggraff Johans zu Brandemb. und Churfürst diesen Streit bezulegen, und ward zuorderst ein Stillstand der Waffen getroffen, und ein ander Tag, als der Tag Lucis / zu Wismar zur Handlung angelesen, auf welche Tagefahrt ein weiterer Stillstand getroffen. Weil König Johann zu Dännemarc sich mit interponirte, und da die Güte nicht könnte getroffen werden, solte coram Arbitris, von Monath zu Monath, procediret, und darinn gesprochen werden. Aus den Bann solten sich die Rostocker bey den Geistlichen auswürcken, die beyde entwischene Bürgermeister solten zu ihren Gütern und Häusern wieder gestattet werden, und soll zu der Unterhändler Erkänntniß stehen, ob sie ihre Ehrenstellen wieder bekleiden sollen. *Larom. L. 3. Chemn. P. 3. in Vita Magni III.*

A. C. 1488. den 18. Martii hat Pabst Innocentius VIII. die Universität zu Rostock wieder vergönnet, in wäbrenden Stillstand, ungeachtet des Bannes, darinn die Stadt Rostock noch war, sich wieder dahin zu begeben. Es waren die Lewezowen von den Herren von Werle mit dem Land-Marschallen Amte des Landes zu Wenden begabet worden; Nachdem aber die Molkane ihnen solche Gerechtigkeit gestritten, haben Herzog Magnus und Balthasar am Freytag nach *Philippi Jacobi* vor Recht erkännt: daß die Molkane, gleich wie die Lewezowen gethan, ihr daran habendes Recht mit Siegel und Briefen gebührlich beweisen sollen. *Chem. P. 3, loc. in Vita Magni III.* Zur

Im selbigen Jahr schrieben die Herzogen zu Mecklenburg an die Stadt Rostock, ihr Quotum an der Contribution und Königs-Beede zu erlegen, welches sie abschlugen.

Im selbigen Jahr, am Tage Thomä, hat Berend Parum, Bürger zu Rostock, zwene Geistliche Lehne in St. Marien Kirchen, zu Thuno Manteuffels Altar an der Süderseiten vor dem Chor, gestiftet, und zwey Buden auf den Burg-Wall, seine Begräbnis in gedachter Kirchen, seinen Garten mit 30. S. Renten, darzu geleet, davon zwene Priester unterhalten, und die Alterleute der Gewand-Schneider das Jus patronatus darüber haben sollen. Briefl. Urf. Chemn. P. 3. in Vita Magni III.

In diesem Jahr stand es mit den zu Rostock so hin. Ua-
terdessen traueten sie sich einander nicht viel, und schalten die
Bürger die Geistlichen und Gelehrten für unschuldige Thums-
Herren / diese aber jene für Verräther. Hierzu kam, daß im
Anfang des A. C. 1489. ein Bürger zu Rostock mit Tode ab-
ging, dessen Testamentarii in seinen Kasten egliche Nachricht
fanden, was, nach Stiftung des Thums, die Herzoge zu
Mecklenburg mit eglichen Persohnen des Raths gehandelt hätten.
Als nun zu Ribbenitz wieder von den Herzogen zu Mecklenburg
für den Unterhändlern ein Tag angesetzt, da die Sache wegen
entstandener Güte zum Proceß verwiesen, und wie die Rostocker
Herren nach ihre Wiederkunfft nicht bald Relation gethan, wie
der Handel zu Ribbenitz abgelauffen, ist die ganze Gemeine zu
Rostock wieder aufrührisch worden, vorgebend: es hätte schon der
Rath der Stadt Privilegien vergeben; hat sich den 13. Febr. aufm
Markte, um 8. Uhr, versamulet. Der Anführer war Hans
Runge und seine Conforten Tische Boldewin / Berend Wartenberg,
Tische Radust, Jochim Warnecke und egliche mehr, die gingen
mit der Gemeine vor dem Rath nach dem Rathhause, und be-
gehrte Hans Runge wegen der Gemeine, daß sie die Stadt-Privi-
legien, wie sie von Alters her gewesen, zu sehen und zu lesen
begehrten. Darauf antwortet Herr Bürgermeister Rudolph Büs-
sing: Es hätte der Rath keinen Schreiber bey der Hand, der
die Privilegia aufsuchen und verlesen könnte. Darauf Gegentheil
antwortet: Sie solten einen holen lassen. Unterdessen zog Tische
Boldewin ein teutisches Instrument hervor, und las es; Der Einhalt
war

war des neuen Krieges, und wie der Rath den Herzogen zu Mecklenburg hätte solches zugesaget und angelobet. Die Thäter dieses Unheils wurden genennet, Herr Bartold Kirckhoff, Herr Biecke von Herweden, Herr Arend Hasselbecke, der ganze Rath, der Nemmter Alterleute, und fing sich darauf ein Parlament an, und hatte der Tische Boldewin noch einen andern Brieff, von vielen Tagereisen und anderen Dingen, das die Bürgermeister in Vorzeiten solten gethan haben. Hierauf ging Hans Runge mit den andern auf das andere Haus, über den neuen Hause, da liesen sie hinsodern diejenigen, derer Nahmen in dem Instrument verzeichnet, lieffen auch zwey Priester, Herrn Nicolaus Moltcke und Casparus Reimer, abhören durch einen Notarium, darauf ging Hans Runge mit der Gemeine wieder für den Rath, gab für, es hätte der Rath der Stadt Freyheit vergeben, und wären die Bürger einig, sechzig Männer zu erwählen. Bald kam Hinrich Barnecke vor dem Rath, las die Nahmen der 60. Männer öffentlich ab, welche halb aus Kaufleuten, halb aus den Nemmtern waren, und musste der Rath dieselbige Nacht auf dem Rathhause verbleiben, und ward mit 200. Bürgern bewacht. Den 14. Febr. um 8. Uhr kamen die Bürger wieder für den Rath, und begehrte Hans Runge, daß die alten Stadt-Privilegia solten herlesen werden, welches dann geschah. Darnach trat Hans Runge mit der Gemeine wieder ab, beredeten sich, und verschwuren sich ein bey den andern zu leben und zu sterben, und trat darauf Hans Runge für den Rath: Weil sie ihre Privilegia vergeben, solten sie alle Bücher und Schlüssel der Stadt ausliefern; so der Rath sofort thun müssen. Hiernegst wurden neue Herren des Raths, als Herr Gerhard Buchholz, Herr Biecke von Herweden, beyde Bürgermeister, und dann Herr Engelbrecht, Herr Grünenhagen, Herr Hinrich Meyer, Herr Heine Wedige, Herr Hinrich Meyfisch, Herr Hermann von Wahren, Herr Hinrich Preen und Herr Lamprecht Erpeliem in die Verhör-Kammer geruffen, und gefragt, warum sie, ohn Wissen ihrer Collegen und der ganzen Gemeine, sich unterstanden, den Herzogen zu Mecklenburg, unter der Stadt Insignel, auch mit gegebenen Handschlag, zu erlauben, binnen Rostock den Thum in St. Jacobs-Kirchen zu stiften? daraus diese grosse Beschwerde der Stadt hergestossen; die andern 14. Herren des Raths blieben besigen, als: Herr Runge
dolyh

dolph Büsing, Herr Johann Wilcken und Herr Hinrich Crohn, Bürgermeister, Herr Arend Preen, Herr Johann Friese, Herr Johann Drewes, Herr Adrian Breide, Herr Marquard Serdes, Herr Hinrich Harmens, Herr Hinrich Lebezow, Herr Hinrich Blumenow, Herr Hinrich Bolte, Herr Gerd Sander und Herr Hermann Koch; diese fragte Hans Runge: Ob sie auch Hand-Gelübde den Landes-Fürsten gethan auf den neuen Ehum? dasselbe verneinten sie alle vierzehn; darauf mussten sie die Finger aufheben, und schweren den Eyd, so die Gemeinde zuvorn geschworen hatte; darauf gab Runge ihnen die Schlüssel, und mussten die andern 9. die Nacht, und noch lange hernach, auf den Rathhaus verbleiben, und wurden von 100. Männer bewachet.

Den 15. Febr. kam der Rath und Gemeinde zusammen, und berathschlagten sich, wie sie es mit den 9. Rathsherrn machen wolten, und ward bewilliget, daß es solte an die Landes-Fürsten geschrieben werden, durch gewisse Deputirte, welche auch den 16. Febr. auszogen, aber selbiges Abends wieder kamen. Den 17. 18. 19. 20. Febr. ward weiter desfalls gerathschlaget. Den 21. Febr. kam ein Schreiben von den Herzogen zu Mecklenburg und Bischoff Conrad zu Schwerin, daß sie einige aus der Stadt an sie abfertigen solten; darauf den 22. Febr. eglische Deputirte nach Bügow reiseten, und ward am selbigen Tage vom Rath, Sechzigern und der Gemeinde, der A. C. 1428. aufgerichtete Bürger-Betheff renoviret, und wurden endlich, auf Vorbitte Herzog Magnus und des Bischoffs zu Schwerin, den 24. Febr. die neun Rathsherrn wieder los in ihr Haus gelassen, doch mussten dieselbe der Gemeinde mit einem Handschlag angeloben, ohne Erlaubniß aus ihren Häusern nicht zu gehen. Nachdem die Städte Lübeck und Hamburg dieses erfuhren, erhielten sie einen Tag bey Herzog Magno auf den 15. Martii zu Wismar, da die Herzogen, die Stadt Rostock und der fünf Wendischen Städte Abgesandte einkommen mögten, und ließ der Herzog den Rostocker Deputirten anzeigen, daß sie einen vollkommenen Rath wieder zuzorderst bestellen, und die in Haft genommene Herren des Rathes in ihren Ehrenstande setzen müsten, denn die Herzogen erkannten sie nicht vor tüchtig, mit ihnen zu handeln, weil sie nicht allein, sondern der Rath sich auch aufgeworffen haben, und geben die

Rechte nicht nach, daß die Untertanen sich ihrer Obrigkeit widerlegen, und ihre Actiones richten sollten, und der Städte Abgesandten einer, M. Albertus Crantzius, Syndicus zu Lübeck, vermahnete die Rostocker, ihnen solches belieben zu lassen; Damit zogen die Deputirte wieder nach Rostock, und referirten davon, und dieser Albertus Crantzius und der Secretarius von Hamburg waren ihnen wegen der sämtlichen Städte zugeordnet; Allein hierüber entstand wiederum ein Murren, und konnte die Gemeine zu Rostock sich hierüber nicht vereinigen; Endlich stimmten sie dahin, daß die abgesetzte Herren des Raths, gegen einen Revers, ihren vorigen Ehrenstand bekleideten, und der Revers war des Inhalts: Daß alles, was die Gemeine gehandelt, niemand gedenden sollte, und der Rath sie von der gangen Sache helfen wolte, darinn sie stunden; Und seyad also die Sechziger mit einhelliger Beliebung wieder abgesetzt, die besrictte Herren des Raths in ihren Ehrenstand wieder gesetzt, und also der Rath und Gemeine zu Rostock wiederum verglichen. In der Sachen aber zwischen den Herzogen und der Stadt, ward die Sache zum Gerichtlichen Proceß gemacht, und bis zum Spruch von beyden Theilen geschritten. Crantz. Lib. 14. Vand. C. 16. Lindenb. L. 3. Chron. Rost. C. 13. Latom. L. 3.

A. C. 1489. am Abend der Geburt Mariä zu Wismar aufm Rathhause, haben die Schieds. Richter, König Johans zu Dänemarc, und Churfürst Johans, Marggrafe zu Brandenburg, in Sachen der Herzogen zu Mecklenburg, contra Rostock / Spruch und Urtheil gefällt: 1.) Daß der Thum zu Rostock in Wesen bleiben. 2.) Wegen der Unkosten, so Herzog Magnus nach Rom aufgewandt, soll der Pabst erkennen, weil die Rostocker das versprochene Geleit mit Mord und Gefängniß gebrochen. 3.) Daß das Fürstliche Frauenzimmer sehr geschmähet, sollen die Rostocker alle Privilegia, Gerichte und Lehn. Güter verwircket haben, den Herzogen zu Mecklenburg 30000. Rheinische R. Straffe geben, ihm aufs neue huldigen, und seiner Gemahlinn einen Fußfall thun, und 4.) die ausgewichene Bürgermeister, Bartold Kirchhoffen und Arend Hasselbecken, in ihren Ehrenstand wieder setzen, und den Schaden bezahlen. 5.) Die neue Bürgermeister, Rath und Sechziger sollen abgeschaffet werden. 6.) Warnemünde solt

sollen die Rostocker behalten. 7.) Wegen des an Thomas Rhoden, Rhum. Probst, begangenen Todtschlag, sollen die Rostocker thun, was die Geistlichen ihnen auferlegen werden. 8.) Wegen Gerhard Friesens und seines Knechts Enthauptung, wie auch wegen Herr Thuns, Wangeliens und Stoislaffen Niederschlag, sollen sie 30000. Rheinische Gulden an die Herzogen zu Mecklenburg erlegen; der Entleibten Freunden ihre Klagen vorbehalten. 9.) Esfin soll den Herzogen zu Mecklenburg, auch der von der Lage dahin transferirter Zoll, so er nicht erhöhet wird, in seinen Esse verbleiben. 10.) Die Herzogen sollen, wann die Rostocker diesen Spruch in allen pariren, die Warnow wieder aufräumen. 11.) Was der Herzogen Anmitteute in der Fehde genommen, sollen sie behalten. 12.) Was die Rostocker zu Güstrow und Zegendorff / des Geleits halber, mit den Herzogen abgehandelt, sollen sie halten. 13.) Was von den Rostockern gestrandeten Gütern genommen, soll restituiret werden. 14.) Den Schaden und Unkosten, so die Rostocker in diesem Kriege erlitten, sollen sie selber tragen. 15.) Sollen die Rostocker die Auführer ausliefern. 16.) Sollen die Rostocker 2500. Rheinische Gulden, als moderirte Unkosten, den Herzog Magno bezahlen. Brief. Urk. Chem. P. 3. in *Vita Magni III.* Mit dieser Urthel aber waren die Rostocker ganz nicht zu frieden. *Lindenb. L. 3. Chron. Rost. C. 13. Latom. L. 3.*

Darauf entstand wiederum neue Ungelegenheit in der Stadt, und gab die Gemeine vor, der Rath wäre hieran schuldig. Der Rath ließ darauf am Abend Barbarä esliche böse Buben, als Matthias Huesfilten, Marquard Burmeistern, Hans Colpin und Hans Grotten, so für andern unnütze Worte ausgegossen hatten, zur gefänglichen Haft bringen. Als Hans Kunge solches vernahm, versammelte er viele seiner Gesellen, und mußte der Rath sie wieder auslassen, und als darauf E. C. Rath von der Schreiberey auf den Markte ging, wurden sie vor Verräther und Diebe gescholten, und ein Bürger, Kruckenbergh, setzte Herr Hinrich Crobn, Bürgermeistern, ein geladen Rohr auf die Brust, drückete aber noch nicht los; Hierüber erschraack der Rath hefftig, weil aber das Markte voll ward, und daher man ein mehres sich besorgte, wichen alsofort aus der Stadt, Herr Viecke von Herweden, Bürgermeister, und Herr Hinrich Mölsche, Rath,

Raths-Verwandter; diesen folgten bald, Herr Johann Wilken, Herr Hinrich Crohn, Bürgermeister, Herr Hermann von Wahren, Herr Hinrich Meyer, Herr Johann Dreves, Herr Hinrich Wolte, Herr Hinrich Blumenow, Herr Hermann Koch, alle Raths-Verwandten, und blieben nur von den Rathsberren in der Stadt, Herr Gerhard Buchholz, welcher doch abgedanket hatte, Herr Rudolpb Büsing, Bürgermeister, Herr Ehlert von Fünten, hatte gleichfals abgedanket, Herr Arend Preen, Herr Johann Friese, Herr Heine Wedige, Herr Marquard Gerdes, Herr Adrian Breide, Herr Heinrich Harmens, Herr Gerhard Sander, Herr Hinrich Levesow, Raths-Verwandte. Wegen dieses Vorstehens ward die Gemeine über den Rath noch mehr erbittert, und ließen die, so in der Stadt waren, bis auf Lucia also hin regieren; Nachgehends versammelte Hans Runge abermahl die Gemeine, kamm vor dem Rath, beschuldigte die ausgewichene als Untüchtige, beehrte einen vollständigen Rath zu erwählen, und kündigte Herr Bürgermeistern Büsing an, noch zwene Bürgermeister neben sich zu erwählen; Darauf am Montag nach Lucia der Bürgermeister Büsing und die andere Herren des Raths auf der Laube zusammen kamen, und wurden zu Rathe erkohren, Tische Boldewin / Hans Heger / Hermann Tibas / Hermann Wolkerstorff / Ewert Lange / Claus Hermesbeutel / Hinrich Dehne und Hans Becker / aus welchen Raths-Herren alsobald wiederum Herr Diederich Boldewin und Herr Johann Heger zu Bürgermeistern erwählet worden, und war also Hans Runge's Wille erfüllet. Den folgenden Sonnabend sahe man die neue Herren des Raths mit den alten zu Rathe geben, und gab man hierunter zwey Herren des Raths Schuld, die Ursach seyn sollten, daß die 4. Bürger waren eingezogen worden. Diese beyde Rathsherren, als Herr Hinrich Hermanns und Herr Gerhard Sander wurden in die Verhör-Kammer gewiesen, und ihnen darnach auferleget, ihnen solches zu benehmen, ehe sie zu Rathe gingen.

Um diese Zeit kam ein Schreiben an Krostok vom König zu Dänemarc, den Churfürsten zu Brandenburg und den Herzogen zu Mecklenburg, des Inhalts: Sie sollten sich erklären, ob sie dem den 7. Sept. zu Wismar ausgelassenen Spruch wolten ein
 Ge

Genügen leisten. Es verweilte sich aber die Antwort, daß Herzog Magnus solches an den Pabst und Käyser Friedrich gelangen ließ, daß Laudum zu confirmiren.

A. C. 1490. Unterdessen hatte Hans Runge mit seinen Gefährten Krückenberg, und den übrigen, diesen Anschlag gemacht, man sollte egliche von den obersten Herren des Raths und vornehmsten Bürgern, deren sie bis an 70. auf einen Zettul geschrieben hatten, über die Klinge springen lassen, so sollte es bald besser werden. Der Rath hatte aber ihre Sachen in guter Acht, egliche der vornehmsten Bürger zogen aus der Stadt, die Bürger aber so in der Stadt blieben, wurden von den Sechzigern und der Gemeine heftig beschüzet. Im selbigen Jahr, am Tage Martini / hielte der Rath zu Rostock Bürgersprache, nach alter Gewohnheit, und erwählte zeben neue Rathsherren, und ward noch Herr Hermann Tibes zum Bürgermeister erwählt. Wie nun die Wahl geschehen, seynd nur 6. Personen von den alten Rath geblieben, als Herr Rudolph Büßing, Bürgermeister, welcher auch selbiges mahl die Bürgersprache abgekündigt, Herr Johann Friese, Herr Adrian Breide, Herr Marquard Gerdes, Herr Heine Wedige, Herr Heinrich Lewehow. Diese gingen mit zu Rathe, bis auf den Mittwoch in der Quatember-Zeit / in der Fasten. Am selbigen Tage des Morgens, kam Hans Runge mit der Gemeine wieder vorn Rath, und zeigte an, daß die alten Rathsherren nicht weiter bey der Regierung bleiben solten. Darauf wurden die alten Rathsherren nach der Verhör-Kammer gewiesen; Hierinn war der neue Rath mit der Gemeine nicht einig, weil sie der Regierungssachen unerfahren, es wolte aber Hans Runge sie schlechterdinge abgesetzt haben; Da stunden dieselbe auf, traten für den neuen Rath, und sagten: Sie wären wohl zu frieden, daß sie aus dem Rathe blieben, so man aber ihnen was bezumesen hätte, solte man es thun, sie wolten nicht weichen, und müssen die alten Herren des Raths sich zu frieden geben, daß sie nicht mehr zu Rathe geben, sondern Nachbahr gleich thun solten. Im selbigen Jahr, um Johann. Baptist. ward ein vornehmer Bürger, Albrecht Bröcker, auf Getrieb der Gemeine, in den Thurm Kommels, oder Begienenberg gesetzt.

In diese Zeit gab Hans Runge an, daß die Fuhr-Wagen zwischen Wismar und Rostock auf Lübeck mögten zu Hause bleiben, welches ein Bürger, Wilcken Mienhansen, widersprach, und dafür in die Fronerey kriechen, und mit 100. fl. Straffe solches büßen mußte. Dagegen ließ Herzog Magnus Edicta anschlagen, daß die Fuhr-Wagen von Rostock durch Wismar auf Lübeck nicht mehr gehen, auch die von Strahlsund nicht mehr auf Rostock fahren, sondern ihren Weg auf Schwaan nehmen sollten. Hiedurch wurde den Rostockern die Zufuhr wieder verboten, und dieses stand also bis Wehnhachten.

Um den heiligen Wehnhachten setzten die Wendischen Städte einen Tag zu Lübeck an, wegen der inwendigen Unruhe zu Rostock, und ward beliebt, daß der alte ausgewichene Rath wieder solte in seinen Ehrenstand gesetzt werden. Dagegen dieselbe bey den Landes-Fürsten sich bemühen sollten, daß die Stadt wieder Gnade erlangte.

Wie nun der alte mit den neuen Rath zu Rostock wieder verglichen waren, gaben die alten Herren solches den Herzogen zu Mecklenburg zu verstehen, und batén, einen Tag zur Handlung zwischen J. F. G. und der Stadt anzusetzen.

A. C. 1491. Darauf ließen J. F. G. bald nach Schwerin, bald zu Güstrow, die Rostocker verschreiben, es ward aber nichts geschlossen. Endlich stelleté J. F. G. den Rostockern frey, ob sie der sämmtlichen Wendischen Städte Abgesandte vor Unterhändler annehmen wolten.

Im selbigen Jahr war ein kalter Winter, und litten die Rostocker grossen Mangel an Feuerung; Da ließen die Leute in die Marienebische Hölzung, in die Ribbenitzsche Heide, und nach den Toitenwinkel, um Hölzung einzuholen, darüber ein Theil zu Ribbenitz gefänglich geführet worden, und geriethen mit einem Bierreggen von Stangenberg die Rostocker in Scharmüzel, und schlugen ihn in die Flucht; Es wurden nach Ribbenitz einige Rostocker Bürger gefangen, desfalls Hans Runge ausfallen, und im Lande sängen und brennen wolte, welches von Bürgermei-

meister Herr Diederich Boldewin noch verwehret ward. In der Fasten, als das Eys begunnte zu gehen, fuhren bey 34. Mann mit eßlichen Bötten nach Bustraw, nahmen dafelbst am Strande 23. Fischer gefangen, und eßliche fremde Bürger aus den Land-Städten, so dafelbst Fische kauffen wollen; dieselben brachten sie mit Bötten, Nezen und Heringe nach Rosiock, und setzten sie gefangen. Dem Rath gefiel solches nicht, und ließ die Fischer los.

Am Sonnabend vor Mittfasten machet Hans Runge, Meister Berend und Consorten wieder einen Aufkauff, gingen für den Rath, und wolten, daß sie den Recels, so sie jüngst mit den Wendischen Städten aufgerichtet, ihnen wieder zurücksenden solten, denn sie wolten ihre Feinde selber suchen. Als nun Herr Bürgermeister Boldewin antwortete: so würde der ganze Rath vor unredlich gehalten werden, und hätten Hans Runge und Berend ja solches mit gebilliget; darauf Hans Runge geantwortet: es wäre wahr, aber es hätte die Gemeine sich ihrer Einnahme vorbehalten. Darauf sprach ein Bürger der Gemeine: Wir handeln bey unsern Rath wie wir nur wollen. Da fiel Herr Omnis auf denselben Mann, schlugen ihn, darnach ließen sie alle Stadt-Thore bewachen, und wer da aus oder ein wolte, den wurde alles genommen.

Als nun Hans Runge sahe, daß der Anschlag nicht gelungen, vereinigte er sich mit seinen Consorten, daß sie bey Nächtllicher Weise einen Tumult machen, den reichen Bürgern und denen meisten des Rath's den Hals entzwey schlagen, deren Güter unter sich theilen, und folgend's einen neuen Rath, ihren Gutdüncken nach, erwählen wolten, und sollte Hans Runge und Meister Berend das Stein-Thor einnehmen. Aber es heißet: Malum Consilium Consultori pessimum, dann es fügte sich, daß ein Christlicher Bürger solches offenbahrte heimlich den Rath und eßlichen vornehmsten Bürgern, die darauf fleißige Achtung gaben, und war des Mittwochs zu Abends in heil. Oster-Tagen / zu 10. Uhren der final-Lern angeordnet, da nahmen Hans Runge und Meister Berend das Stein-Thor ein, und vermehneten, es sollte der Handel angehen. Es geschah aber vom Rath gute Auf-

Aufsicht, und von den vornehmen Bürgern tapffer Widerstand. Des andern Tages am Sonnabend in denen Ostern, kamen die vornehmsten Bürger vorm Rath, baten E. E. Rath die Thäter zur Haft zu bringen, Herr Diederich Boldewin stellte erstlich den Bösewicht Hans Runge und hernach seinen Mit-Gefellen, jeden absonderlich, zu Rede, wie er zu diesen Aufschuff gekommen? Da bekannte immer einer auf den andern, und ward lautbahr, was sie im Sinne gehabt, davon wurden neun von den Buben in die Verhör-Kammer gewiesen, wie sie vorhin bey den alten Rath gethan, als nemlich Hans Runge, Meister Berend Wartenburg, Titche Radust, Carsten Wiese, Jochim Warnecke, Hermann Beseley, Klattmann, Wittborn, und Hornemann, darnach danketen die 60. ab, und der Rath gab ihnen Urlaub; Die Gemeine erkläreten sich, sie wolten die Herren vor einen vollkommenen Rath halten, und gingen damit vom Rathhause. Nachmittags um 1. Uhr wurden Hans Runge, Meister Berend Wartenburg, Titche Radust und Jochim Warnecke in den Thurm auf dem Rommelsberg gesetzt, die andern fünf genossen Bürgen. Hierauf sind Hans Runge und Berend Wartenburg in der Stille mit dem Schwerdt gerichtet, und des Abends zu 8. Uhren ihren Weibern ins Haus geschicket, und von denenselben begraben worden; die andere beyde, als Radust und Warnecke, kamen in Bürgen Händen; hergegen Churdt Berend und Niclaus Wickbahrne wieder eingezogen, und des folgenden Donnerstages, zwischen beyden Thoren, mit dem Schwerdt gerichtet; die übrigen machten sich zum Thore hinaus. Matthias Huetfilter, Marquard Burmeister und Pael Glasbagen wurden zu ewigen Zeiten aus der Stadt verfestet, mit allen denjenigen, so Wissenschaft und Rath zu dem Briefe gegeben hatten, welcher in Meister Berend Hause gefunden worden, darinnen gefährliche Sachen enthalten, wie sie mit dem Rath, den vornehmsten Bürgern und Aelterleuten der Nemmer, wie auch allen denjenigen, so nicht auf ihre Seite treten wolten, verfahren wolten. Auch zeigte Bürgermeister Herr Boldewin einen mit blauen Tuch überzogenen Panzer, welchen Hans Runge pflegen zu gebrauchen, wenn er vor den Rath gegangen. Also nahm dieses gottlose Buben-Regiment ein Ende. Crantz. Lib. 14. Vand. C. 16, Lindenb. Lib. 3. Chron. Rost, C. 13.

Nach

Nachdem nun solches in und aufferhalb Landes bald rüchtig worden, daß der Aufruhr zu Rostock gestillet, wurden die Wendischen Städte höchlich erfreuet, schrieben an Herzog Magnus, führten ihm zu Gemüthe, daß er alle Irrungen auf sie, die Städte, zu stellen, gegen die Stadt Rostock sich erkläret, und baten, nicht allein bey der Resolution zu bleiben, sondern einen Tag zur Abhandlung der Sachen anzusehen. Darauf Herzog Magnus den Freytag nach Jubilate/ zu Viendorff im Amte Schwaan, zu erscheinen, den Wendischen Städten angesetzt; Da haben sie sich eingefunden, auch die von Rostock einige Deputirte, als Bürgermeister Dieberich Boldewin nebenst eglichen Rath's, Verwandten sich eingestellt. Es hat Herzog Magnus aber sehr hart auf die jüngsthin zur Wismar ausgesprochene End. Urtheil und Laudum gedungen, das Werck zu stillen; Darauf haben die Abgesandte der Wendischen Städte gebeten: S. K. G. mögten nicht so hart auf ihren Begehren bestehen. Endlich hat, auf fleißiges Ansuchen der Städte, er sich des Laudi begeben, und zu ferner Handlung kommen lassen. Darauf ward ein neuer Recess aufgerichtet, daß, am Freytag nach Himmelfahrt Christi/ in der Stadt Wismar, die Stadt Rostock, mit den fünf Wendischen Städten, mit gungfamer Vollmacht erscheinen sollten.

Am Freytag nach der Himmelfahrt Christi begaben sich nach Wismar Magnus & Balthasar, Gebrüdere Herzoge zu Mecklenburg, wie auch die Abgesandte von Rostock und der andern Wendischen Städte, da wurden am Sonntage vor *Exaudi* alle Sachen gründlich zu handeln vorgenommen, und bis auf den Freytag vor Pfingsten continuiret, und gab GOTT Gnade, daß die Stadt bey ihren Landes. Fürsten ausgesöhnet, und nachfolgender Vertrag aufgerichtet ward: Erstlich soll der Thum zu Rostock in seinem Esse seyn und verbleiben, und der Rath und sämtliche Gemeine denen darüber ausgegebenen Päpstlichen Bullen und Brieffen in allen Puncten pariren und gehorsam seyn. 2.) Sollen die von Rostock den Herzogen von Mecklenburg vor die angerechnete Unkosten und Zehrung, vor den Abtrag der in der jüngsthin zu Wismar gefälleten Sentenz enthaltener Straffe, auch von wegen des Verlustes ihrer Privilegien und Land. Güter, auch des erlittenen Schadens, auf gewisse Termine 21000. Rheinische Gul.

Gulden entrichten, auch darüber ihnen eine Obligation auslieffern. 3.) Die beyden Dörffer Niendorff und Vahrenholt mit allen und jeden Zubehörungen, den Herzog abtreten. 4.) Wegen nachständeriger und vorenthaltener Käysers-Beiden 1000. gute Marck, wegen verfassener und nicht entrichteter Ordre 2000. Rheinische Gulden, und denn Herzog Magnus Gemahlinn, Frau Sophien, vor die ihr zugefügte Schmähe 1000. Gulden geben. 5.) Soll der Rath und ganze Gemeine denen Herzogen zu Mecklenburg aufs neue huldigen und schweren, vor dem Stadt-Thor beym Einzuge einen Fußfall thun, und um Gnade und Verzeihung bitten, damit soll aller Krieg und Uneinigkeit todt und abe seyn, und wollen die Herzoge zu Mecklenburg, nach geschehener Huldigung, der Stadt Privilegia und Gerechtigkeiten renoviren und bestätigen. Brief. *Chemn.* P. 3. in Vita Magni III.

Als nun diese Zeitung nach Rostock kam, ward das Te Deum laudamus gesungen, alle Glocken geläutet, die Geschütze und Stücken auf den Wällen losgebrant, hernach das Geschütze ab- und ins Zeughaus geführet, die Fuhr-Wagen fingen wieder zwischen Wismar und Rostock auf Lübeck zu gehen, die Rostocker wurden wieder aus den Bann gethan, und am Dingstage in den heiligen Pfingsten geschah wiederum in St. Peters, St. Nicolaus und der neuen Thum-Kirchen zu St. Jacob, wie auch in den dreyen Clöthern, offnebare Messe; aber zu St. Marien und dem Heil. Geiste nicht, welche ausgesetzt worden, und wiederum erstlich müssen reconciliiret werden, die solten so lange besonders bleiben, bis die Landes-Fürsten, Bischöffe und Abgesandten der andern fünf Wendischen Städte in Rostock kämen, so solte mit denenselben auch alle Dinge auf gute Conditiones und Articul gericht und vertragen werden. Crantz. L. 14. Vand. C. 17. Coch. L. 2. Traxiger in der Hamb. Chron. Lindenb. L. 3. Chron. Rost. C. 13. Myl. und Calov. in Chron. Latom. L. 1. Reufa, & Henning. in Geneal. welche, theils, dieses etwas anders erzählen.

Nicht lange hernach sind die Herzogen zu Mecklenburg mit den Bischöffen zu Schwerin und Ragueburg, auch den Abgesandten der fünf Wendischen Städte in Rostock angelangt, darauf der Fußfall und die Abbitte geschehen, die Confirmatio Privilegiorum erfolgt,

folget, und auch der Gottesdienst in vorgesagten beyden Kirchen zu St. Marien und dem Heil. Geist zu halten wieder angefangen worden. Ist also zwischen denen Herzogen zu Mecklenburg und der Stadt Rostock, nach fünffjährigem Kriege, wieder Friede gestiftet worden. Chemn. P. 3. all. loc.

Im selbigen Jahr, am Tage *Brixii*, hat der Rath und Gemeine zu Rostock 357½ Rheinische Gulden, von wegen des in ihrer Stadt erschlagenen Thum-Probstes, Ern. Thomas Rhoden, Magnus und Balthasar, Gebrüdere Herzogen zu Mecklenburg, zu Abtrag, durch Lamprecht Cröpelin erlegen lassen, und sind darüber gebührend quitiret. Briefl. Uhrs. Chemn. P. 3. all. loc.

A. C. 1492. Ob nun zwar den aufgerichteten Vertrag die Rostocker geleben solten, so entstand doch unter ihnen, wegen der Käyserl. Beede und der Rostocker Bürger Land-Güter, Streit, welcher durch die Deputirte, am Tage *Clementis*, beigeleget ward, daß, wegen der geforderten Käyser-Beede, die Stadt Rostock ihren Landes-Fürsten 2000. Rheinische Gulden in gewissen Terminen erlegen, wegen der Willischen / Burmeisters und anderer Land-Güter, die Ritter, und Landschafft erkennen soll / was Rechte ist.

Es wolten aber die Rostocker mit dem jüngsten Vertrage noch nicht friedlich seyn, sondern schickten einige aus den Rath nach Güstrow, um bey Herzog Magnus um Remission der versprochenen Gelder anzuhalten, er hat sich auch endlich in Gnaden gefallen lassen, daß am Montage nach *Andrea* dieser Reces aufgerichtet: daß die Stadt den Herzogen 6800. H Sundisch erlegen, und darauf Herzog Magnus des *Dingstags* hernach in Person nach Rostock kommen, und wegen der Termine, auch der andern begehrten 1000. Rheinische Gulden, weiter Handlung gepflogen werden soll. Wegen der andern Sachen, soll es bey dem letzten Reces verbleiben.

A. C. 1493. ist wiederum zwischen Magnus und Balthasar, Herzogen zu Mecklenburg, und deren Stadt Rostock eine neue Unruhe entstanden, dahero, daß die Rostocker die Accise von Bier und Korn zu geben eigenthätiges Willens angeordnet in der

der Stadt. Die Herzogen haben solches durch ein Schreiben der Stadt scharff verwiesen, aber die Stadt Rostock schlug es in dem Wind, weil sie vermeynte, daß es zu Bestellung der Stadt-Regimenten und zu gemeinen Nutzen gerichtet. Daraus haben die Herzoge ihnen vorgenommen, in Person nach Rostock sich zu begeben, und den Rath ihren Unfug zu remonstriren, und um Abstellung der Accisen anzuhalten; Als sie aber für die Stadt kommen, werden ihnen die Thore für der Nase zugeschlossen, worüber J. J. F. F. G. G. mächtig erbittert, nach Warnemünde geritten, den Flecken sammt der Leuchte eingenommen, das Tief zu versencken befohlen, verschreiben Ritter und Landschafft. Die von Lübeck interponiren sich wegen der Wendischen Städte: die erhalten das Verbot der Ab- und Zufuhr zu Warnemünde zu calliren; Immittelst schicken die Wendischen Städte den Rostockern Hülffe zu. Crantz. Lib. 14. Vand. C. 19. Coch. L. 2. Wittfeld in Vita Joh. Reg. Dan. Tragiger in der Hamb. Chron. Lindenb. L. 3. Chron. Rost. C. 13. Chemn. P. 3. in Vita Magni III.

Im selbigen Jahr den 19. Nov. hat Bischoff Conradus zu Schwerin dem Rectori & Concilio zu Rostock die Jurisdiction über die Glieder der Universität und deren Bediente, sowol in Bürger- als Feinlichen Sachen confirmiret, und sie, von seiner Officialisten Jurisdiction gänzlich entfreyet, und sollen selbige dem Rectori und dessen Botmäßigkeit allein unterworfen seyn. Chemn. all. loc.

A. C. 1494. am Tage Martini, haben Magnus & Balthasar, Herzoge zu Mecklenburg, die vier Thumereyen und Canonicaten in St. Jacobs Kirchen zu Rostock dotiret, dann sie nicht allein 10. Rheinische Gulden jährliche Hebung, aus dem Dorffe Crempien, in der Voigtey Neuen-Buckow / darzu geleyet, sondern auch noch 100. Rheinische Gulden, welche die Universität zu Rostock hochgedachten Herzogen zu entrichten versprochen, darzu veredret. Chemn. in Vita Magni III.

A. C. 1495. Es hatten A. C. 1492. der Rath und die Stadt Rostock Herr Magnussen und Balthasarn, Herzogen zu Mecklen-

Mecklenburg hüttlich ersuchet, ihnen zu gestatten, daß sie in der Stadt Rostock auf egliche Jahr Ziefe anlegen mögten, nachdem aber F. J. F. F. G. G. ihnen solches abgeschlagen, waren sie zugefahren, und hatten selbige, ohne F. J. F. F. G. G. Consens angefangen, welches dieselben von Stund an widersprochen, und bey Ihro Käyserl. Majest. sich darüber beschweret, auch solches auf den Reichs-Tag dieses Jahres hefftig urgiret; Darauf haben in diesen 1495. Jahr den 6. Julii allerhöchst-gedachte Käyserl. Majest. der Stadt Rostock, bey Pæn der Acht und Ober-Acht, auch andern in der güldenen Bulla, Königl. Reformation und Land-Frieden begriffenen Straffen, ernstlich anbefohlen, von solchen ihren verbotenen Händeln abzustehen, und ohn Consens ihrer Landes-Fürsten keine Accisen, Steuern und andere Beschwörung anzulegen, weil sie, ohne deren Einwilligung, solches zu thun nicht befugt; welchen Käyserl. Befehl der Rath der Stadt Rostock pariret. *Cheynn. P. 3. in Vita Magni III.*

Im selbigen Jahr, am Tage der Empfängniß Mariä / ist / auf fleißige Unterhandlung der Ritter- und Landschafft / dieser Receß unter den Herzogen und der Stadt Rostock, wegen ihrer Irrung, aufgerichtet zu Dobbran: 1.) Sollen die Rostocker die Land-Güter, die sie in Besiß gehabt, behalten. 2.) Die Herzoge wollen die Leuchte und den Flecken Warnemünde Ritter- und Landschafft und der Stadt Wismar, bis zu Beylegung dieser Sachen, einräumen. 3.) Die Rostocker sollen immittelst wieder den Flecken Warnemünde und der Beste nichts vornehmen. 4.) Die vorgewichene Bürger sollen sie frey in der Stadt zu ihren Gütern lassen. 5.) Soll mit ehesten die Sache vorgenommen werden. 6.) Sollen die Rostocker den Herzogen 1000. Rheinische Gulden und 1000. Marck Lübisck, sammt der verlessenen Orbören, in zweyen Terminen erlegen, und damit alle Fehde gehoben seyn. Wittfeld in Vita Joh. Reg. Dan. Latom. L. 3.

A. C. 1496. am Sonntag Reminiscere, haben Magnus & Balthasar, Gebrüdere Herzoge zu Mecklenburg, ihrer Stadt Rostock, zu Erbauung des Hafens und neuen Tiefes, und zu Ablegung der Schuld, die Bier-Accise auf 20. Jahr lang einzunehmen concediret, also, daß von einer jeden Tonnen Bier vier Sunde
 K f

sche Schilling gegeben werden sollen. Von dieser Accise werden eximiret die Bürger und Einwohner, welche kein Bier ausshenken, sondern es in ihren Häusern verbrauchen; Item die Wirthe und Herbergirer, doch mit dem Bedinge, daß sie kein Bier aus ihren Häusern über die Strasse auszupffen und verkauffen; Item alle Priester und Geistliche, auch Membra Universitatis. Auch soll von dem Bier, so zu Landewerts ausgeführt wird, keine Accise genommen werden. Hergegen E. E. Rath in einen Revers sich verpflichtet, daß die Accise nicht länger als die 20. Jahr lang von ihnen soll eingenommen werden. Briefl. Uthl. Chemn. P. 3, in Vita Magni III.

A. C. 1498. Menſe Nov. am Abend Catharina / ist / auf Unterhandlung der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft / zwischen den Herzogen zu Mecklenburg und der Stadt Rostock, wegen der ausgeſetzten Irrungen, ein Reſeſ aufgerichtet, dadurch beſtändiger Friede wieder gebracht. Chemn. P. 3, in Vita Magni III. Lindenb. L. 3. Chron. Roſt. C. 15. Myl. und Cal. in Chron. Wittenfeld in Vita Joh. Reg. Dan. und haben die Herzogen Magnus und Balthasar, Gebrüdere zu Mecklenburg, in gedachten Reſeſ auch dieses geſetzt: Viertens / das Privilegium de non evocando belaugend, wollen J. J. F. F. G. G. ſie dabey in Gnaden bleiben laſſen, und von dem Privilegio nichts abnehmen, doch ſollen auch die Roſtocker ſolches nicht extendiren, und unbilliger Weiſe ausſetzen.

A. C. 1510. am Montag nach der Empfängniß Mariä / hat zu Roſtock Herzog Balthasar zu Mecklenburg, als poſtulierter Biſchoff zu Schwerin, dem Rath zu Roſtock concediret, daß ſie alle Delinquenten, ſo den Hals verwicket, oder eine Miſſethat, die ewige Gefängniß würdig, begangen haben, durch ihre Diener in Kirchen, Capellen und Cloſtern, auch auf den Kirchhöfen und andern geweihten Oertern, in- oder hart vor der Stadt Roſtock belegen, anzugreifen Macht haben, aber einen jeden ſeiner gebührenden Obrigkeit zuſchicken ſolten; daneben er ſich verpflichtet, keinen Bürger oder Einwohner aus Roſtock nach Böhgow vor ſein geiſtlich Gericht zu citiren, es wäre dann Sache, daß der Rath Juſtitiam denegirte. Briefl. Uthl. Chemn. P. 3, in Vita Balthaf. II.

A.

A. C. 1513. hat die Stadt Rostock Herzog Hinrich und Albrechten, Gebrüder Herzogen zu Mecklenburg, zu verstellen gegeben die schwere Schulden-Last, womit die Stadt beladen, und ihnen zu vergönnen gebeten, ein Ungeld auf die Säcke, so zur Mühlen gesandt werden, zu setzen, welches ihr abgeschlagen, und die Stadt darauf acquiescirt hat. Chemn. P. 3. in Vita Henrici II.

A. C. 1516. am Montag nach Gregorii, haben Hinrich und Albrecht, Gebrüder Herzogen zu Mecklenburg, die Bier-Accise dem Rath zu Rostock, auf dessen im vorigen Jahr an J. J. F. G. abgegangene unterthänige Bitte, auf 6. Jahr lang, gegen Herausgebung eines Reverles, und einer Verehrung von 600. R. concedirt und nachgegeben, doch dergestalt wie vor 20. Jahren ihr Herr Vater, hochsel. Gedächtniß, solche der Stadt einzubeheben vergönnnet. Briefl. Uhrf. Chem. all. loc.

Im selbigen Jahr hat zu Rostock ein gelehrter Pfaffe, mit Nahmen Nicolaus Kusse / gelebet, welcher sich unterfangen, auf Unterricht der Böhmischen Prediger, in den Nächtlichen Zusammenkünften, die Menschen-Sagung, den Mißbrauch der Ablass-Brieffe und den Papistischen Aberglauben, insonderheit das schändliche Leben der Geistlichen, gewaltig zu tabeln, ein ganz Jahr vorher ehe Lutherus hervorgetreten; Als es aber ausgekommen, ist er nach Wismar gewichen. Nach anderthalb Jahren ist er nach Rostock wieder gekommen, hat aber, wegen harter Verfolgung der Papisten, die Stadt räumen müssen, und ist nach Liesland gezogen. Lindenb. Lib. 3. Chron. Rost. C. 17. Latom. Lib. 3. Die dann auch von einem Studiofo anzeigen, welchen man insgemein den Propheten genennt, so um die Zeit in allen Kirchen und Gassen gegangen, und geruffen: Wachet auf ihr Geistliche aus euren harten Sünden-Schlaff, wachet auf ihr Bürger aus euren harten Irthums-Schlaff, und befehret euch, denn die Erlösung Israel aus dem Babylonischen Gefängniß des Antichristi ist verhanden. Wie dann im folgenden 1517. Jahr die Veränderung durch Herrn Lutherum zu Wittenberg auf der Univerſität angefangen.

A. C. 1518. ist zu Rostock ein so hefftiges Sterben eingefal/
Rf 2

fallen, daß die Academia gar Studentenlos gestorben ist. *Lindenb.*
l. c. *Latom.* Lib. 3.

A. C. 1523. hat zu Rostock Ern. Jochim Schlüter / von
Dömitz in Mecklenburg gebürtig, welcher zwey Jahr zuvor in
der Schulen zu St. Peter, um die Jugend zu unterrichten, be-
stellet worden, angefangen, auf St. Peters Kirchhoff die reine
Lehre des heiligen Evangelii zu predigen, die Papiistische Irr-
thümer und Mißbräuche zu straffen. Solchen haben die Pfaffen,
Ehüm. Herren und vermeynte Geistliche, auch Doctores Theo-
logia der Academien, wie auch der ganze Rath der Stadt sich
heftig widereset, nicht allein ihm öffentlich geschmähet
und gelästert, sondern auch dahin getrachtet, wie sie ihm aus dem
Wege räumen mögten, derhalben er in seinen eigenen Hause nicht
bleiben dürffen, sondern hat sich bey etlichen frommen Gotts-
fürchtigen Leuten, die seiner Lehr Beyfall gegeben, aufgehalten,
hat aber, wegen grosser Verfolgung, die Stadt verlassen müs-
sen, bis endlich, aus sonderbarrer Schickung Gottes, Herzog
Heinrich zu Mecklenburg ihn hinwiederum zum Pastorn in St. Pe-
ters Kirchen, worüber J. F. G. das Jus patronatus hatten, in-
stalliret und eingesetzt. *Pomar.* in der Sächs. Chron. Chytraus
Lib. 10. Sax. *Grise* in Vita Slüteri, *Lindenb.* Lib. 4. Chron. Rost.
C. 1. *Latom.* Lib. 3. *Chemn.* P. 3. Chron. Megap. in Vita Hen-
rei II.

A. C. 1524. am Donnerstag nach *Corporis Christi*, hat
Herzog Heinrich zu Mecklenburg das Privilegium der Bier-Ziese
der Stadt Rostock auf 2. Jahr renoviret, und soll von jeder Tonne
Bier, so ausgeschencket wird, 4. Sündische Schilling, und von
jeden Saß Malz 2. Sündische Schilling gegeben werden; Nach
den 2. Jahren aber der Rath daselbst sich keiner ferneren Ziese,
ohne Fürstl. Consens, gebrauchen. *Briefl. Ubrf.* Chemn. all. loc.

A. C. 1526. hat Ern. Jochim Schlüter / welcher von Her-
zog Heinrich zu Mecklenburg, auch wieder der Päbster Willen,
an St. Peters Kirche in Rostock war eingesetzt, mit ehfrigen
Geist das reine Wort Gottes, nach wie vor, gepredigt, worzu
auch Gott von Tage zu Tage seinen Segen gegeben, daß die Anzahl
der

der Gläubigen sich gemehret hat, dergestalt, daß die Kirche zu St. Peter endlich selbige nicht mehr alle einnehmen können, derhalben er, wegen des grossen Gedrängs und Sommer-Hiße, unter einer damadis sehr grossen und weit ausgebreiteten Linden, an der Norder-Seiten auf dem Kirchhoff, nach St. Peters-Thor, einen Predigt-Stuhl aufrichten lassen, woselbst er seine Sermon verrichtet, und sendt die Leute nicht allein aufm Kirchhoffe gefesselt, sondern auch auf die Mauren und Linden gestiegen, auf den Boden und in den Fenstern gestanden, und haben ihn mit Fleiß zugehöret. Es sind, eben zu der Zeit, die Dominicaner in St. Johannis- und die Franciscaner-Münche zu St. Catharinen-Kirchen untereinander uneins gewesen, dann die Dominicaner-Münche haben gelehret, die heilige Jungfrau Maria wäre ohne Sünden empfangen und geboren, die Franciscaner aber ihnen darinn zumiedern. Solche Uneinigkeit ist Ern. Schlüter wohl zu staten kommen, denn er sein Ammt wohl in Acht genommen, den Pfaffen und Dominicaner-München in den Predigten treffliche Stiche gegeben, welches dann zu der Zeit sehr geholffen, daß nicht allein der gemeine Mann, sondern auch eglliche Herren des Raths, unter welchen Herr Heinrich Serbes / Bürgermeister, gewesen, von dem Pabstthum gar abgedancket. Hierüber sind nun die Dominicaner Ern. Schlüter ganz feind geworden, die Franciscaner aber haben sich zwar äusserlich, als wann er ihnen lieb wäre, gestellet, ihn auch bisweilen zu sich erbeten, haben aber dadurch Gelegenheit gesucht, wie sie ihn mit Gift aus dem Wege räumen mögten, worzu sie denn einmahl eine Gasterey in ihren Gast-Hause, worinn jetziger Zeit der Prediger zu St. Catharinen wohnet, angestellet, und Ern. Schlütern aufs freundlichste darzu einladen lassen, welcher dann, sich nichts Böses besorgend, es ihnen zugesagt, in Meynung, daß er vielleicht durch Gottes Gnade die eglliche derselbigen gewinnen könnte. Wie nun des Abends Ern. Schlüter im Gast-Hause sich eingestellet, waren zu seinem Glück die Herren Münche alle, neben ihren Köchinnen, in der Hinter-Stuben zu Hoffwerts besamman, derhalben Ern. Schlüter vor die Küche getreten, und daselbst niemand, als ein kleines Mägdlein, welche das Gebratene gewendet, gefunden, welche ihm gewincket, und heimlich gesaget, er solte sich wohl fürsehen, und von dem Gebratenen nichts essen, dann es wäre Gift darinn gethan,

than, um ihn darmit vom Leben abzuhelfen, worüber Herr
 Schlüter sehr erschrocken. Mittlerweile sind die Heuchler aus der
 Stuben getreten, ihn, nach Pbarisäischer Art und Judas Weise,
 freundlich empfangen, und in die Stuben genöthigt. Weil aber
 Ern. Schlüter bedacht, daß man Gott nicht versuchen solte,
 als hat er, nach genommenen Hand, Wasser, gleich als bestürzter
 Weise, den Mönchen gesaget: daß er den Schlüssel in seiner
 Studier. Stuben, woran ihm ein grosses gelegen, hätte vergessen,
 und derhalben gebeten, ihm zu vergönnen, deswegen eynends nach
 Hause zu gehen, und versprochen, alsofort bey ihnen wieder zu
 seyn. Ob nun zwar die Mönche ihn ungerne erlassen, so haben
 sie doch endlich, auf sein inständiges Anhalten, ihn wieder ihren
 Willen anheim zu gehen, vergönnenet, aber mit dem Bedinge, daß
 er sich alsofort wiederum einstellen solte; Ern. Schlüter aber ist
 nicht wiedergekommen, sondern sich entschuldigen lassen. Eglische
 Wochen hernach hat ein junger fecker Papischer Pfaff, *Dionysius*
Schmide / diese über Ern. Schlüters Thüre geschriebene Worte:
 Gottes Word bleibet in Ewigkeit / mit einen fetten Ebeer, Quast
 überstrichen, aber Gott hat ihn bald heimgesuchet, daß ihm das
 Gesicht ganz vergangen, und also er die übrige Zeit seines Lebens
 in Blindheit zubringen müssen. Es haben aber nicht allein die
 Geistlichen, sondern auch die Weltlichen, sintemahl die meisten
 Herren des Raths und die Vornehmsten der Bürgerschaft diesen
 guten Ern. Schlütern sehr zugesehet, und eines Tages den
 Stadt-Dienern und Wächtern ernstlich befohlen, ihn gefänglich
 zu nehmen, und in die ärgste Gefängnis zu werffen. Solchen
 Befehl zufolge haben dieselbe Ern. Schlüters Behäufung beren-
 net, ihm unversehens überfallen, mit Ungestümigkeit herausge-
 rissen, über den alten Markt geschleppet, nach der Fisch-Band
 hinunter geführt, und rechtes Weges nach der Frohnerey brin-
 gen wollen. Wie aber solches laut und ruchtbarh geworden, sind
 die Evangelische Bürger und Handwercks-Gesellen aus der Schmie-
 de, Strassen und bey der Gruben, häufig nach der Fisch-Band
 gelauffen, Ern. Schlütern den Raths-Dienern mit Gewalt ge-
 nommen, in sein Haus begleitet, und ihm eine Zeitlang mit
 starcker Wache bewahren lassen. Ob nun wol dieses den Papisen
 hefftig verdrossen, so haben sie doch, ihren Zorn etlicher massen
 zu sätigen, ihren Schul-Dienern befohlen, daß sie keinen, der
 Schlu-

Schlüters Lehre billigte, nach seinem Versterben, mit Todten-
 Gesängen zur Eiden bestätigten heißen solten. Aber da sind die
 Handwerksleute mit ihren Gesellen Schulmeister, Cantor und
 Schüler geworden, welche so lange vor den Todten hergesungen,
 und sie ehrlich begraben heißen, bis folgendes Evangelische Schu-
 len aufgerichtet worden. Nachdem sie nun Ern. Schlütern mit
 Gewalt nichts anhaben können, haben sie sich wieder zu ihren
 leichtfertigen Räncken und Tücken gewendet, ihn zum öfftern bey
 Nächtlicher Weile vergiftete Zauber-Träncke vor die Thüre gies-
 sen, auch vergiftete Kuchen über die Mauer werffen lassen, deren
 in einem Jahr ihm über die neun hundert, welche er allemahl zu
 Meldung seiner Meuchel-Mörder behalten, zugekommen, und ge-
 storben sind. *Grise in Vita Slut. Lindenb. L. 4. Chron. Rost. C. 1.
 Latom. L. 3.*

Gleichwie nun zu Rostock wegen Veränderung der Religion
 grosser Zwispalt entstanden, als ist auch die Gemeine zu Wis-
 mar wach geworden, und hat einen gefährlichen Tumult und Auf-
 stand erregt; Denn weil die Priester so ungleich gelehret, und
 der Sachen nicht einig werden können, als haben sich die Bür-
 ger unternommen, solche Dissonantiam zu corrigiren, Holz und
 Pech-Tonnen auf den Markt führen lassen, und die Priester zur
 öffentlichen Disputation vorgefordert, mit angehängte Consequenz:
 welches Theil sich nicht gnugsam verantworten könne, die solten
 alsobald verbrannt werden. Wie solche Zeitung gen Hofe kom-
 men, hat Herzog Zinrich zu Mecklenburg den neuen eyfrigen
 Predigern schriftlich ermahnet, solche Predigten, dadurch Auf-
 ruhr, Zwispalt und Ungehorsam der Bürger gegen den Rath
 mögte erwecket werden, sich gänzlich zu enthalten, sondern ein
 solches zu predigen, dadurch die Gottseligkeit, Christliche Lie-
 be, Gehorsam und Einigkeit mögte befördert werden. Als aber ge-
 gen J. F. G. Neverus sich hierauf erkläret, daß er in seinen
 Predigten bishero nichts anders gesucht, haben dieselbe ihn vor
 entschuldigt gehalten, und obwol auf solch Fürstl. Zuschreiben die
 Gemeine eine Zeitlang gestillet worden, so hat dennoch der Ha-
 der zwischen den Priestern nicht können gedämpffet werden. *Cbyr.
 Lib. 10. Saxon, Latom, Lib. 3.*

A. C. 1527. haben zu Rostock, nach wie vor, die Mönche wieder Ern. Joachim Schlättern sehr getobet, ihn nicht allein auf den Cangeln mit heßlichen Worten ausgemachet, sondern auch die Leute abgemahnet, daß sie seine Predigten nicht besuchen sollten, und, weil Ern. Schläter einen schwarzen Bart und Haar gehabt, haben sie gesagt: Man solte und müste den schwarzen Keger zu St. Peter nicht hören, damit man nicht ins Fegfeuer und in die Hölle kommen möge. Was, haben sie spöttlich gesagt, wollet ihr da suchen, da man des heiligen Vaters, des Römischen Pabstes Lehre verdammet, und Teutsche Psalmen singet? und sonderlich, da man zu singen anbehet: Es wolle uns Gott gnädig seyn, und eine Zege (Segen) geben; Keinerley Weise sollet ihr solches thun, dann wo die Ziegen im Hause gehen, da tangen die Böcke auf den Dächern; Will nun Schlüter eine Ziege geben, muß er auch noch Futter, damit ihr solche durch den Winter bringen könnet, darzu verschaffen. Item das Strick ist entzwey und wir sind frey: Ist das Strick entzwey die Galgen. Kette wird euch gleichwol halten, wo ihr in die Peters Kirche und Schlüters Predigten gehet, und den eigensinnigen Peters. Koyff, welcher uns und unserer Vordältern Kirchen. Ordnung verwirfft, folgen werdet.

Sie haben sonst Ern. Schlättern viel Schimpffs bewiesen, bald ihm ein paar Schue, neben den Wanderstab, ins Haus geschicket, bald alte Schue ihn des Nachts vor die Thüre gelegt, darmit zu verstehen gebend, daß er seinen Stab nur weiter fortsetzen sollte, dann er vor ihnen alda keine bleibende Staat haben würde. Welches alles, wie es Herzog Zinrichen zu Mecklenburg zu Ohren gekommen, und es nicht glauben können, hat er sich nach Rostock begeben, darum besser Erkundigung anzustellen; da dann J. F. G. Ern. Schläter alles, wie es ihm bishero ergangen, wie er durch Gottes Gnade aus der Papiisten Hand zum öfftern errettet worden, erzählet, und gebeten, ihn wieder dieselbe in Dero gnädigen Schuz zu nehmen, welches J. F. G. auch gethan. Grif. d. loc.

A. C. 1528. den 28. April, wie die Bürgerschaft zu Rostock auf den Rathhause zusammen gewesen, hat selbige einen frommen

men Franciscaner-München zu dero Evangelischen Prediger berufen, welcher anfänglich in der heil. Geist Kirchen sein Ammt verrichtet, und neben Herrn Schlättern grossen Nutzen geschaffet. Grif. d. loc.

Im selbigen Jahre ist der fälschlich also genannte Niels Steure / auf Königs Gustavs zu Schweden Begehren, zu Kossack ausgekundschaftet, öffentlich angeklaget, geköpffet, und auf St. Jürgens Kirchhoff begraben worden. *Wiefeld in Vita Friderici I. Reg. Dan. Lindenb. Lib. 4. Chron. Rost. C. 1.*

Im selbigen Jahr haben die Papisten zu Kossack abermahl einen neuen Aufzug gemacht, als Ern. Joachim Schläter in den heiligen Ebestand zu treten anfang, dann, wie sie solches nicht wehren können, hat der Rath der Stadt den Musicanten befehlen müssen, bey der Hochzeit nicht aufzuwarten, auch haben die Pfaffen den Musicanten, bey Straffe des Bannes, verboten, keine Braut-Messe zu singen. Es hat aber Ern. Schläter / an dessen Staat, alle Glocken zu St. Peter läuten lassen, folgendes einen geistlichen Psalm selbst zu singen angefangen, worneben über 300. Hochzeit-Gäste mit eingestimmt, ist also in grossen Freuden zur Kirchen gegangen, und ihm daselbst eine ehrliche Jungfer, eines Klein-Schmiedes Tochter, Catharinen Gelen / von seinem Diacono Ern. Paschen Gruel vertrauen lassen, folgendes sind sie, in gleicher Ordnung und mit fröhlichen Gesang, wieder nach Hause gegangen, und diese Hochzeit vollendet, welches Herzog Heinrich zu Mecklenburg wohl gefallen, daß er sich erkläret, der Papisten Bosheit nach Vermbgen zu wehren, und daneben bermeldet, daß, wann er gewußt hätte, daß des Raths Spielleuten zur Hochzeit aufzuwarten wäre verboten gewesen, er seine Trompeter und Musicanten vom Hoffe geschicket, und durch selbige die Haus-Messe wollen haben verrichten lassen. *Grif. d. loc. Lindenb. L. 1. Latom. Lib. 3.*

In diesem Jahr haben auch die Geschlechter Kirchhoff und andere ihre eingezogene Land-Güter wieder bekommen. *Vid. notata. Chemn. P. 3. in Vita Henrici II. in hunc Annum.*

A. C. 1529. hat Herzog Hinzich zu Mecklenburg die Bier-
Accise noch auf 8. Jahr, und von jeder Sonnen Bier 2. fl. Lü-
bisch zu nehmen, der Stadt Rostock gegen einen Revers ver-
gönnet.

Im selbstigen Jahr haben die Bürger zu Rostock in St. Ja-
cobs Kirchspiel, durch fleißige Bitte bey E. E. Rath, so viel
erhalten, daß sie auch einen Evangelisch-Lutherischen Prediger,
mit Nahmen Herrn Barold bekommen; Nachdem aber die Thum-
Herren daselbst, und ihre Consorten, auch die Vornehmsten des
Raths, damals den Pabstthum noch zugethan, und hiermit übel
zu frieden, so ist das Ammt ihn bald wieder geleet, und sich
dessen zu enthalten geboten. Hierüber sind die Bürger, so Evan-
gelisch, in der heil. Geist Kirchen zusammen gekommen, und ge-
schlossen, daß ihr Prediger, welchen E. E. Rath ihnen einmahl
gegeben, auch fortan verbleiben sollte, sind deswegen aus Christ-
lichen Eifer in grosser Menge auf die Schreibererey vor E. E.
Rath getreten, und haben flehentlich gebeten, es wolle derselbe
Ern. Barold wieder zu St. Jacob in ihrer Kirchspiel-Kirchen,
dabin sie gehörten, zu predigen vergönnen. Als nun E. E. Rath
ihnen zu Gemüthe geführt, das grosse Unglück und Aufruhr, so
wegen der Thum-Herren, der Univerſität und der ganzen Pabst-
lichen Clerisey, welche sich sehr hefftig dargegen legten, daraus
entstehen könnte, haben sie sich wiederum erkläret, Gott würde
bey ihnen seyn, weil sie bey ihm seyn und bleiben wolten. Dies
es hat E. E. Rath in Bedenken zu nehmen, und mit den ehe-
sten eine Antwort darauf werden zu lassen, sich erboten. Dies
weil aber Jochim Rosien, so damals auf der Schreibererey der
Lutherischen Bürger Wort geführt, unter andern Erwöhnung
gethan, daß das ganze Kirchspiel zu St. Jacob ihren Evangelis-
chen Prediger Len. Barold behalten, und nicht fahren lassen
wolte, und zu der Zeit, die meiste und vornehmste Einwohner
desselben, (stetmahl die Univerſität, die heil. Geist Kirche, das
Frater-Closter zu St. Michel, das Jungfrauen-Closter zum heil.
Creuz, des Abts zu Dobbran Hoff, des Priors zum Marienebe
Haus, der Thum-Herren und Collokatens Wohnungen, darinnen
begriffen) noch papistisch waren, als hat E. E. Rath ihre Die-
ner in das Kirchspiel geschicket, welche von Haus zu Haus ge-
hen,

ben, und Zeugen-Kundschaft aufnehmen müssen, ob ein jedes Kirchspiel, Kind Jochim Rossien anbefohlen hätte, E. E. Rath anzubringen, daß sie allesamt den Lutherischen Predigern Ern. Barolden gern behalten wolten? Nachdem aber die Leute wankelmützig seyn, und, wann es zur Probe kömmt, den Stich und die Farbe nicht halten, zudem, wie vorgemeldet, die Vornehmsten dem Papstthum noch ergeben, auch sich mit einander nicht beredet, noch einer Meynung sich entschlossen hatten, endlich nicht bedachten, was für Ungelegenheit hieraus entstehen könnte, so hat der eine ja, der ander nein gesagt, der dritte hat gesagt, er wolte es E. E. Rath und den Geistlichen Herren anheim stellen, was dieselbe darinn thäten, das solte ihnen wohl und werth seyn. Als nun Jochim Rossien erfahren, daß die vornehmste und meiste des Kirchspiels neben dem wankelmützigen gemeinen Mann, den Hund hincen lieffen, und bey ihm Stunden, wie der Haase bey seinen Jungen, und dahero die Papisischen Häupter ihn, als einen Aufrührer, nach den Kopf trachteten, hat er sich gutwillig aus der Stadt begeben, bis daß er sehe den Ausgang der Sachen. Aber E. E. Rath war bey solchen Allarm, der sich hierüber in der ganzen Stadt erregte, nicht wohl zu Muthe, worzu dann auch noch gekommen, daß sie von den Papisen bey den Landes-Fürsten fälschlich angegeben und hefftig verklaget worden, dahero beyderselts etliche harte Wechsel-Schreiben unter ihnen vorgefallen, und J. J. F. F. G. G. den zu zweymahlen in dieser Sachen abgefertigten Bürgermeister ernstlich anbefohlen, nicht allein den Thum ihnen ganz zu restituiren, sondern auch sie hinführo in ihren Ceremonien ungemolestiret zu lassen, nebenst angehängter Bedreung J. J. F. F. G. G. grossen Ungnade, dafern sie sich nicht gehorsamlich bezeigen würden, sonderlich seynd ihrer 9. Erz-Papisen damahlen die vornehmste Redleins-Führer gewesen, die solche Klage und Miß-Verstand verursachet haben, als M. Johannes Lindenbergh / der Senior, Ern. Veerloff Danckwaert / Officialist, Ern. Carsten Dalwitz / Ern. Peter Helne / Ern. Peter Lützow / Ern. Peter Sternberg / M. Johannes Timme / Ern. Johann Batte / Pastor zu St. Nicolaus, der Scholasticus oder Groß-Schulmeister zu St. Jacob und Magister aus den halben Mond. Aber ihre Bosheit hat endlich den Krebssgang geben müssen. Grise d. loc. Lindenb. Lib. 4. Chron. Rok. C. 2.

A. C. 1530. Ist zu Rostock, kurz vor Ostern, Ern. *Matthaus Eddeler* / und eglische Monat hernach, Ern. *Caspar Hackendahl* / zum Evangelischen Prediger in St. Marien-Kirchen von eglischen Lutherischen Herren des Raths und Bürgern erfodert worden, weil aber die Papistischen Mess-Pfaffen und eglische vornehme Kirchspiel-Kinder so dem Pabstthum anhängig, bey ihren Mess-halten und andern ihren Ceremonien trohziglich verharreten, haben die beyde, Ern. *Eddeler* und *Hackendahl* / ihr Ammt in selbiger Kirchen nicht vollkommen verrichten können, und haben die Papisten das Tauffen und die Verreichen des heil. Nachtmahls vor dem hohen Altar nicht gestatten wollen, jedoch haben sie ihr Ammt mit predigen gar fleißig getrieben, und insonderheit Ern. *Eddeler* in seiner ersten Predigt am Oster-Dingstag gehalten, aus dem Evangelio Luc. 24. von der Busse / da Christus spricht: Er lasse in seinem Nahmen predigen Busse und Bergebung der Sünden unter allen Völkern, die Leute ganz ernstlich zur Busse vermahnnet, und die falsche Lehre der Papistischen Busse aus Gottes Wort wiederlegt. Hernach hat er, auf dem nechstfolgenden Sonntag, aus dem Evangelio Joh. 8. 20. da der Herr Christus nach seiner Auferstehung seinen Jüngern zu Stärkung ihres Glaubens seine Wunden gezeigt, jedermann getreulich vermahnnet, daß sie in aller ihrer Traurigkeit sich desselben getrösten solten, und dagegen sehr hart gestraffet den Aberglauben und das Abgöttische Wesen der 5. Wunden Francisci, weil solches nur ein erdichtetes Narrenwerck und Pfaffentand wäre; durch welche Predigten unzählig viel Leute zu der Evangelischen Wahrheit bekehret, und von der Papistischen Betriegererey abgeföhret worden. Grise d. loc. Zemehr nun die Lehre des heil. Evangelii zu Rostock sich anfang auszubreiten, zemehr haben die Papisten auf die Prediger und deren Lehren geschmähet, und die Zuhörer in die unterste Hölle verdammet, wodurch dann groß Uergerniß erreget worden. Damit nun solches mögte abgeschaffet werden, hat in diesen 1530. Jahr, am Freytag nach den heil. Weyhnachten / E. C. Rath die Papistischen Pfaffen *M. Nicolaum Francken*, Plebanum zu St. Marien, *D. Petrum Boyen*, Vicissitudinarium in dem Thum-Capitul zu St. Nicolaus, Ern. *Johann Ratten*, Plebanum zu St. Nicolaus, Ern. *Matthæum Ratte*, und die andere vornehmste Papistische Prälaten und Pfaffen in der ganzen Stadt, wie auch die

Evan-

Evangelische Prediger, als Ern. Joachim Schlüter, Ern. Mathaeus Eddeler, Ern. Caspar Hackendahl, Ern. Valentin Korten, Ern. Antonius von St. Nicolaus und Ern. Bartold von St. Jacob zu sich auf die Schreiberen fordern lassen, ihnen eine gewisse Ordnung in Religions-Sachen vorgehalten, und nach Inhalts derselben im predigen sich zu verhalten gebeten; Selbige Ordnung aber lautet also:

Zum ersten, und vor allen Dingen in Betrachtung Gottes Ehr, Befehl und Willen, dem Himmel und Erden unterthänig seyn müssen, und zu Unterhaltung gemeinen Friedens unter den Bürgern und Einwohnern der Stadt Rostock, hat E. C. Rath mit den Kirchherren und allen Prädicanten diese nachfolgende Articul und Beliehung einträchtig aufgerichtet, den ungesühmten Bornehmen des gemeinen Volcks vorzukommen, und eines jeden Consciens und Gewissen in Ruhe zu stellen, doch mit dieser Protestation und Bedingung, daß E. C. Rath hiedurch der Röm. Käyserl. Majest. ihren gnädigen Landes-Fürsten, oder jemand anders in dero habenden Recht und Gerechtigkeit mit nichten gedendet einigen Eintrag und Abbruch zu thun, und da hernachmahls etwas bessers hievon in der heil. Schrift gegründet mögte befunden werden, solches nicht zu verachten, sondern schlechter dinge nichts als Gottes Wort vorzutragen, und in diesen zweyläufftigen Zeiten alle Unlust vorzubauen, wie einem Christlichen Magistrat und Obrigkeit von Rechts- und Billigkeit wegen vorzunehmen gebühret. Und hat zu Anfangs E. C. Rath beliebt und bewilligt, daß alle Prädicanten in der Kirchen, niemand ausgenommen, sollen Gottes Wort und Evangelium, nach Verlesung des Texts, rein, lauter, klar und unverbunckelt der Christlichen Versammlung und Gemeine vortragen, mit bewehrter Biblischer Schrift erklären und auslegen, straffen, anfechten, und aus der Menschen Herzen reissen alles was dem Göttlichen Wort nicht gemäß oder entgegen ist, es betreffe Geist- oder Weltlichen Stande insgemein, wie es sich eignet und gebühret, hergegen wieder um auch bauen und ermahnen, alles was in Gottes Wort verfasst ist, und also das gemeine Volk auf die Liebe Gottes und des Nächsten in allen Friede und Gehorsam fleißig führen und weisen.

Zum andern: So viel die Kirchen Ceremonien belangte, und sonderlich welche für beständig oder auch disputirlich angezogen werden, soll die äusserliche Veränderung und beständig derselben Gott dem Allmächtigen und der Obrigkeit anbefohlen seyn und bleiben, und was mit Gottes Wort übereinstimmt, zu guten Schicks gebracht und beybehalten, was aber ungegründet, ohn Ungestüm allgemählich abgeschaffet werden, und sollen die Prädicanten mit solchane Ceremonien nichts zu schaffen haben, sondern allein ihres Predigt-Ammts und Administration der Sacramente abwarten.

Drittens: Damit solchane einträchtige Lehre der Prädicanten bestätigt und erhalten werde, so sollen sie alle in der Wochen zweymahl auf eine gelegene Stätte zusammen kommen, und von den Articulis daran ein jeder Zweifel oder Bedencken haben mögte, was dem gemeinen Volk nützlich, vortragen, freundlich und brüderlich aus der Schrift reden und handeln, damit die gemeine Versammlung in der Kirchen nicht in Zwiespalt und Zweifel gesetzt, sondern in beständiger Liebe, Eintracht und Gewisheit eines Gottes, reines Worts und einer Gestalt belehret und angehalten werde, daß auch die Prädicanten aus solchen Rath von Erforschung der Schrift also mögen Gottes Wort lehren und verkündigen, wie sie es von wegen dieser Stadt und gemeinen Christlichen Kirchen inkünftig wissen zu verantworten, und soll von dieser Zusammenkunft einen Prädicanten nichts anders den Leibes-Schwachheit entschuldigen.

Zum vierdten: Soll kein Prädicant, welcher der Zwinglischen Secten anhängig befunden und überzueget wird, zu dem Predigt-Ammt in dieser Stadt verstatet werden.

Zum fünfften: Da jemand von den Prädicanten solche Brüderliche Unterredung und Zusammenkunft verachten und nicht kommen, oder bewehrter Schrift nicht folgen oder sie hören, sondern seinen eigenen Gedancken vorsehlich und halsstarrig folgen will, denselben sollen die andern Prädicanten dem Kirch-Herrn und C. C. Rath anmelden, und solche ihn als einen Verführer gemeinen Friedens seines Ammts entsetzen.

Zum

Zum sechsten: Nachdem auch durch der andern Geistlichen mildes unehrliches Leben, auch ausgegossener Schmähworte, Schelten und Lästern die Bürger sehr verbittert werden, und Unlust daraus erwachsen mögte, so ist bewilligt, solchen Affectreden den Pfaffen durch ihre Kirch-Herren ernstlich zu verbieten, und weil die Kirch-Herren über deren Ungehorsam sich höchlich beschweren, will C. E. Rath auf ihr Ansuchen gegen die Uebertreter, wann sie schuldig befunden und überzeuget werden, mit gebührender Straffe zu verfahren wissen.

Zum siebenden: Ist um des Besten Willen und aus beweglichen Ursachen zugegeben, daß die Christliche Versammlung in der Kirchen zwene bewehrte Psalmen, einen vor, den andern nach dem Sermon Gott zu Lobe und Ehren, in Liebe und Eintracht, ohne Frevel und Vergerniß des Nächsten, singen möge, doch also, daß nicht in jemand's Gefallen stehe, dieses oder jenes zu singen, sondern die Pradicanten sollen sothane Psalmen anstimmen und anheben, also Christlich und friedtsam, wie es sich zu Erbauung des Nächsten eignet und gebühret, welches geschehen in Beyseyn Viecle von Herwedden, Claus Prangen, Claus Friesen, Gerbard Fürckowen, Hermann Kehrwedder und Martin Bahren, alle Bürger zu Rostock, als sonderliche hierzu erbetene Zeugen. Grif, all. loc.

Nachdem aber solche Ordnung nicht allein den Lutherischen Pradicanten, sondern auch die Papisstischen Pfaffen und Kirchen-Dienern mündlich vorgelesen, und zugleich schriftlich zugestellet worden, hat nicht lange hernach C. E. Rath aus ihren Mitteln Herrn Veit Odenbuerge / Herrn Joachim Quante / Herrn Nicolaus Beseln / und Herrn Hinrich Boldewin neben ihren Syndico D. Johann Oldendoeff und den Stadt-Secretario M. Perro Sassen an die Evangelische Prediger gesandt, und ihr Bedencken, Meynung und Erklärung wegen dieser Ordnung und anderer Religions-Articula von ihnen erfordert. Hierauf haben sich die Evangelische Prediger gar Christlich erkläret, und auf daß solche ihre mündliche Erklärung nicht allein C. E. Rath, sondern auch die ganze Gemeine recht verstehen, und in keinem Mißverstand deswegen gerathen mögte, so hat Ern. Joachim Schlüter eine

Schrift,

schriftliche Anzeigeung, welche die andere Christ-Lutherische Prediger mit eigener Hand unterschrieben, verfasst, und solche

A. C. 1531. am Freytag nach Reminiscere E. C. Rath überantwortet, welche hernach zu Rostock durch Ludewig Diegen gedrucket, deren Titul lautet also: Ein kurzer jedoch gründlicher Bericht, die Ceremonien des alten und neuen Testaments, mit wahrhaftiger Anzeigeung des rechten und falschen Gebrauchs des heil. Nachtmahls, der Tauffe, Messe, Vigilien; E. C. Rath zu Rostock, auf desselben Ersfordern, durch M. Schlütern, mit Consens der Evangelischen Prædicanten, übergeben.

Anfänglich ist darinne eine schöne Vorrede von M. Schlütern an E. C. Rath abgefasset, darauf dann ein herrlicher Bericht erfolget von den Ceremonien des alten und neuen Testaments, sammt gründlicher Erklärung der Lehre von der heil. Tauffe und dem Sacrament des Altars; darauf folget ein schöner Bericht von der Messe im Evangelio gegründet, und von dem Mißbrauch der Messen. Endlich ward darinn vermeldet, warum man auf Teutsch tauffen soll. Dieweil er aber von den Papisten allenthalben von wegen dieser nachfolgenden vier Puncten fälschlichen angegeben, und öffentlich bey jedermann ausgetragen war, daß er erstlich aus muthwilligen eigenen Vornehmen, ohn einigen göttlichen Befehl und Beruff, die Lehre und Ceremonien verordnet, darneben die Hebreische, Griechische und Lateinische Sprache verachtet, Aufruhr angerichtet, und den gemeinen Frieden zerstöbret, endlich die weltliche Obrigkeit verächtlich gehalten, so erkläret E. C. Schlüter sich darauf in diesen seinen gedruckten Buche, und gibt auf einen jeden Klage- Articul aus Gottes Wort herrlichen Bericht, nebst rechtmäßiger und wahrhaftiger Entschuldigung. Zum Beschluß aber setzet er eine Christliche Vermahnung an die Gemeine zu Rostock, welche sich allein über 13. Blätter erstreckt, darinn er durch die Barmherzigkeit Gottes und sein gestrenges Gericht ganz eysrig und getreulich vermahnet, Gottes geoffenbahreten Worte zu glauben, dasselbe zu lieben, und sich darinn zu üben, stille und friedsam zu seyn, und das zeitliche Leyden, so ihnen wiederfahren mögte, in Gedult zu ertragen.

E.

E. C. Rath hat auch alle Papiſtiſche Pfaffen gefordert, und ihre Meynung darüber begehret, als ſie aber auf das Rathhaus, des Morgens am Tage der Verkündigung Mariä, erschienen, und der Evangelischen Prediger Erklärung ihnen vorgehalten, und man den ganzen Tag über, von den Morgen bis auf den Abend um 8. Uhr, gründ- und freundlich mit ihnen geredet, seynd sie bey ihrer falschen Meynung verstockt und beharrlich verblieben, derohalben ihnen allen insgesammt und sonderlich ihr Ammt ist gelesget worden. Des andern Tages hat E. C. Rath zween ihres Mittels, als Herr Thomas Kasten und Herr Nicolaus Beselin, an die Papiſtiſchen Pfaffen in St. Marien-Kirchen, abgefertigt, und ihnen ernstlich anmelden lassen, daß sie nun fortan ihres vorigen Ammts und Messe-Lesens sich enthalten, den Evangelischen bestellten Predigern unverhindert predigen, und das heil. Nachtmahl nach Christi Einsetzung halten und verrichten lassen solten, dasselbe hat M. Nicolaus Franck, Plebanus, Franciscus N. Decanus Rostochiensis, M. Johannes Rickereth und die andern Prälaten und Mess-Pfaffen zu St. Marien allein angehöret, und sind stillschweigend in grossen Zorn und Unmuth davon gegangen, und haben es auch nicht groß geachtet, nachdemmahl sie noch allenthalben sowol in als ausser der Stadt viel Rückstärkungen hatten, und auch etliche der vornehmsten Geschlechter in der Stadt, so ihre eigene verschlossene Capellen und Altare in denselben Kirchen hatten, und ihre Mess-Priester vertraten, an der Hand hatten, dervegen auch noch Ern. Andreas Grese und andere in diesem Jahre noch lange Zeit die Messe in dieser Kirchen gehalten haben. Damit aber die Papiſtiſche Pfaffen in der Kirchen die Ueberhand nicht behalten mögten, hat E. C. Rath Ern. Valentin Korten, so etliche Jahre in der Heil. Geist Kirchen Gottes Wort lauter und rein geprediget hatte, den andern beyden Luthersischen Predigern, Ern. Matthæo Ledeler und Ern. Caspar Harsendahl, zu St. Marien zugeordnet, und ihn zum Pastoren bestättigt, die beydes mit predigen und Sacramenten-Verreichung sich als getreue Diener Christi erzeiget haben. Grif. d. loc.

Im selbigen Jahr, am Sonnabend vor Jubilate, hat E. C. Rath zu Rostock den Mönchen in allen dreyen Clöstern zu St. Johannis, Michaelis und Catharinen ernstlich verbieten lassen, daß sie

M m

sie nicht gleich als zuborn in ihren Mönchs-Kappen bekleidet, unter die Leute gehen, oder da sie je ausgehen wolten, in langen schwarzen Bürger-Kleidern sich kleiden, und ihre Geschäfte verrichten, auf daß sie niemand ärgerlich seyn, und sich selbst in Schimpff und Schaden stürzen mögten. Grif. d. loc.

Im selbigen Jahr, am Sonnabend nach der Himmelfahrt Maria, haben Berend Crohn / Bürgermeister, und Marcus Lischow / Rathsverwandter zu Rostock, auch Martin Budde / als Ern. Jacob Beckers Testamentarien, vermöge dessen letzten Willens, ein neu Leh'n in St. Jacobs-Kirchen zu Rostock, in Hinrich Bengins Capelle, auf der Süder-Seiten des Chors bey der Garbe-Kammer belegen, gestiftet, und die Hebung von 800. S. Sundisch bey'm Rath zu Rostock belegten Capitals darzugelegt. Das Jus patronatus hat Herr Berend Crohn sich und seinen Erben beyderley Geschlechts vorbehalten. Briefl. Uhrf. Chemn. P. 3, in Vita Henrici II.

Es hatte Ern. Bartold bey den Thum-Herren in St. Jacobs-Kirchen zu Rostock die Predigten nur allein, sonst aber keine Tauffe verrichtet, oder des H. Er'n Nachtmahl verrichtet, da hat E. E. Rath auch vor gut angesehen, und befördert, daß Ern. Antonius von St. Nicolaus auf der alten Stadt, mit seinen Lutherischen Schulmeister am 15. Sonntag nach Trinitatis in St. Jacobs-Kirche gekommen, Deutsche Lutherische Psalmen zu singen angefangen, und nach Ern. Bartolds Sermon von Ern. Antonio das Testament gehalten, und das heil. Sacrament unter beyderley Gestalt, und zwar von Ern. Antonio der Leichnam Christi, von Ern. Bartholdo aber das Blut Christi im Kelche, unter der Gestalt des Brodts und Weins, den Communicanten verreichet worden. Hierüber haben nicht allein gemurret die Thum-Pfaffen und ihre Verwandten, sondern dieses hat auch dem Teuffel selber gar heftig verdrossen, derowegen er ein ander Mittel bedacht, daß er zwischen den Lutherischen Predigern Uneinigkeit erwecken mögte, und zwar wegen Singung der Deutschen Psalmen. Ern. Schlüters Meynung war, man solte und müste im Anfang des Lutherischen Christenthums stets Deutsche Psalmen singen, die andern Prediger aber vermeynten, man solte auch reine Lateinische Gesänge in der Kirchen mit gebrauchen. Hierüber haben mit Ern. Joach. Schlütern eine freundl. Unterredung gehalten Ern. Valentin
Kov

Botte / Pastor zu St. Marien, Ern. Caspar Hackendahl und Ern.
 Bartold von St. Jacob, in Beseyn des Stadt. Syndici D. Johannis
 Oldendorffs. Als aber Ern. Schlüter des Teuffels Griffe bald verstan-
 den, hat er gegen seine Collegen sich Christ. und Brüderlich erklärt,
 und mit den andern dieser Sachen halber sich also vergli-
 chen: Ob es wol heilsam und nützlich wäre, daß man um
 des einfältigen gemeinen Volcks willen im Anfang des Evan-
 gelii stets Deutsche Psalmen, die sie verstehen können, singen
 mögte, auf daß sie destomehr auf das Wort der Wahrheit Ach-
 tung geben, und daß auch nicht wiederum der jungen Jugend
 die Papiistische Abgötterey in den Lateinischen Choral. Gesängen
 vermenget, nach der Zeit mögte beygebracht werden, so achteten
 und hielten sie es dennoch auch mit dafür, daß es nicht undienlich
 wäre, daß man in den Kirchspiel. Kirchen zur Metten und zur
 Vesper, da nicht viel Volcks vorhanden, um der Schüler willen,
 die Christliche Lateinische Gesänge mit gebrauche. Also ist dem
 Teuffel die Thüre und das Fenster wieder zugethan, daß er keine
 Uneinigkeit in diesen Fall hat können anrichten, Grif. d. loc.
 Wie nun das Evangelium durch Gottes reichen Segen so sehr
 überhand nahm, hat E. E. Rath am Tage Creuzes, Erhöhung
 alle Mess. Pfaffen auf die Schreiberey erfordern lassen, und ih-
 nen angezeigt: Nachdem ihre Lehre und Wesen falsch und mit
 Gottes Wort streitend wäre befunden, als solten sie ihre Predig-
 ten, Beicht. sitzen und Messe. halten hinsürter gänzlich abstellen,
 würde solches nicht geschehen, so würde E. E. Rath mit Hülffe
 und Zuthun ihrer Bürgerschaft ihnen mit den ersten ein anders,
 womit sie selbige doch gerne verschonen wolten, sehen lassen. Hier-
 auf sind sie sämtlich von der Schreiberey gegangen, und ist ih-
 nen fortan nicht mehr in den Kirchspiel. Kirchen öffentlich die
 Messe zu halten erlaubt worden, obn was noch ein Jahr hernach
 zu St. Jürgen öffentlich, und eglliche Jahre sämtlich in St.
 Johannis. Closter und zum heil. Creuze geschehen ist, dar man
 das abgöttische Messe. halten noch eine geraume Zeit geübet hat.
 E. E. Rath hat um diese Zeit die ganze Bürgerschaft auf das
 Rathhaus gefordert, und alles was bishero mit den Lutherischen
 Predigern und Papiistischen Pfaffen war vorgenommen, durch
 den damahls Worthaltenden Bürgermeister, Herrn Berend Muer-
 mann auch darneben anzeigen lassen, daß E. E. Rath gänzlich bey
 M m 2 sich

sich entschlossen, sie wolten bey den lauter reinen Worte Gottes, so ihnen durch die Evangelische Prediger verkündigt würde, durch Gottes Gnade und Hülffe beständig verharren, deshalb haben die Christliche Bürger sämtlich sich zum höchsten gefreuet, und verpflichtet, in Leben und Tod bey Gottes Wort zu bleiben, und haben gebeten, E. E. Rath wolte hinfürter das Reich des Römischen Antichristi in dieser Stadt vollends zerstöhren, und das Reich Christi wieder erbauen helfen, welches derselbe auch gethan. Nachdem aber die Papisten gar nachdencklicher Reden gegen die Stadt sich vernehmen lassen, als hat E. E. Rath, entweder auf Beforgung einer Verrätherey oder eines Dänischen Krieges, des Abends alle Gassen mit Ketten verschliessen, und alle grosse Stücke Geschütz aufm Marckt führen lassen. Grif. d. loc. Lindenb. Lib. 4. Chron. Rost. C. 2. Latom. L. 3.

A. C. 1532. in der Fasten, hat E. E. Rath zu Rostock bewilliget und nachgegeben, daß man öffentlich Fleisch mögte feil und zu kauffe haben, da dann in den Schaaren in der breiten Strassen erstmahls in der Fasten ist Fleisch verkauffet worden. Grif. all. loc.

Im selbigen Jahr, am Donnerstag vor Ostern, als zu Rostock Ern. Valentin Korte den Text vom heiligen Abendmahl 1. Cor. 11. gepredigt und erkläret, hat E. E. Rath daselbst durch ein öffentliches Mandat von der Cangel abkündigen und ihren Bürgern verbieten lassen, daß vor Tage niemand nach Bülow oder Kessin hinausgehen soll, Messe zu hören, bey willkürlicher und schwerer Straffe. Grif. d. loc.

Im selbigen Jahr, Mense Apr. haben die Lübschen, Rostocker und Strahlsunder etliche Schiffe König Friederichen zu Danne-
mark, wieder König Christian, welcher zu Ende des vorigen Jahrs einen Einfall in Norwegen gethan, und das Schloß Uggershausen belagert hatte, zu Hülffe gesandt. Wittfeld. in Vita Fridr. 1. Regis Dan. Chytr. Lib. 13. Sax.

Im selbigen Jahr, am Sonnabend nach Jubilate, hat E. E. Rath der Stadt Rostock zween ihres Mittels, als Herr Diederich Raffen

Raffen und Herr Nicolaus Besein, ins Jungfrauen-Closter zum heil. Creuz geschicket, und den Jungfrauen anmelden lassen, von ihrem abgöttischen, abergläubischen und Papistischen Wesen abzusehen, welches sie aber in den Wind geschlagen. Grif. d. loc.

Wasmassen die Papistischen Pfaffen und Mönche zu unterschiedlichen mahlen versucher Ern. Joachim Schlättern vom Leben zu bringen, ist vorher gemeldet worden. Ob es nun zwar vor diesem ihnen nimmer gelingen wollen, so ist es ihnen doch, Zweifels-ohn aus sonderbarer Zulassung Gottes, in diesem Jahr angegangen, da dann ein Papistischer Pfaffe, mit Nahmen Jochim Niebuhr, welcher ein Schwarzkünstler gewesen, Ern. Schlüters Buchbindern, so täglich mit ihm vertraulich umgangen, und ein großes bey ihm vermogt, überredet, ihm einen Papistischen vergifteten Trunk bezubringen. Dieser Buchbinder ist in diesen 1532. Jahr von frommen Christlichen Leuten auf eine Gasterey, darzu unter andern auch Ern. Joachim Schlüter eingeladen gewesen, aufzuwarten ersuchet worden, welches er auch gethan, und nach geendigter Mahlzeit den zubereiteten Gift in einer Kannen, daraus Ern. Joachim Schlüter trincken sollte, überreicht. Aus dieser Kannen hat zum ersten Ern. Joach. Schlüter, nach ihm Jochim Schwarnekow ein Böttcher, und folgend ein Wollenweber getruncken, und sind zwar diese beyde nach ehlichen Tagen Todes verblieben; Ern. Joachim Schlüter aber, als welcher Zweifels-ohn von starker Natur und Leibes-Constitution muß gewesen seyn, hat bey einem viertel Jahre gequienet, und seine Leibes-Kräfte von Tage zu Tage abgenommen; Endlich ist er an dem heiligen Pfingst-Tage, Nachmittags zwischen 2. und 3. Uhren, in Gott dem Herrn sanfft und selig eingeschlaffen, seines Alters ungefehr 40. Jahr; Sein Leichnam ruhet auf St. Peters Kirchhoffe, nicht weit von seines gewesenen Hauses Hoff-Thüre, an der Seiten nach der Stadt-Mauern, auf welcher zu der Zeit ein Leichstein, zum ewigen Gedächtniß, geleyet worden, mit dieser eingebauenen Ueberschrift: Sepultura M. Joachim Schlueters qui anno 1523. Evangelium in hac civitate pure predicare incepit propter quod intoxicatus obiit in Die Pentecostes Anno 1532. Welcher Stein zwar ieziger Zeit nicht mehr vorhanden, sondern man findet davon

einige Nachrichtung auf einer schwarzen in der Mauer nach dem Nord, Osten verfaßten Tafel mit folgenden Worten :

Als man zählet 1523. Jahr,
 M. Joachimus Schlüter ist wahr,
 Hat angefangen erstlich Gottes Wort,
 Zu predigen an diesen Ort,
 Bis in das 1532. Jahr,
 Da er dann ohn Schuld schändlich zwar,
 Von den Papisten ward vergeben,
 Und hat müssen lassen sein Leben.
 Gestorben am heiligen Pfingst-Tage.
 Christi Stimm wartet ohn alle Klage.

R. S. fecit 1598.

Ob nun wol die Papisten, so noch in Rostock heimlich in den Clöstern und öffentlich unter den Bürgern verhanden gewesen, über Ern. Joachim Schlüters Tod sich höchlich erfreuet haben, und vermeynet sie wolten nunmehr ihre Papistery in den vorigen Stand und Schwang bringen, so hat sie doch ihre Hoffnung betrogen: denn kurz hernach, nemlich am ersten Sonntage nach Trinitatis, haben die beyde Bürgermeister Herr Berend Hagemeister und Herr Berend Krohn, als Ober, Vorweser des Gottes-Hauses St. Jürgen, die beyde Papistische Pfaffen daselbst, als den Pastorn Ern. Joachim Schaden, und seinen Capellan Jochim Preen, enturlaubet, und alsbald einen Lutherisch, Evangelischen Prediger, Ern. N. Braun, an ihre Staat eingesezt. Grif. all. loc.

Im selbigen Jahr ist M. Arnoldus Burenus von Herzog Hürichen zu Mecklenburg nach Rostock auf die Universität gesandt, welcher dann um dieselbige sich also verdienet gemacht, daß was noch ihund daran ist, sie nezt J. F. G. ihm am meisten zu danken hat. Chytr. Lib. 17. Sax.

Im selbigen Jahr ist ein alter Zauberer, neben einer Frauen, die Fuschersche genannt, wegen der Zauberey, zu Rostock am Mittwoch nach Martini, bey den Galgen verbrannt worden. Diese haben insonderheit auf den Papistischen Pfaffen Jochim Niebuhr, welcher Ern. Schlütern mit Gift hürichten lassen, bekannt, verhalten er zur Haßst gebracht, und eine

ne Zeitlang gefessen : er ist aber von eglichen vornehmen Leuten los gebeten , und so viel Gnade erlangt , daß er der Stadt verweiset worden. Es ist aber Gottes Rache bald über ihn aufgewacht , weil er nicht fern von Güstrow aus bösen Gewissen , wie Judas , sich an einen Baum erhendet hat. Grif. loc. dict.

Im selbigen Jahr hat den 27. Nov. Ern. Hackendahl/ Prediger zu St. Marien in Rostock , viel Leute durch seine Predigt vom Pabstthum bekehret , dieweil er unter andern aus heiliger Schrift bewiesen , daß ein geringer Knecht und arme Dienstaad , wenn sie Gottesfürchtig und gläubig ist , und ihre anbefohlene Arbeit treulich verrichtet , vor Gott dem Herrn angenehm sey , und mehr gute Werke thue , als alle Cartheuser-Mönche , welche unter allen die heiligste , und beste Wertheilige seyn wollen. Grif. d. l.

A. C. 1533. am Sonntag Estomihi , hat E. C. Rath zu Rostock Ern. Thomas , einen gewesenen Franciscaner-Mönchen das selbst zu St. Catharinen , vor einen Evangelischen Prediger im Jungfrauen-Closter zum heil. Creutz angenommen , aber die Papiistische Kloster-Nonnen haben sich zum heftigsten dawieder gesetzt , dann als er in der Kloster-Kirche seine Evangelische Sermon angefangen , und des Pabstes falsche Lehre aus Gottes Wort gestraffet , sind die Nonnen hierüber so rasend geworden , haben auf den Chor unter der Predigt angefangen zu singen und zu klingen , daß er endlich übertäubet worden , und seine Predigt hat müssen lassen anstehen , hat darauf E. C. Rath seinen Dienst resigniret. Grif. d. loc.

Im selbigen Jahr , am Montag nach Cantate , hat E. C. Rath zu Rostock dero Secretarium , M. Petrum Sassen/ mit zween Bürgern in die vor der Stadt gelegene Carthause Marienehe abgeschicket , und dem Prior und seinen Mönchen ansagen lassen , daß sie niemand aus der Stadt , wie bishero geschehen , Beicht hören , noch das Sacrament des heil. Nachtmahls unter einerley Gestalt ihren Bürgern und Bürgerinnen verreichen solten. Grif. d. loc.

Im selbigen Jahr , am Sonntag vor Margarethben , sind zu Rostock die vier Bürgermeister ins Jungfrauen-Closter zum heil. Creuze gegangen , die Nonnen ihrer Seelen Heil und Seligkeit
sich

sich anzunehmen, ermahnet, und einen andern Evangelischen Prediger ihnen zuzuordnen sich erboten; Aber die Ober-Priorin Dorothea Sanders und Unter-Priorin Magdalena Kerckringers haben nicht allein sich dessen gewegert, sondern es auch gänglich abgeschlagen, und bey ihrer alten Weise zu bleiben sich erkläret. Grif. d. l.

Nachdem aber den Papisten das Cantate mit den öffentlichen Schelten und Schmähen in Rostock war geleyet worden, und sie doch nicht lassen könneten die Christ-eyfrige Bürger zu beschimpfen, als haben sie dieselbe, worunter auch D. Johannes Oldendorp, Stadt-Syndicus, welcher sel. Ern. Joachim Schlütern patrociniert und befördert, mit allerhand schändlichen Pasquillen anzugreifen angefangen, und solche Schmah-Schriften bey Nachtschlaffender Zeit anschlagen lassen, dabero wohl gemeldter Herr D. Oldendorp nicht allein verursacht worden ein Buch unter den Titel: Wahrhafftige Entschuldigung D. Johannis Oldendorp, Syndici der Stadt Rostock, wieder die Mordgierigen aufrührischen Schanddichter und falsche Kläger, in Druck geben zu lassen, sondern es hat auch am 12. Sonntag nach Trinitatis E. E. Rath auf allen Kirch-Thüren ein scharffes Mandat unter der Stadt-Signet anschlagen lassen, und darinn bey schwerer Straffe verboten, daß niemand Schandwörter oder Lasterreden auf geist- oder weltliche Personen, weder münd- noch schriftlich sich soll lassen vernehmen, noch einige Schmah-Karten schreiben; Auch hat E. E. Rath sich öffentlich dahin verpflichtet, daß so jemand den Schreiber der Pasquillen ihm mit Wahrheit anzeigen wird, denselben von Stund an 100. Gulden verehret werden sollen. Dabero hat sich zum Theil verursacht, und ist auch bis dato geblieben, daß Fährlich zweymahl auf den Mittelmarkt, wann die Bürgerprache gehalten wird, unter andern Mandaten durch den Worthabenden Bürgermeister von dem Rathhause abgeredet wird, daß ein jeder keine höhnische Mund auf Ritter und Knaben, auf Löwen und Pfaffen haben soll. Auch hat. Ern. Hackendahl an gemeldten 12. Sonntag nach Trinitatis, zu St. Marien, wie er damahls vor dem hohen Altar gepredigt, der mancherley Schmah-Schriften gedacht, und einen jeden gewarnt, von solcher Bosheit abzustehen; hiedurch ist dem Laster-Teuffel damahls durch Gottes Gnade gewehret. Grif. d. loc.

Im

Im selbigen Jahr, am Tage Michaelis, hat E. E. Rath zu Rostock Jochim Boffen zum Closter-Probst im Jungfrauen-Closter zum heil. Creuz in Rostock verordnet, welcher die Nonnen von der Päbſtlichen Abgötterey abzulassen zwar ermahnet, aber damit nichts geschaffet hat. Grif. d. loc.

Im selbigen Jahr, am Tage Remigii, hat E. E. Rath zu Rostock das Päbſtliche Ausschreyen der Todtenbitterschen, welche da mahlen also pflegen zu bitten: N. N. läſſet bitten jedermann zur Folge, Morgen zur Seel-Messe, abgeschaffet, (*) neben vielen andern Abgöttischen Wesen, darunter das Ave Maria Glocken-läuten gewesen, verboten. Grif. d. loc.

A. C. 1734. hat zu Rostock in Religions-Sachen sich begeben, daß E. E. Rath am Montag nach Petri Kettenfeyer zween aus ihren Mittel, als Herrn Nicolaum Beselin und Herrn Hinr. Gulsowen, neben zween Bürgern, als Claus Paselcken und Michel Radusten, im Jungfrauen-Closter zum heil. Creuz gesandt, ihnen zu vermelden, daß sie nicht mehr nach den Ordnungen des Cistercienser-Ordens sich reguliren, sondern nach den Regula Göttlichen Worts sich richten, und einen Evangelischen Prediger annehmen und hören solten. Desselben haben sie sich gleich wie vorhin geweigert, und zum heftigsten darwieder gelegt, auf daß sie, nachdem sie in solchen Orden geschworen, nicht meinydig geachtet werden mögten. Am Mittwoch hernach sind vorgemeldte Herren des Rathes und Bürger, nebenst sechs Evangelischen Predigern, abermahl ins Closter gegangen, und haben mit den Nonnen aufs neue weiltläufftige Unterredung gepflogen, es hat aber solches bey ihnen nichts
Nn ver-

(*) Hieraus ist deutlich abzunehmen, was das uns wunderlich anscheinende Wort Seelen-Mahnersche bedeuten solle, mit welchen besondern Nahmen an verschiedenen Orten noch heutiges Tages djesigenen Frauens belegt werden, welche von der Obrikeit dazu angenommen worden, daß sie bey denen Leich-Processionen vor der Schulen hergehen, und des Morgens vor der Weerbigung zur Leiche bitten, oder vielmehr auf der Straffen solches ausschreyen müssen. Es sind also diese Frauens, meinem Bedürcken nach, in dem Pabsthum eben deswegen Seelen-Mahnersche genennet worden, weil sie die Leute bey ihren Invitationen zur Folge zugleich angemahnet haben, die für die Verstorbene zu haltende Seelen-Messen fleißig zu besuchen, und mit beyzuwohnen.

verfangen wollen, sondern haben ihnen endlich angemeldet, daß sie keine neue Lehre annehmen, sondern bey ihrer alten Weise bleiben wolten. Diese der Nonnen Halsstarrigkeit hat Herr Jochim Schröder, Pastor zu St. Peter, ihm sehr zu Gemüthe gezogen, und sie gefragt, an welchem Orte in Gottes Wort geschrieben stünde, daß sich Jungfrauen in die Clöster verschließen solten? wodurch sie doch nur suchten nicht so sehr Gott zu dienen und sein heiliges Wort zu hören und zu lernen, als des Römischen Pabstes Satzungen darinn zu folgen. Darauf haben sie ihm hochmützig geantwortet: Es hätte König David beydes mit Worten und Wercken bestätigt, dann im Psalm 55. v. 8. sagte er: Ecce elongabo, vagando & manebō in solitudine; das ist, wie es der Herr Lutherus giebt: Siehe, so wolte ich mich ferne wegmachen, und in der Wüste bleiben. Und im 20. Cap. im 3. v. des 2. Buch Samuels stünde geschrieben: Daß als König David aus seinem Exilio und Elend wieder wäre zu Hause gekommen, hätte er seine zehn Beyfrauen, die er da gelassen das Haus zu bewahren, in absonderliche Orter verwarlich bringen, und sie daselbst versorgen lassen; Hierauf sind sie alle lachen geworden, daß sie ihre Ehorheit vor Weisheit dürffen angeben: denn was im gedachten Psalm stehet, hatten sie als Dorte den Psalter verstanden, und nicht die nachfolgende Wörter in selbigen Psalm erwogen, darnach sie sich nicht verhielten, indem sie nicht wie David Gott dem Herrn, sondern die verstorbene Heiligen anriefen. Ja das noch schimpfflicher ist, daß sie, als Jungfrauen, sich Davids Beyfrauen, so von Absolon geschändet waren, sich vergleichen dürfften. Solches Colloquium und Unterredung hat viel disputirliche Dinge mit sich gebracht, und hat von frühe Morgens an bis nach 12. Uhren zu Mittage sich erstreckt, und haben die Nonnen immerdar auf den Psalter Davids sich beruffen, welchen sie täglich zu gebrauchen, aber fälschlich auf sich zu deuten pflegen, gleich wie die Mönche die Worte des 133. Psalms: Ecce qvam bonum & qvam jucundum fratres, non forores, habitare in unum, auf sich allein zu ziehen, und damit triumphiren. Endlich haben die Closter-Nonnen die Herren gebeten um eine jährliche Dilation und Bedenckzeit, ihnen ist aber nur acht Tage zu bedenden Respit gegeben.

Was aber die drey Mönche-Clöster anbelanget, hat E. E. Rath in diesen durch etliche Persohnen den Dominicaner-Mönchen zu

zu St. Johannis anzeigen lassen : dieweil die Clöster anfänglich zu Schulen angeordnet wären, wolte E. E. Rath eine particular-Schule in ihren Clöster anrichten und stifften. Hierzu haben die meiste Clöster-Brüder ihren Consens und Willen gegeben, die andern aber hätten lieber gesehen, daß eine solche Schule, wie dahin gelegt ward, aussere der Stadt aufm Köpckenberge mögte angerichtet worden seyn; Den Franciscaner-München zu St. Catharinen ist angemeldet worden : nachdem sie lange Zeit mit den Nahmen Pauperes sine defectu wären beladen gewesen, so solte nun in der That und Wahrheit bewiesen werden, daß es ein recht Bettler-Clöster vor Christliche arme Persohnen seyn und bleiben solte, derhalben solten sie nehmen was ihr wäre, ihren Stab in ein ander Land und Clöster setzen, und sich nach einen andern Herrn umsehen. Darauf das Clöster alsbald in diesem Jahr zu einem Armenhause verordnet und bestätigt worden, als es iho noch ist, darinnen über 50. arme Persohnen unterhalten und versorget werden. Dieweil auch in St. Michaelis Clöster von Alters her die Frater-Münche eine gemeine Teutsche Schule gehalten hätten, so hat E. E. Rath ihnen anmelden lassen, einen Gottsfürchtigen Teutschen Schulmeister zu halten, der die Jugend nicht zum Pabstthum verleiten, sondern in wahrer Gottesfurcht auferziehen mögte, welches auch alsofort geschehen, und sind derwegen auch alle Klipp-Schulen abgeschaffet worden. Nachdem auch noch sehr viel Persohnen den Päßtlichen Lehren beysslichteten, hat E. E. Rath zu Rostock am 13. Sonntag nach Trinitatis ein Mandatum öffentlich von den Canzeln ablesen lassen : Daß niemand ihrer Bürger, Bürgerinnen, Mägde, Knechte oder ander Gefinde gehen und fahren solte nach Bügow, Marienebe oder Resin, oder nach einigen Orten um Rostock belegen, Messe zu hören, bey Straffe 10. Gulden. Da auch jemand in Rostock Winkel-Messe hören oder halten lassen würde, der solte gleiche Straffe unterworfen seyn. Würde aber jemand an vorge dachte Orter gefordert, unter der Messe-Zeit Gebatter zu stehen, der solte, so viel die Messe-Zeit belanget, mit solcher Straffe nicht belegt werden.

Im selbigen Jahr, auf Michaelis, ist Ern. Valentin Korte, Pastor zu St. Marien in Rostock, nach Lübeck beruffen, und in dessen Stelle M. Henricus Tschens von E. E. Rath verordnet worden, welcher seine erste Predigt am 20. Sonntag nach Trinitatis

nitatis daselbst gehalten, und weil das Evangelium vom Hochzeitlichen Kleide in dem Sermon ihm sonderbahre Anleitung geben, die Papistery zu straffen, und in selbiger Kirchen sonderliche Päßliche Abgötterey, wegen eines Marien-Bildes, damahls noch im völligen Schwange ging, hat er vornemlich geeffert gegen die erdichtete Wunderzeichen der Abergläubigen Papisten, und angezeigt, daß ihre Wunderwercke durch des Teuffels Macht angefangen und vollenzogen würden, und hat die Göttliche Wunderzeichen von den Teufflichen nach dem Worte Gottes ganz herrlich unterschieden. Hiedurch sind ihrer unzählich viel bekehret worden, so noch dem Pabst im Herzen sehr lieb gehabt hatten. In derselben St. Marien-Kirchen, hinter den Chor, ist jeho noch eine lange eiserne Stange, die sich von einen Pfeiler hinter den hohen Altar bis an den andern Pfeiler erstreckt, daran, wie die Alten vor Jahren gewust und berichtet, viel Krücken und andere wunderliche Dinge gehangen, zu Bestätigung der Abgötterey des Marien-Bildes; Dann hier ist ein sonderliches Marien-Bild, hinter dem Chor in der Capelle gegen der eisernen Stangen über, welches in einem grossen eisernen Schrancken verwahret, gestanden, Marien zur Lätung oder Lösung genant, daß das Christ-Bilde vom Creuz genommen, zweg über Marien Schoß gelegt, darzu aus vielen fremden Landen allenthalben her die Leute häufig gewallfabrter, und ihre Zuflucht gehabt, seynd vor dieses Bild auf die Knie gefallen, ihre Opfer gebracht, und unter andern Gebeten habe sie auch sprechen müssen: O Maria / dein Voll-Monnschein / der Sänder Nacht erleuchtet fein / gib daß wir arme Diener dein / in ewige Freude bey dir seyn / Amen. Maria bring uns zu den Freuden klar / daß wir schauen offenbahr / dich an höchsten Ehren mit Christo. Welche Gebete die Papisten mit grossen Buchstaben den Leuten haben zu sprechen vorgemahlet oben der Capelle, als noch ein jeder darselbst zur Gedächtniß lesen mag, und Gott zugleich danken, daß er uns von solcher Blindheit und Abgötterey erlöset hat. Wann man von der Schreiberey in die grosse Kirch-Thüre gehen will, siehet man einen grossen breiten Stein, darauf nachfolgende Worte, die auch vorgedachte Abgötterey des Marien-Bildes bezeugen, gehauen sind: Zu wissen sey allen Christen-Leuten / die Hülff und Trost in ihren Nöthen / und Gesundheit in ihren Kranckheiten begehren / daß
Gott

GÖtte mittelst seiner Königl. Mutter Marien / seit der Zeit / daß ihr Bild der Lösung ihres Kindes Jesu Christi vom Creuz in diese Kirche kam / viele grosse Wunderzeichen gethan hat / und noch thut alle Tage an denjenigen / welche sich hier gelabet haben in ihren Nothen / wer hier seine Almosen gibet / der hat 72. Merck / 100. Tage Ablass und 55. Karenen. Auch haben etliche Römische Päbste zu dieser Kirchen grossen Ablass gegeben / wie noch an den Pfeiler, daran der Predigt Stuhl gebauet, und an den Pfeiler gleich über in den eingemaureten gebauenen Steinen weitläufftig zu lesen ist; daher es dann auch gekommen, nachdem die Leute ihr Geld und Gut häufig haben zugetragen, und die Kirche mit grossen Reichthum angefüllet, daß dieselbe, wie an seinen Ort gedacht worden, noch fast eins so gross gebauet, und so herrlich aufgeführt worden. Grif d. loc. Welches dann geschehen A. C. 1398. wie solches eine Aufschrift eines Steines an der Kirch Thüren nach den Süden, mit einigen dunkeln Wesen bezeuget, dabon Lindenb. Lib. 5. Chron. Rost. C. 6. Chemn. P. 3. in Vita Alberti III.

A. C. 1535. am Mittwoch nach Invocavit, hat der Rath zu Rostock den 64. Bürgern und der Gemeine den Anno 1428. gegebenen Bürger Brief aufs neue und zum drittenmahl renoviren, und sich verpflichten müssen, denselben mit ehesten in den Schwang zu bringen. Chemn. P. 3. in Vita Hen. II.

Es hatte im vorigen Jahr zu Rostock und in andern Städten der Teuffel den Saamen der Uneinigkeit unter die Geistlichen ausgestreuet, welches daher verursacht worden, daß viel Wiedertäufer, Sacramentirer und andere Schwärmer heimlich in die Städte eingeschlichen, welche einen Theil des gemeinen Mannes an sich gezogen, und dadurch grosse Unruhe erwecket; Damit nun demselben Unheil die 6. benachbahrte Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Strahlund und Lüneburg wehren, und unter sich gute Gleichförmigkeit erhalten mögten in Lehr und Ceremonien, als setzen sie einhellig A. C. 1535. einen Convents Tag gen Hamburg, dahin fertigt eine jede Stadt ihren fürnehmsten Theologum ab, und vereinigen sich einer gewissen Form, dadurch sie meynen, daß dem hereinreisenden Unheil zu wehren wäre. Dieselbe, welche auch die Stadt Rostock durch ihren Theologum Henric. Tschens unterschreiben lassen, ist wörtlichen Inhalts nach zu finden und zu lesen bey Cramer in der Pommer. Kirchen Chron. Lib. 3. C. 24. Grif. in Vita Slüteri. N 13 A.

A. C. 1537. aufn Montag nach Michaelis, hat E. E. Rath der Stadt Hamburg 30. F. Lübsch, jede F. zu 16. R. berechnet, M. Mauritio Witten, Collegiaten der Universität zu Rostock, auch Ebum-Heren zu Lübeck und Bardenick, vor 600. F. Lübsch wiederkäufflich verkauffet. Selbige Intraden soll M. Witte auf die Zeit seines Lebens genießen: nach seinem Tode aber sollen sie zu einem Stipendio, zu Unterhaltung eines armen Studenten, angelegt, und alle 7. Jahr, eins ums ander, erstlich das Concilium zu Rostock, folgend die Cämmerherren zu Hamburg darüber zu disponiren haben. Brieff. Uhrk. Chemn. P. 3. in Vita Henrici II.

Es hatte für 10. Jahren Herzog Hinrich zu Mecklenburg M. Arnoldum Burcnium, in Meynung die Academie zu Rostock wieder aufzuhelffen, dahin gesandt, dem unlängst hernach Henricus Schmedenstebe / Theol. Doct. war zugeordnet worden. Solches verdroß E. E. Rath zu Rostock sehr, vermeynende daß J. F. S. gar keine Gerechtigkeit an der Universität hätten, haben verhalten in diesem 1542. Jahr Johannem Noviomagnum, Gysbertum Longolium, Johannem Strauben, Jctum, Petrum Capitaneum, Medic. und andere, von Eöln nach Rostock zu Professorn beruffen, in Hoffnung durch deren Fleiß die Studia und Academiam wieder aufzurichten, wie auch durch selbige die Fürstliche Professores zu excludiren. Solche vocirte Professores haben sich auch alle, ausgenommen Longolius, welcher vor seinem Aufbruch zu Eöln verstorben, zu Rostock eingestellt, nach dem sie aber gesehen, daß sie der Rostocker von ihnen geschöpfften Hoffnung kein Geuügen thun können, sind sie nach eglichen Jahren wieder von dannen gezogen. Chytraus Lib. 17. Saxon.

A. C. 1543. am Tage Galli, (Lindenb. L. 4. Chron. Rost. C. 4. und Latom. L. 3. sehen 1545.) ist zu Rostock ein grosser Donner und Blitzen entstanden, dadurch die schöne hohe Spitze auf St. Peters Kirchen gang abgebrannt, und die herrlichen Glocken zerschmolzen, darüber sich die annoch heimlich gewesene Papisten hoch erfreuet, und weil die Lutherische Lehre daselbst ihren Anfang genommen, haben sie vermeynet, es würde selbiges auch ein Ende nehmen. Grif. d. loc.

A. C. 1546. ist eine Eheurung gewesen, darauf eine gute Zeit gefolget, davon besiehe Chytr. L. 16, Sax. Lindenb. L. 4. Chron. Rost. Cap. 4. Latom. Lib. 3.

Es hatten die Tuchmacher zu Rostock, nachdem sie von C. C. Rath in die Stadt genommen worden, sich unterstanden, ihr verfertigtes Gewand bey allen denen Leuten zu verkauffen, welches aber die Gewand-Schneider ihnen nicht geständig seyn wollen, sondern deswegen eine Gerichtliche Klage wieder sie erhoben. In solcher Sachen ist in diesem 1546. Jahr, am Donnerstag nach Matthia, diese Urtheil gefället: Nachdem den Tuchmachern, ihr Tuch bey Allen zu verkauffen, ausdrücklich nicht erlaubet, solches ihnen inskünftig verboten, doch ein ganz Stück 3. oder 4. Bürgern, um solches unter sich zu theilen, zu überlassen, bemächtigt seyn sollen. Briefl. Orig. Urth. Chemn. P. 3. in Vita Henrici II.

A. C. 1549. am Freytag nach Judica, seynd Otto und Vollrath von der Lübe, zu Telsow, Jasper von Bülow, zu Siemen, und Churd von Urel, den von Küelstein und deren Diener im Dorff Roggenthien, den Herzogen zu Mecklenburg zuständig, von den Rostockern (welchen sie beschuldigt, als wenn sie in der Ribbeniger Heide einen Angriff gethan, und geraubet haben solten,) überfallen, mehrtheils gefangen genommen, und nach Rostock in die Frohnerey geführt. Ob nun wol Herzog Hinrich zu Mecklenburg die vornehmste Land- und Hoff-Räthe nach Rostock gesandt, und denselben erinnern lassen, die Gefangene an den Ort wieder zu stellen, mit Anbietung gnugsamer Caution, wieder die Beschuldigte ihnen Rechts zu verhelffen, und als sie nicht pariret, den Rath zu Rostock anbefohlen worden, bey Verlust aller von J. F. S. tragenden Lehen und habenden Privilegia, gegen die Gefangene mit der That nicht zu verfahren, haben sie doch solches ungeachtet Vollrath von der Lübe durch den Hencker martern lassen, und ungeachtet aller Appellation, in Beyseyn obgedachter Fürstl. Gesandten, am Freytag nach Pfingsten, mit zweien seiner Dienern, mit dem Schwerdt gerichtet worden, Otto von der Lübe aber und Jasper von Bülow, seynd folgendes nach geleisteter Urpfede wieder losgelassen worden. Wegen dieser unverantwortlichen That, haben Herzog Henrich und Hans Albrecht, Gebettern zu Mecklenburg, die Stadt Rostock fürm Fürstl. Mecklenb. Land. Gerichte ordentlicher Weise anklagen und beschuldigen lassen, sie haben aber daselbst nicht erscheinen noch öffentlich antworten wollen. Latom. Lib. 3. Manuscr. Acta inter Mecklenb. und Rostock. Chem. P. 3. in Vita Henr. II.

A.

A. C. 1552. im Monath Octobr. haben zu Rostock Hinrich und Johanns Albrecht, Gevatter zu Mecklenburg, mit Zuziehung der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg, Abgesandte wegen Wiederanrichtung und Bestellung der Academien mit dem Rath zu Rostock Handlung gepflogen, welches aber alles nach 12. Jahren erst zum rechten Stande gekommen, und was vorgelauffen um diese Zeit, beschreibet Chytr. Lib. 17. Sax. Latom. Lib. 3. Chem. P. 3. in Vita Henrici II.

A. C. 1556. war in der Kirchen zu Rostock wieder eine Unruhe entstanden, und hätte Petrus Eggers, Prediger zu St. Jacob, etliche vornehme Leute, darum daß sie den 12. Martii einen Gotteslästerlichen Thum. Pfaffen, Detlofs, zu Grabe gefolget, öffentlich bey Nahmen von der Cangel genennet. Ob nun wohl M. Andreas Martini, damahliger Rektor Universitatis, in der zu St. Jacob gehaltenen Predigt, weil noch kein Pastor war angewiesen, dasselbige gebilliget, so hat doch der Rath den Eggerdes des Dienstes entsetzet. Darauf am Oster. Tage M. Andreas Martini die Gemeine ernstlich ermahnet, bey S. E. Rath für ihren Prediger Vorbitte zu thun, aber es hat nichts geholffen. Unterdessen ist D. Eilemann Heshusius von den Herzogen zu Mecklenburg vor einen Pastorn in St. Jacobs, Kirchen beruffen, durch den Güstrowschen Superintendenten Gerhard Semmichen eingewiesen, danebenst ein Befehl den 4. Julii an den Rath zu Rostock abgegangen, den enturlaubten Prediger Peter Eggerds wieder an sein Ammt zu lassen. Nachdem aber solches bey dem Rathe nichts gewircket, haben die Herzogen den 26. dito durch D. Tilm. Heshusium, Peter Eggerds an den Predigt. Stuhl anweisen lassen. Grif. in Vita Slüt. Lindenb. L. 4. Chr. Rost. C. 5. Latom. Lib. 3.

A. C. 1557. ist ein Landtag zu Güstrow gehalten, darauf die Stadt Rostock Bürgermeister Peter Brümmern und Herr Johann Voss, Rathsmann, abgefertiget, und weil die Landsassen und die von den Städten, ein jeder nach Anzahl, von den Fürstl. Schulden seinen Theil zu bezahlen auf sich genommen, unter welchen auch die Rostocker 80000. fl. zu erlegen gewilliget. Als die Abgeordnete zu Hause kommen, wird ein Tumult, als haben die Abgeordnete wieder habenden Befehl gehandelt, und ward der Bürgermeister des Rathsstuhls entsetzet, der sich am Käpf. Cammer. Gerichte darob beschwerte. Lindenb. L. 4. Chron. Rost. C. 7. Chemn. P. 3. in Vita Joh. Alb. I.

Im

Im selbigen Jahr hat D. Tilem. Heshufius, Pastor zu St. Jacob in Rostock, jedermann von den Predigt, Stuhl zu Heiligung des Sabbath's vermahnet, und den Mißbrauch gestraffet, daß man noch damahls nach des Sonntags Mittags die Braut in allen Kirchen den Bräutigam vertrauet, und dabey grosse Pracht, Fressen und Sauffen getrieben; dann damahls nicht frühe und Nachmittags Predigt zu Rostock gehalten; Weil man aber an solche Straff, Predigt sich nicht gekehret, und keine Aenderung geschaffet, und öffentliche Sünden öffentlich zu straffen wehren, hat Doct. Heshufius nach Verlauff eines halben Jahres öffentlich in der Predigt angezeigt, daß er und seine Collegen den grossen Mißbrauch des Sabbath's mit gutem Gewissen nicht länger dulden, und mit ihrem Ammt demselben beywohnen könnten, wolten derhalben den Eingepfarrten vermeldet haben, daß sie nach Verlauf 4. Wochen des Sonntags kein Braut und Bräutigam mehr vertrauen wolten. Hierüber konnte man sich in der Stadt nicht vergleichen, und als von den Herren des Rath's der Bürgerschaft vorgesaget ward, daß man in St. Jacobs, Kirchspiel eine neue Pharisäische Secte wolte einführen, und solches die Prediger erfahren, haben sie sich den 22. Aug. nebenst ihre Lehre verthädigt; Darauf E. E. Rath die Schlüssel zur Kirchen vom Küster abgefordert, und durch ihre Diener alle Kirchthüren zu St. Jacob schließen und versiegeln lassen, und D. Tilemanno und seinen Collegen anbefohlen, mit den ehesten die Stadt zu räumen. Sobald Herzog Johann Albrecht und Ulrich, Gebrüder zu Mecklenburg, solches erfahren, haben sie ein hartes Verweis-Schreiben abgeben lassen, und den Rostockern befohlen, die geschlossene Kirchthüren zu St. Jacob wieder zu öffnen, den Gottesdienst nicht zu verhindern, und die Prediger im Ammt zu lassen, mit Berichte, daß J. J. F. F. G. G. wegen der Sachen Berichte einnehmen, und sie erörtern wolten. Was geschicht aber? als die beyden Prediger E. E. Rath's Befehl nicht gehoramet, ist den 10. Octobr. zu Mitternacht der Stadt-Wachmeister mit seinen Wächtern vor Ern. Peter Eggerds Thür gekommen, haben ihm auf einen Wagen gesetzt, und zur Stadt hinaus, bis aus der Stadt Gebiete bringen lassen, und als es Tag geworden, hat auf den Mittag D. Tilem. Heshufius ihm müssen nachfolgen; Folgende hat E. E. Rath den 17. Octobr. ein gedrücktes Mandat von allen Cangeln ablesen, und für alle Kirchthüren der Stadt anschlagen lassen, daneben D. Johannem Drac-

D o

conitem

conitem zu ihren Superintendenten erwählet, ihm die Prediger angewiesen, und befohlen, sie nimmer zu convociren, wo nicht zweien aus dem Mittel des Raths darzu erfordert würden, welches doch aber 3mahl nicht geschehen; desfalls sind Herzog Johann Albrecht und Ulrich, Gebrüder zu Mecklenburg, wieder die Stadt zu grossen Ungnaden bewogen. Dieser erster Rostocker Superintendentens hat sich bald auf der Cangel öffentlich hören lassen: die Christen wären mit dem Geseze nicht zu nöthigen; die das Geseze predigten erzürneten Gott im Himmel. Diese Arrianische Rede hat M. Georg Kiecke, Pastor zu St. Nicolaus, in Acht genommen, und nicht allein öffentlich von der Cangel dieselbe wiederleget, sondern auch zugleich die Ausführung der beyden Prediger zu St. Jacob hart gestraffet; ja er ist hernach vor den ganzen Rath getreten, hat sie wegen Verweisung der Prediger, und ihres publicirten Mandats, hart eingeredet, darauf ihm dieser Bescheid gegeben: er solte sein mündliches Vorbringen schriftlich aufsetzen und überlieffern. Grif. in Vita Slüter. Lindenb. L. 4. Chron. Rost. C. 5. & L. 5. Cap. 6. Latom. L. 3. Chemn. P. 3. in Vita Joh. Alberti I.

A. C. 1558. Im vorigen Jahr, den 23. Dec. hat M. Georg Kiecke seine Meynung E. C. Rath zu Rostock schriftlich übergeben, welcher zu Anfang des 1558. Jahres solches D. Draconiti und den andern Predigern zustellen lassen, und ihr Judicium darüber erfordert. Der Superintendentens Draconites hat solche Schrift gänzlich verworffen, die andern Prediger aber, so es in Gottesfurcht erwogen, haben selbiges vor Recht erkannt und gebilliget, und zugleich ihren Superintendenten einhellig abgedancket, Grif. in Vita Slüteri.

II.

Herrn Heinrichs zu Mecklenburg und Stargard Brief, welchen er Christophoro in Dänemarc, und dessen Sohn Erico, wegen der Lande Rostock, und was dem mehr anhängig, Anno 1323. ausgestellt.

Am

Anmerkung.

Da die folgende Urkunde zur Rostockischen Historie ein vieles bestraget, so habe selbige mitzutheilen kein Bedenden gefunden, und gebe denenjenigen zu beurtheilen anheim, welche sich in der Mecklenburgischen Familien- und Adels-Historie umgesehen, ob der als Zeuge unterschriebene Martinus de Lynda nicht eben derselbe sey, welcher in denen um diese Zeit datirten Diplomatus Martinus de Huda genennet wird, und ob der Name Lynda nicht vielmehr ein Error Describentis seyn möge. Ich habe solchen nirgends bishero finden können, vielmehr habe Martinum de Huda allezeit angetroffen, wiewol in einer gewissen Urkunde auch einer um diese Zeit als Zeuge aufgeführt wird, welcher sich Martinus de Studia nennet, und vermuthlich eben der vorgedachte Martinus de Huda ist.

Omnibus praesens scriptum cernentibus, Henricus Dei gratia Megapolensis & Stargardiae Dominus salutem in Domino sempiternam. Notum facimus universis, praesentibus & futuris, quod inter magnificos Principes, Dominos nostros charissimos, Dominos Christophorum & Ericum ejusdem Christophori filium, Dei gratia, Danorum Sclavorumque Reges illustres ex una parte; & nos ex altera, in modum qui sequitur, extitit placitarum, videlicet, quod ipsis Dominis nostris Regibus Christophoro & Erico filio suo, de terris & dominio Rostock, Gnöyen & Suan, cum omnibus civitatibus, castris & munitionibus, oppidis & villis & omnibus eorum adjacentiis, nobis & haeredibus nostris veris, per ipsos nobis per literas suas apertas, commissis & concessis, homagium fidelitatis fecimus & facimus in his scriptis, vera fide pronunciantes, quod post mortem nostram omnes nostri haeredes veri & successores, qui nobis in dicto Dominio mediate vel immediate, successive in perpetuum successerint, ipsis Dominis nostris Regibus Christophoro & Erico filio suo & omnibus ipsis in regno Daniae mediate & immediate, successive, & in perpetuum succedere valentibus, homagium fidelitatis similiter praestare debeant & fideliter observare. Promittimus insuper bona fide, nos ad hoc firmiter obligantes, quod nos & haeredes nostri, qui nobis in dicto Dominio succedant homines ipsorum Dominorum nostrorum Christophori & Erici filii sui & quorumcunque ipsis in regno Daniae & in perpetuum succedentium & regnum Daniae gubernantium; Nec non corona & Regno Daniae fideliter, constanter & perpetuis debeamus & debe-

ant adhærere temporibus, Caterum vera fide promittimus nos, & ad hoc firmiter obligantes, quod nos & hæredes nostri omnes & successores, nobis in dicto Dominio successive in perpetuum succedentes prædictis Dominis nostris, Christophoro ex filio suo Erico Regibus, & omnibus ipsis in regno Daniæ successive in perpetuum succedentibus, & regnum Daniæ gubernantibus, cum 50. hominibus dextrariis & armatis sufficienter expeditis, ex parte maris videlicet in Dania, Suecia, Norwegia, ubicunqve, quandocunqve, quotiescunqve, & tempore quo ipsi Domini nostri Reges prædicti Christophorus & Ericus filius suus & omnes ipsis in Regno Daniæ successive in perpetuum succedentes dicta servitia habere voluerint contra quoscunqve; Ex alia vero parte maris videlicet in Alemannia, cum omnibus hominibus nostris, castris, civitatibus, munitionibus singulis & omnibus viribus nostris, ubicunqve quandocunqve & quotiescunqve dicta servitia habere voluerint, ut præmittitur, contra omnes viventes servire debeamus fideliter ac parate, in expensis, acquisitione seu lucro, ac deperditione eorum dominorum nostrorum Regum, & eorum in regno Daniæ successorum, exceptis Dominis D. Henrico Episcopo Havelburg, Gerhardo Comite Hollsatia, Henrico & Gunzelino Suerinensium Comitibus, ita tamen, quod si ipsi vel aliquis illorum, dictis dominis nostris vel eorum successoribus injuriari voluerint, ipsum seu ipsos contra præfatos dominos nostros Reges & eorum successores, in nullo juvare, seu ipsis juvamen præstare debeamus. Præterea cum ipsi Domini nostri Reges prædicti vel aliquis ipsis in regno Daniæ succedens, dicta servitia videlicet in Dania, Suecia & Norwegia habere voluerint, nobis & hæredibus nostris & successoribus ad sex septimanas antea de dicto servitio indicare debeant, & intimare, & infra ipsas sex septimanas ab intimatione nobis & hæredibus nostris facta, dicti quinquaginta homines in Wernemunde dextrariis & armatis bene expediti esse debeant & parati, quibus Domini nostri Reges & ipsis in Regno Daniæ succedentes, naves in Daniam & expensas à Wernemunde & ultra de Alemannia in Daniam, & per totum servitium usque in Alemanniam cum navibus procurabunt; Servitia etiam, ad quæ ipsis Dominis nostris Regibus & eorum successoribus in Alemannia ut præmissum est, sumus obligati, etiam infra sex septimanas ab intimatione, nobis & hæredibus nostris facta, prompta esse debeant & parata prout superius est expressum, ipsi vero Reges & eorum in Regno Daniæ successores nobis & hæredibus nostris, par-

vos

vos equos, quos nos vel homines nostri in servitio ipsorum & quacunque parte maris amiserimus, in eadem reysa persolvent. Dextrarios vero, quos in dicto servitio amiserimus infra dimidium annum, de quibus sufficientem poterimus reddere rationem, persolvere teneantur. Si autem aliqui de hominibus nostris in servitio prædictorum capti fuerint, ipsos Domini nostri Reges & eorum in regno Daniae successores, infra dimidium annum, post captivitatem ab ipsorum captivitate redimere teneantur, prout etiam homines suos de jure redimere tenentur. Domini vero prædicti nostri Christophorus & Ericus & eorum in regno Daniae successores, nos & hæredes nostros in licitis, justis & honestis causis defendant, & pro nobis placabunt, prout Domini homines suos de jure defendere tenentur.

In super sæpeditos Dominos nostros Reges Danorum homines & hæredes ipsorum pro omnibus & singulis debitis, in quibus Dominus Ericus quondam Rex Danorum frater prædicti Regis Christophori & homines ipsius Regis Erici, nunc homines dictorum Dominorum nostrorum Christophori & Erici nobis tenebantur obligati, pro quibus etiam singulis debitis dicti homines prædictorum Dominorum Erici quondam Regis & Christophori nunc regnantis, hominibus nostris ad manus nostras promiserant, nec non pro omnibus damnis & interesse, quæ ratione prædictorum debitorum contraximus, ac pro omnibus obligationibus, promissionibus, fidejussionibus, quas nobis iidem Domini Ericus olim Rex & Christophorus nunc Rex per se vel per alios suo nomine fecerant quitos dimittimus & penitus excusatos: Super aliis vero debitis, pro quibus nos ex parte Domini Erici quondam Regis Danorum aut Regis promiseramus ipsos Dominos nostros Christophorum & Ericum nunc Reges & eorum successores, nos & hæredes nostri monere nullatenus debeamus, renunciamus insuper omnibus literis novis & antiqvis nobis ante hunc diem per dictos Dominos Ericum quondam Regem Daniae & Christophorum nunc regnantem, super quibuscunque datis. Et si ex nunc alicubi inventæ fuerint, cassæ esse debeant & nullius vigoris & momenti. Per ipsas etiam placidationes omnes homines Dominorum nostrorum Regum prædictorum, & nostri ex utraque parte suspecti omnino sint reconciliati, & ab omni suspitionis nota pro omnibus causis inter nos hæctenus motis & habitis liberi penitus & excepti. Pro

præmissis omnibus & singulis firmiter & inviolabiliter observandis, nos
& una illustres Principes Domini

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Rudolphus Dux Saxonix, | 11. Georgius de Hasenkop, |
| 2. Wenceslaus Dux Saxonix, | 12. Mathias de Axekow, |
| 3. Henricus Suerinensium Comes, | 13. Gotschalcus de Preen, |
| 4. Gunselinus Suerinensium Comes, | 14. Bertholdus de Preen, |
| 5. Adolphus Comes Holfatix &
Schauenburg, | 15. Henricus de Bluncken, |
| 6. Johannes Rosendahl de Pleffe, | 16. Otto de Valckenberg, |
| 7. Wipertus de Lutzowe, | 17. Nicolaus de Pecatel, |
| 8. Wedekindus de Plote, | 18. Johannes de Ilefeldt, |
| 9. Martinus de Lynda, (Huda) | 19. Henricus de Pleffe, |
| 10. Albertus de Klepizk, | 20. Henricus de Moltzan, |
| | 21. Henniche de Moltike, |

Promissimus & promittimus fide data quorum omnium sigilla una cum
figillo nostro presentibus in testimonium sunt appensa, Actum &
datum Nykiobing in Falftria, Anno Domini MCCCXXIII, Sabbato
Trinitatis.

III.

Kaisers Maximiliani I. Expectanz-Brief,
Herzog Heinrichen zu Mecklenburg, auf die
Land-Grasschafft Leuchtenberg, Anno 1502.
ertheilet.

Anmerckung.

Sobwar aus diesem Kaisers. Expectanz-Briefe zu ersehen, daß das Durch-
lauchtige Haus Mecklenburg die Anwartsung auf die Land-Grasschafft
Leuchtenberg erhalten, und zwar mit der wichtigen und bündigen Clausul:

• Daß falls von Kaisers. Majest. und Dero Nachkommen hierwie-
der ichts ausgehe, solches dem Mecklenburgischen Hause in dieser
Verschreibung unschädlich seyn solle;

Es hat dennoch dasselbe zu den Besitz bis hieher nicht gelangen können, und es
ist sogar mit seinem Gesuch abgewiesen worden. Denn Anno 1640. starben die
Landgrafen von Leuchtenberg aus, und Herzog Albrecht in Bavern, des letzten
Landgrafens Schwestermann, wurde mit der Land-Grasschafft belehnet. Ob
nun die Herren Herzöge von Mecklenburg sich nicht zu rechter Zeit gemeldet,
oder

oder ob die unglücklichen Umstände, worinnen dieselbe im 30jährigen Kriege verwickelt waren, oder eine andere Ursache hieran Schuld gewesen, lässet man an seinem Orte gestellet seyn, und bemercket nur, daß nach Absterben Maximiliani Philippi, als letzten Descendenten gedachten Alberti, so wenig, als nach der Nichts-Erklärung des Chur-Fürsten in Böhern, als wodurch die Land-Grasschafft wieder vacant geworden, das Haus Mecklenburg in seinem Besuch habe realliren können, sondern vielmehr aus dem Reichs-Hoff-Rath Anno 1702, den 26. Nov. folgendes Conclusum erhalten haben:

Daß die Land-Grasschafft Leuchtenberg Ihro Käyserl. Majestät und dem Reich zu freyer Disposition anheim gefallen, und dahero der Herzog von Mecklenburg-Schwerin mit seinem Besuch abzuweisen.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien König, 2c. 2c. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant und Pfalz Graf 2c. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen Röm. Käyser und König öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Wir dem Hochgebohrnen Heinrichen / Herzogen zu Mecklenburg / Unserm lieben Oheim, Fürsten und Rath, um seiner getreuen Dienste willen, so er Uns, und dem heil. Reich täglich beweiset, diese besondere Gnade gethan und zugesaget haben, und thun das von Röm. Königl. Macht, wissentlich in Krafft dieses Briefs, also wann der Hochgebohrne Johannes / Land-Graff zu Leuchtenberg / Unser und des Reichs Fürst und lieber Getreuer, ohne eheliche Männliche Leibes-Erben, dieweil er sonst keinen Leibes-Erben hat, mit Todt abgehet, daß Wir demselben Unsern lieben Oheim, Herzog Heinrichen von Mecklenburg und seinen Erben, die gemeldte Land-Grasschafft zum Leuchtenberg, mit aller ihrer Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, nichts ausgenommen, wie dann die von Uns und den H. Reich zu Lehn herrühret, vor männiglich gnädiglich leihen sollen und wollen. Und ob von Uns und Unsern Nachkommen Röm. Käysern und Königen / hiewieder aus Unwissenheit / oder in andere Wege / unter was Schein das beschehe / ichts ausgleng / soll doch solches Krafftlos / und dem genannten Unsern Oheim Herzog Heinrichen von Mecklenburg und seinen Erben an diese Verschreibung unvergänglich und unschädlich seyn / doch Uns den halben Theil von solcher Land-Grasschafft in Unsere Cammer vorbehalten, getreulich und ohn gefährlich. Mit Uhrkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm
Kd.

Königlichen anhangenden Inseigel. Geben zu Kauf, Böhern am
Dingstag nach dem Sonntag Cantate, nach Christi Geburt sunff-
zehnhundert und im anderen, Unserer Reiche des Röm. im sieben-
zehenden und des Hungarischen im dreyzehenden Jahre.

Ad Mandatum Domini Regis proprium.

(L.S.)

H. B. Lahrholz.

IV.

Des Obrist-Lieutenant Walzer Sebhard
von Halberstadts unterthänigste Supplication, betref-
fend die künfftig freyestehende Reluicion des im Amme
Schwerin belegenen Halberstädtischen alten Lehn-Guths
Lütten-Brück. d. d. Schwerin, den 1. Febr.

1670.

Anmerckung ad N. IV. & V.

Selchwie in dem Responso des Hochsel. Herrn Herzogs Christian, mel-
ches in der Pötterschen Sammlung P. I. N. X. p. 53. seq. befindlich ist,
der Adlichen Familie von Halberstadt die Gerechtsahme und Ansprüche an dem
Gute Cambs abgesprochen worden: also sind hingegen in der anjeho commu-
nicirten Resolution eben dieses Herrn Herzogs, gedachter Familie in Ansehung
künfftiger Reluicion des alten Halberstädtischen Lehn-Guths Lütten-Brück,
alle Jura und Befugnisse vorbehalten worden. Ratio diversitatis scheinet wol
darinnen vornemlich zu beruhen, daß das Gut Cambs aus einen förmlichen
Concus gekauffet worden. Von welchem Casu der berühmte Jctus Mecklenbur-
gicus Enektus Gothmannus schreibet, daß in diesem Fall keine Remedia contra ta-
lem alienationem necessariam staat finden.

Quia in hoc casu creditoribus urgentibus & magistratu ordinario jubente, atque
adeo per necessariam alienationem pater coactus est feudum vendere: Certum
autem est neque jure protimiseos neque aliis juris remediis locum dari, si ne-
cessaria alienatione pater feudum a se transulerit.

Libr. II. Resp. 75. N. 44. add. Tornov. de Feud. Meckl. P. II. Sect. II.
Cap. 4. §. 5. p. 83.

Dahingegen aber der Besiz des Guths Lütten-Brück von Gottfried Ervitzhen
durch Beschwichtigung einiger der ältern Creditorum erlanget worden, weswe-
gen denn auch in der sub N. V. folgenden Hochfürstl. Resolution expressis Verbis
gesaget wird: Daß die dem Ervitzhen ertheilte Adjudication blos und le-
diglich auf die, von andern in sententia prioritatis befindlichen, ersten Cre-
dito-

dioren erlangten *Jura strictim* gemeynet, und dem Halberstädtischen Juri retractus unschädlich, und pro re iner alios ad ea zu achten sey. Vid. Cotmann, d. l. N. 15. Nun aber haben Creditores aus dem Guthe nichts weiter als die Bezahlung ihres Capitals, Zinsen und Meliorations-Kosten zu fordern, und so bald diese erfolgt, haben sie kein weiteres Recht, sondern müssen das Gut räumen, und denen Agnatis restituiren. Tornov, d. l. P. I. p. 652.

Zwar scheint C. M. Müller, in Dissert. de adjudicatione ejusque preparatoris & effectu in Megapoli §. 38. seqq. (welche fast von Wort zu Wort aus dem Tornov abgeschrieben worden) der Meynung zu seyn, daß die Actio revocatoria in beyden Fällen nicht staat finde, weil die Alienatio ubique necessaria, iusta & a Principe approbiret worden ic. Allein es ist diese Meynung nicht gegründet, angesehen ein gar grosser und merklicher Unterschied inter emtorem feudi sub hasta venditi, & Creditores, welchen die zum Concurs gekommene Gütther deficiente emtore in securitatem creditorum & usurarum adjudiciret worden. Ich finde daher auch in meinem Exemplar der obangeführten Dissertationis Müllerianæ ad §. 39. & 40. folgende geschriebene Note:

Contrarium, facta sc adjudicatione successoribus feudi ex praxi Megapolensium jus relucendi competere, ita ut possessoribus, nil nisi quantum crediti & adjudicationis solvere teneantur, respondit Facultas Juridica Rostochiensis Anno 1703. d. 3. Aug. allegatis præjudiciis ex Actis Bassewitz contra Cambs, ubi Bassewitz huic Cambs soluto adjudicationis quanto feudum adjudicatum cedere per sententiam de Anno 1697. condemnatus & Actis Hosten zu Andershagen contra Lieutenant Adrian von Hahn, wegen des Gutths Glossen-Wielen. Vid. Domini Decani Johannis Kleinen Protocolum d. Anni N. 84. ubi notatum, secundum praxin Megapolensem feudalem adjudicationes non ipsam feudi substantiam & utile Dominium, sed fructus saltem & utilitatem feudi tribuere, in quem finem allegati Hartm, Pistorius Libr. I. Qv. 15. N. 1. seq. Mevius de Levam. inop. debitor. Cap. 4. Sect. II. N. 9. Kohl. Exerc. 1. N. 10. Gail Libr. 1. Obs. 117. n. 1-5.

So lange nun also noch das adjudicirte Gutth in der Creditoren Hände ist, oder von solchen besessen wird, welchen sie es gegen Bezahlung ihrer Forderung überlassen haben, hat wol die Actio revocatoria unstreitig staat, um so mehr als die Feuda Megapolensia nicht pro meris hereditariis, ob sie gleich Schulden tragen, sondern pro mixtis zu achten sind.

Cotmann. Vol. II. Re p. 75. in fin. Tornov, d. l. P. I. p. 174. §. 7. Engelbrecht. Dissert. de singul. Feudor. Mecklenb. Juribus §. 17.

Daßero dann auch mit deren Abalienation nicht so liberal und freygebig umzugehen, sondern nach den Regeln des Lehn-Rechts dieselbe quovis modo zu restringiren, und denen Agnatis das Jus revocandi, gegen Bezahlung der Schulden-Last und erweislicher Meliorations-Kosten zu conserviren ist.

Wenn aber die Successores feudales sich zur Relucition überall nicht angeben, das Gutth per publica proclamata feil gebothen, gerichtlich subhastiret, und dem plus licitanti judicialiter zugeschlagen worden, so höret secundum Praxin & Observantiam Megapolensem die Actio revocatoria auf, und ist der Käufer für aller Ansprache gesichert. Weil in diesem Fall 1.) des Käuffers Intention dahin gehet etwas eternes zu besitzen, woran er 2.) per emtionem judicialem ein völliges Do-

Dominium erlanget, daß er also 3.) so chrs nach seinem Gefallen und Gutbefinden einrichten, nutzen und gebrauchen kann, Dahero dann 4.) nach geschehener Einrichtung und Meliorirung des Guths demselben ungelegen seyn würde, wenn er dasselbe denen Agnatis binnen 30. Jahren wieder abzutreten und einzuräumen gehalten seyn sollte, mithin 5.) sich wol kein Käufer finden wird, welcher einen solchen Kauff enteiret, wodurch nicht nur 6.) die Lehn-Güter dem Commercio hominum extimiret, sondern auch 7.) dem Credit-Wesen im Lande nicht wenigen Abbruch geschehen, ja gar zu Grunde gehen, und 8.) das gemeine Beste gar merklich leiden dürffte, in welchen Fall 9.) das Jus & Commodum privatorum dem Commodo & Utilitati publicæ weichen muß, und 10.) da ein solcher Verkauf gültig und Rechtsbeständig in Mecklenburg ist, die Actio revocatoria expiriret, und nicht mehr stat findet, welches alles aber 11.) von der Adjudicatione creditoribus facta nicht gesagt werden kann, da diese 12.) nur in securitatem die fructus & utilitas feudi revocabiliter adjudiciret worden, bis sie ihre Bezahlung erhalten, und sobald 13.) diese erfolgt, das Guth räumen müssen, wraus denn 14.) unwidersprechlich fließet, daß der Käufer nicht mehr Recht präzendiren könne, als die Verkäufer gehabt, cum nemo plus juris in alium transfereat possit quam ipse habet, und mithin 15.) wieder diesen eben so wol als wieder die Creditores feudum adhuc possidentes, soluto adjudicationis quanto die Actio revocatoria statt finden müsse, wenn auch gleich 16.) das Adjudicatum bereits durch viele, und weans möglich durch 1000. Käufer ihre Hände gegangen. Gothmann. Vol. I. Conf. 26. N. 94. Vid. quoyve Dni. Consil. Mantzelii Select. Jurid. Rostoch. Fascic. III. Specim. 7. & 8. Qv. 5. p. 59. allwo die Juristen-Facultät zu Rostock in einem dem Herrn Obrist-Helmutz von Plessen auf Cambs den 29. April 1671. erteilten Responso mit vieler Solidität ausgeführt, daß das denen von Plessen zuständig gewesene, denen Creditoren derselben aber Schulden halber in Concursu adjudicirte, und von den Herrn Obrist-Wachtmeister Gabriel von Schrelen a Creditoribus wiederum erhandelte Lehn-Guth Bülow, allerdings ab Agnatis revociret werden könne.

Durchl.

Sachdem ich in glaubhafte Erfahrung gebracht, wasgestalt Herr Gottfried Criviz die Adjudication des Guths Lütten-Brüg, unter diesem Prætext: Ob hätte er die andere Creditores angeregten Guths albereit würcklich contentiret und befriediget, jüngster Tagen erhalten; Und ich mir dann diese Gedanken mache, es mögte bey Ew. Fürstl. Durchl. ferner derselbe darüber gnädigste Confirmation, ja gar einen Allodial-Brieff in Unterthänigkeit erbitten; Als kan Ew. Fürstl. Durchl. erheischender meiner Angelegenheit nach, hiemit unterthänigst zu berichten nicht umhin: Daß Herr Criviz zwar mit theils angeregten Creditoren um ihre Forderungen gehandelt; allein er soll etlichen nur die Helffte, etlichen noch weniger, und etlichen bis dato noch gar nichts

nichts entrichtet und bezahlet haben. Dannenhero derselbe auch ein mehreres, als er ihnen würcklich bezahlet, weilien dieselbe vorhin keine Adjudicationes wegen ihrer Praxentionen in dem Subte Pütten-Brügge erhalten, per Legem Anastasianam, mit Fug nicht wieder begehren kann. Zugeschweigen, daß er die Allodialität über mehr besagtes Subt, mir zum Prajudice erbitten könne; nachdemahlen aus den Lehns-Acten notorium, wie daß bey Ew. Fürstl. Durchl. ich die Lehn übers Subt Pütten-Brüg für mich und meine Leibes-Lehns-Erben in gewöhnlicher Frist Rechtens ob spem reuivitionis gehührend gesucht und gemuhtet habe. Und weil ich mich dann der Reuivition gemeldten Subts gar nicht begeben kann, Herr Criviz auch ein mehreres, als was denen Creditoren würcklich gezahlet, de jure nicht wieder zu fordern hat; Demnach ist an Ew. Fürstl. Durchl. mein unterthäniges hochfleißiges Bitten, Sie geruben, Herrn Crivizen, so bewandten Umständen nach, auf sein Ansuchen, weder die Confirmation über die auf ungleichen Bericht erhaltene Adjudication, noch die Allodialität über das Subt Pütten-Brüg, mir zum Prajudiz und Nachtheil, gar nicht zu ertheilen, sondern mich mit meiner fernern Nothdurfft wieder denselben gnädigst zu hören. Solches um Ew. Fürstl. Durchl. mit meinen unterthänigst-gehoramsten Diensten zu demeriren bin ich Zeit Lebens so willig als schuldig höchst geflissen, Dieselbe der starcken Obhut Gottes zu allen Fürstl. Hochwesen getreulichst ergebend,

Ew. Fürstl. Durchl.

unterthänigster und gehorsamster

Balzer Gebhard von Halberstadt.

Suerin,
d. 1. Febr. 1670.

V.

Fürstl. Responsum auf vorstehende Supplication, Schwerin, den 3. Febr. 1670.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg etc. etc.

Snfers gnädigsten Gruß zuvor, Edler und Bester, Lieber Getreuer. Auf euer wieder Gottsfried Crivizen, wegen nicht zu ertheilender Confirmation, oder gar Allodial-Briefses über

überdie, des Güths Rütten, Bräus halber, jüngsthin erhaltene Adjudication, übergebene unterthänigste Supplic, fügen Wir euch in gnädigster Antwort zu vernehmen: Dieweilen die dem Crivigen in Unserm Fürstl. Canzley. Gerichte ertheilte *Adjudication* blos und lediglich auf die / von andern / in *Sententia prioritates* befindlichen / ersten Creditoren / erlangte *Jura strictim* gemeynet / die Sachen auch, so viel eure Person belanget, solchergestalt pro re inter alios acta zu achten, daß hiedurch der *Punctus retractus* auf eure Seite noch zur Zeit nicht beruhet, weniger euch darinnen einig Präjudis angemuhet, daß *Pretium* auch eventualiter in retracta beydes dem Extraneo und euch zur Verbindlichkeit nicht gesetzt, und wenn gleich die Confirmation bey Unserer Lehr. Canzley gesucht, selbige jedoch anderer gestalt nicht, als den gemeinen Effect: *salvo jure tertii*, haben, folglich auch ohne einigen Verfang und Nachtheil eurer Gerechtsam verstanden würde. Bey welcher Unser gnädigsten Erklärung ihr hofentlich zur Gütze gesichert seyn, und also in so weit acquiesciren könnet. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Suerin den 3. Febr. 1670.

Ad Mandatum Serenissimi Celsissimi proprium.
Fürstl. Meckl. verordnete Canzler und Geheimte Rätthe.

VI.

Der Juristen-Facultät zu Halle Rechts-Belehrung über einige bey der Güstrowschen Succession vorgekommene Fragen, insonderheit die Bezahlung der Schulden des verstorbenen letzten Herzogs betreffend.
de dato Halle, Mense Nov. 1705.

Anmerckung.

Der nunmehr sel. Herr Geheimte Rath von Ludewig hat zwar nachfolgende Rechts-Belehrung in denen edirten *consil. Hallens.* Tom. 2. Lib. 2. *consil.* 12. p. 1045. *seq.* bereits mit abdrucken lassen; weil aber dieses große Werk nicht in eines jeden Händen ist, gedachte Rechts-Belehrung auch ohne Anmerkung den wenigsten bekannt, daß sie zur Mecklenburg-Güstrowschen Schuldsache gehört: So habe solche allhier um so lieber mittheilen wollen, da mein Vorgänger, der sel. Herr D. Pöcker, schon einige Stücke, worauf selbige sich beziehet, in seinen *Meckl. Sammlungen* P. 1. p. 17-43. & P. 3. p. 51. *seq.* communiciret hat.

Es ist sonst das darinnen zum Theil wiederlegte, der hohen Auctorité und dem unentbehrlichen Credit eines regierenden grossen und ansehnlichen Reichs-Fürsten wol nicht sonderlich convenable Principium: als ob ein *Successor* in *Ducatu* an die *Pacta & Facta* seines *Antecessoris* nicht gebunden, sondern mit dessen Tode alles in ein nichts verwandelt würde, und seine *Creditoribus* das ihre eiabüssen müßten, hier in Mecklenburg eben so lange noch nicht bekannt gewesen. Die Gebrüdere Bernhard und Nicolaus haben in dem Erb-Vertrag de 147. ap. *On. Gerdes* P. 7. p. 369. die vorgefundene Schulden ein jeder zur Hälfte abzuführen übernommen. In Herzogs Hinrichs Versicherungs-Schreiben de 1471. ap. *Eund.* P. 2. p. 91. heist es gar notanter:

„*Ob alle Schulden, de defälve unsre leve Veddern un Vorfahren*
 „*redlich schuldig bleven sind, wohl to Dancke bethalen, sündet*
 „*allen Arg un Gefährde.*“

Hiermit kommen auch der Fürstl. Erbshuldigungs-Revers de 1436. der Wismarsche Vergleich de 1555. der Ruppinsche Macht-Spruch de 1556. der Schwereinsche Vertrag de 1586. der Brüderliche Vergleich de 1608. ap. *Eundem* P. 3. p. 179. 194. 200. 204. 208. & 318. und andere unzählige Fürstl. Erb-Verträge, ja gar certo respectu die öffentliche Landes-Reversales de 1572. & 1621. völlig überein. Selbst der erste Stifter *Juris primogenituræ*, Herzog Hans Albrecht, ermahnet in seinem verschiedentlich gedruckten Testamente de 1573. §. 17. seine Söhne gar nachdrücklich:

„*mit den Creditoribus Handlung anzustellen und zu pflegen, auch, damit*
 „*die Schulden desto schleuniger und fählicher abgeleget werden mögten,*
 „*sparfamlich / sähelich und genau Haus zu halten, und alle un-*
 „*nöthrige Unkosten abzuschneiden.*“

Er wiederholet diese Väterl. Ermahnung §. 36. & 41. nochmahlen, mit dem Zusatz:
 „*damit nicht Noth sey, die Nemater zu versehen.*“

Eine gleiche treu-gemeinte Erinnerung thut der Stamm-Vater des igt noch lebenden ganzen Hochfürstl. Mecklenb. Hauses, Herr Herzog Adolph Friedrich, in dem Testamente de 1654. §. 29. an seine succedirende Söhne.

Aus diesen allen siehet man also zwar, wie getrenlich die Hochfürstl. Postere für Verschwendung und fernern Schulden-machen gewarnt, und hingegen zu einer sparfamnen Haushaltung angemahnet worden; Man findet aber nirgends, daß, wann demohingeachtet Schulden contrahiret gewesen, der Hochfürstl. Successor von deren Bezahlung, und überhaupt von Præstirung des *Facti Antecessoris*, freigesprochen sey. Vielmehr haben die beyde Herren Herzöge Adolph Friedrich und Hans Albrecht in ihrer 1630. im Druck gegebenen Apologie p. 232. seq. den ohnedem Nichts-gegründeten Satz:

quod etiam summus Princeps in pactis & contractibus jure privati habeatur & censetur;

selbst gegen Ihro damahlen regierende allerhöchste Kaysrl. Majest. öffentlich und gar operose defendiret, mit dem notablen Anfang:

„*Ne, si dicamus, Principem ex contractibus suis vel predecessorum suorum non*
 „*teneri, simul ex natura correlatorum consequatur, nec illi vicissim quem obli-*
 „*gari atque, ita commercio hominum exemptus, fiat omnium Exul, qui est*
 „*omnium Presul,*“

Indessen ist es wol gewis, das solche in denen Hochfürstl. Häusern erwichene heilsame Pacta und Conventiones auf die Erhaltung der Fürstl. Macht, Splendeur und Ansehen abzielen, und mithin das wahre Landes Beste zum Augenmerk haben, angesehen, wenn das Geld, als der Nervus rerum gerendandum fehlet, man im Lande allenthalben traurige Spuren erblicket, und die Schulden-Last der Fürsten zuletzt gemeintlich die Schultern der Unterthanen drücket. Es haben zu solchem Ende die Durchlauchtigste Herren Gebrüdere Herr Herzog Friedrich Wilhelm, Herr Herzog Carl Leopold und der igo regierende Herr Herzog Christian Ludwig einen Fürst-Brüderlichen Unions-Vergleich de dato Schwerin den 3. Jan. Anno 1709. unter sich aufgerichtet, worinnen das Primogenitur-Recht de novo fest gesetzt, alle schädliche Dismembrirung und Theilung des Landes præcaviret und verbothen, und dem regierenden Herrn 200000. Rthlr. dem secundo genito 15000. und dem tertio genito 8000. zur freyen Disposition auf den Todesfall ausgeworffen worden, welches aber nur die Durchlauchtigste Herren Paciscenten angehet, denn §. 6. des gedachten Vergleichs ist inwiewu ihrer Posterität solches Quantum noch weiter herunter gesetzt und eingeschränket worden. Die bewegende Ursache dieses Vergleichs segen die Herren

„weil die Succession nach dem Primogenitur-Recht das principalste Mittel sey, die alten Fürstl. Häuser bey unzertheilten Kräfften, stärke

„Macht, hoher *Estim* und in solchen Stände zu erhalten, das ic.

und diesen intendirten Zweck noch näher zu kommen, ist zur freyen Disposition derselben in Casu mortis vorbelegte Summe festgesetzt, und unter ihnen verglichen worden. Ob nun zwar diese zum Besten des Reichs und Landes abzielende Conventiones und Verträge von Thro seht regier. Hochfürstl. Durchla. in puncto der special-Hypothec auf das Ammt Dobberan, wegen Indemnification der Ritterschafft stark argiret worden: so ist deanoch von Thro. Käyserl. Majest. nicht darauf regardiret worden, wie die desfalls ergangene Käyserl. Resolutiones mit mehren zeigen, und welche hin und wieder in den Justissimis Decisionibus in Causis Mecklenburgicis zu finden sind. Add. der Unpartheyischen Nachrichten von den Mecklenburgischen Difficultien 5tes und 10tes Stück.

Singulariter notandum & observandum est, debita, de quibus agitur, a creditoribus, velut a tertiis personis peti, quibus pactum illud cum agnato initum nocere nequit, neque impedire eos potest, quo minus ex jure & more provincie immisionem in bona feudalia petant, nisi agnatus debitum solvat, Cothmann. Libr. III. Resp. 18. N. 34. seqq.

Sindem 1.) sich zwey Fürstl. Linien, welche ab uno stipite communi abstammen, deren beyder Proavus ehemahls die Länder insgesammt allein besessen, dessen Erbtheil aber, von welchem ermeldete beyde Linien herkommen, eine Theilung gemacht, und zwey Häuser constituiret, auch darbey per Pacta unter sich bedungen:

Das keiner seine sämtliche Nemnter höher, als auf 300000. Rthlr. zu beschweren, Recht haben sollte, und da einer, ohne des andern Consens, mehr Schulden machen würde, der andere zu Abstattung der Uebermaß, es wäre dann

dann, daß einem oder dem andern durch Krieges-Verheerung, Durchzüge und dergleichen Unheil würklicher und fundbahrer Schaden zugefüget würde, auf den Todesfall nicht solten verbunden seyn.

Hat der Fall sich zugetragen, daß die eine Linie ohne Mäunliche Erben verloschen, und nur Prinzessinnen hinterlassen, welchen per Testamentum paternum alles, was nomen Allodii hat, vermachet, dabey aber auch grosse Schulden hinterlassen worden, darauf der succedirende Agnatus so fort bey Antretung der erledigten Lande, die Allodial-Stücke mit in dem Besitz genommen, auch einen Concursum Creditorum erreget, und durch seine dazu verordnete Rätthe Sententiam prioritatis & distributionis aussprechen lassen, darzu die Heredes allodiales nicht citiret worden; Dahero erstlich gefragt wird:

Ob 2.) inter Principes Imperii zulässig und üblich, einen *concursum creditorum* zu erregen?

Ob nun wol die 3.) *Provocatio ad Concursum Creditorum* ein Remedium ist, dahin ein jedweder Debitor provociren kann, und also 4.) einem Reichs-Fürsten wieder den andern sich dessen zu bedienen, nicht versaget werden mag; Allermassen bekannt, daß dieselbe unter sich denen gemeinen Reichs-Rechten nachzuleben verbunden sind.

Weil aber dennoch 5.) in gegenwärtigem Fall der Princeps Successor die Stelle des Debitoris vertritt, und er also in denen Præsentationibus, so an dem angefallenen Principatu gemacht werden, selbst nicht Richters-Stelle vertreten kann, sondern die Sache coram iudice, ratione omnium creditorum & interessentium competente, ausgemacht werden muß,

Gail, L. 1. Obs. 57. N. 7. Carpz. L. 3. Resp. 23. N. 19.

und dieses in hoc Casu nicht observiret worden, sondern der Princeps Successor nur einige von seinen eigenen Rätthen bevollmächtiget, welche ein Priorität-Urtheil abfassen müssen, da doch die 6.) *Formalia processus concurrentium creditorum*, nemlich die *Citatio edictalis* derer Creditoren, so man nicht weiß, und die *Specialis Citatio* dererjenigen, so man weiß, daß sie ein Interesse bey der Sache haben, gänglich negligiret worden, Salgado in labyrintho Credit. P. 1. C. 1. N. 34.

Mevius in discuss. leuam. inop. debitor. C. 3. N. 121.

wie denn daher 7.) in Camera Imperiali gebräuchlich ist, daß in solchen Fall eine doppelte *Citatio*, sowohl ad domum als edictalis, ergehen müsse, Blum. in formul. supplicat. cameral. p. 494.

omissa 8.) autem citatio sententiam, a quocunque iudice latam, reddidit nullam, Yantius de nullit. proc. tit. de nullit. ex defect. citat.

So

Es erscheinet hierans so viel, daß wenn gleich sonst inter Status 9.) Imperii zulässig wäre, einen formalem Concursum Creditorum zu excitiren, dennoch in gegenwärtigem Fall alles, was vorgenommen, und erkannt worden, ob incompetentiam judicis & neglectam citationem vor null und nichtig zu achten sey, sondern, wenn ja der Successor etwas Hierinnen zu Recht beständiges vornehmen wollen, hätte solches coram Judicio Imperii Aulico, als woselbst die Haupt-Sache ratione Successionis Rechtshängig ist, verrichtet werden müssen.

Auf die andere Frage erachten wir vor Recht: Wird ferner gefragt:

Ob 10.) der Succedens Agnatus nicht gehalten, im Fall sich über die pacificirte 300000 Rthlr. annoch einige Uebermaaß an Schulden finde, solche auch dahero zu agnoscircen, weilen der Casus Belli aus obiger Summe der 300000 Rthlr. reserviret, das Pactum auch Anno 1621. geschlossen, und die vielfältige clades Bellice post Annum 1621. sattfahm bekant?

Ob nun wol 11.) dargegen angeführet werden mögte, daß die Lehn- Erben gar keine Schulden, worinn sie nicht gewilliget, zu bezahlen gehalten wären,

2. f. 45. Cöppen Decif. 39. N. 5. Cravetta Conf. 197.
Berlich. P. 2. Concl. 55. ex Instit.

wenn 12.) auch gleich die Allodial-Stücke nicht zureichen mögen.

Schrader. P. 7. C. 7. N. 36.

Ferner 13.) Casus belli, hoc est, reipublicæ extraordinarius niemahls präsumiret wurde, dahero solcher, und daß die Schulden quæstionis zu Rettung und Erhaltung des Lehns verwendet worden, von denen Land-Erben bewiesen werden müssen, cum ea, quæ facti sunt, nunquam præsumantur.

Diemeil aber 14.) insgemein dafür gehalten wird, quod successor feudalis ad solutionem debitorum, quæ propter onera feudi, utpote pro seruitiis domino præstandis, pro impensis necessariis in feudum faciendis, allerdings gehalten und verbunden sey,

Albert. Brunus Confil. 104. N. 30. Aym. Cravetta Conf. 197.
N. 1. seq. al. plur. cit. Myler. ab Ehrenbach P. 1. C. 21. §. 19.

absonderlich aber unter 15.) Gräffichen und Fürstl. Verfohen auch die jenigen Schulden von denen Lehns-Folgern bezahlet werden müssen, welche zur Würde des Staats und Hofes ausgegeben worden, Successor enim in comitatu debita comitatus solvere tenetur, quod successor in dignitate teneatur solvere debita, a prædecessore contracta, contemplatione dignitatis.

Anton. de Butrio ad Cap. 36. X. de Rescript. Abbas Panormitan.
ib. N. 4. Schrader P. 7. C. 7. N. 43. Berlich. cit. l. Itter.
de feud. imp. Cap. 18. §. 4. p. 808. Ueber

Ueber dieses 16.) so lange ein Fürst keiner enormen Verschwendung überführt worden, solcher allezeit praesumptionem juris vor sich hat, daß er die Schulden zum Besten seines Staats und seiner Lande gemacht, und gebraucht habe,

Ziegler de jur. Majest. Lib. 2. Cap. 4. N. 12. p. 971.

nicht minder es noch in diesem Fall eine 17.) besondere Beschaffenheit mit denen Fürstl. Lehen in Deutschland hat, welche da sie meistens theils von Feudis und Allodiis zusammen gesetzt gewesen, und nach der Hand alles in das Lehn gefasset worden, deswegen für die Land. Erben noch jezo starcke Beneficia von Aussteuerung der Prinzeßinnen, starcken Appanagen der Bettern, und Bezahlung der gemachten Schulden, nach denen Reichs, kündigen Gewohnheiten, bey sich führen,

Dn. Joh. Fried. de Rhetz. de transmiss. territor. germ. in Succell. Cap. 3. N. 19. 27. & Comment. ad 1. Feud. 3. p. 189.

differentiam 18.) inter filium & agnatum, quod hic repudiare possit hereditatem, & feudum retinere vel nulla debita agnoscere, quæ usu feudali non sunt coherentia, in successione in territoria obtinere, non arbitrator, inquit,

Klock de Contrib. C. 8. N. 83. Confil. Marburg. Vol. 3. Conf. 35. N. 116. Decker in Relat. Cam. 8. N. 97. Struv. syn. tagm. jur. feud. C. 14. §. 15. p. 537.

Endlich eben dieses die 19.) Ursache zu seyn scheint, warum man so verschiedene Exempel unter denen Fürstl. Häusern in Deutschland findet, welche sich per pacta de non solvendo are alieno prospiciren wollen, davon man jezo nur die 20.) Graffen von Mansfeldt anführt, deren keiner über 20000. Rthlr. dem andern an Schulden zu consentiren, oder zu bezahlen gehalten worden, wie denn der 21.) Erb. Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen dieses einverleibet, daß auf ereignenden Fall kein Theil Macht haben solle, seine Lande höher, als mit 30000 fl. an Schulden zu beschweren,

Carpz. de pact. confrat. Thef. 45. N. 110.

Welche Præcautionem man nicht nöthig gehabt, wenn die gemeinen Lehn. Rechte hier statt finden sollen, jam 22.) vero exceptio facit firmatque regulam; Uebrigens auch die Land. verderbliche Zeiten von Anno 1621. des durch das ganze Reich sich ergossenen Krieges, in 23.) notorietate tot historicorum beruhen, daß die Lehn. Erben weder Ursach noch Grund zu zweiffeln finden, aus was Ursache die Schuldenlast auf das durch den dreißig-jährigen Krieg gepressete Land gewelget worden, absonderlich wenn die Quæstio gar ein Fürstl.

Haus betreffen sollte, da der Landes-Herr von Land und Leuten durch den Einbruch der Feinde verjaget, und das Land selbst unter continuirlichen Brandschlagungen, Durchzügen und Einquartirungen eine ziemliche Zeit gehalten worden ist, atqui notoria non indigent probatione; imo efficacius remedium sunt omni probatione.

Clement. Cap. 2. §. notorium de sentent. & re judic.

Pacian. Lib. 1. de prob. Cap. 11. N. 45. L. 11. Cap. 27. N. 148. So 24.) halten wir davor, daß der succedens Agnatus, im Fall sich über die pacificirten 300000. Rthlr. eine Uebermaasse in Schulden finde, solche gleichfalls zu agnosceiren und zu bezahlen gehalten sey.

Auf die dritte Frage C. W. B. R. will weiter gefraget werden:

Ob 25.) auch von dem succedirenden Agnato mit Bestande Rechtens eingewendet werden könnte, daß die stipulirten 300000. Rthlr. nur in subsidium alsdenn ex feudo erstlich zu zahlen, wenn kein Allodium vorhanden.

Ob nun wol 26.) scheinen mögte, daß die Lehn-Rechte vermögen, quod ex feudo nihil debeatur, nisi deficiente allodio, hereditate vassalli non existente solvendo, Schrader P. 7. C. 7. N. 36.

nicht minder plusquam manifestum sit, quod 27.) hereditas obliget nos ari alieno, etiam si non sit solvendo, L. 8. ff. de acquir. her. folglich anfangs die allodialia bona, oder eigentliche Erbstücke erstlich anzugreifen wären, ehe sich der Successor Feudi damit beschweren liesse.

Hiemeilen aber 28.) bey Beantwortung der andern Fragen schon erwiesen worden, daß es mit der Succession in ein ganzes Fürstenthum ratione solutionis aris alieni sich ganz anders, als mit der Lehn-Folge etwa in einem Ritter-Sitze verhalte, in dem der Successor in dem ersten Fall in dignitatem principatus ari alieno partam trete, wie auch in verschiedene Stücke succedire, welche vorher 29.) naturam allodii gehabt haben, und deswegen zu Abführung der ab Antecessore gemachten Schulden, ohnedem gehalten sey; welche 30.) Præsumtion, als oben erwehnet, allezeit pro Principe seyn solle, der Lehn-Folger ohnedem denen Allodialibus Hereditibus wieder gut zu thun, und heraus zu geben verbunden ist,

Myler ab Ehrenbach in Gamolog. Cap. 5. §. 36.

solchemnach auch dieses Pactum de mutuo consensu über der oft genannten Summe fast keinen Effect haben, sondern nur dasjenige wiederholen würde, worzu ohnedem ein jeder Successor in principatu, allodio deficiente, verbunden ist, welche Auslegung dieses Vertrages der in denen Rechten bekannten Regul entgegen stehet, in 31.) omnibus pactis eam interpretationem optimam esse, quæ docet, partes non frustra aut in superfluum pepigisse. Ferner

ner

ner quæ 32.) absolute posita sunt, ab una parte sub conditione accipi non debeant, quemadmodum 33.) ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debeamus. Ueber dieses interpretatio 34.) ohnedem in favorem heredum allodialium zu machen, deren Conditio durch dieses Pactum deterioriret ist, weil vor demselben ohne Zweifel dem defuncto Principi frey gestanden, seinem Successori eine noch größere Summe an Schulden zur Bezahlung zu hinterlassen, auch da sich nun der ultimus Possessor dieser Freyheit bis auf die gelassene Summa verzeihen müssen, solche Verzicht ex parte renunciantis & ejus heredum, wie alle andere 35.) Renunciationes, strictissimi juris,

Carpz. P. 1. Decif. 58. N. 13.

& quæ 36.) tertio præjudicant, strictissime assumenda

Betsius de pact. famil. illustr. Cap. 7. p. 365. & 387.

ex parte autem alterius pacifcentis, oder successoris, selbige amplissime anzunehmen, und ad casum, si allodia defecerint, nicht zu restringiren sind; So halten wir dafür, daß der succedirende Agnatus die veraccordirte Summe der 300000. Rthlr. an seines Vorfahren gemachten Schulden zu bezahlen verbunden sey, obgleich noch so viel Allodia vorhanden, womit die Schulden abgeführt werden könnten.

Die vierde Frage betreffend:

Ob 38.) des Defuncti Agnati hinterlassene Hochfürstl. Töchter, ungeachtet einige Allodial-Stücke vorhanden, dennoch nicht ihre in pactis dotalibus versprochene Dotal- und Service-Gelder ex feudo zu fordern, vornehmlich da solche ex testamento paterno a parte vermachtet worden?

Ob wol 39.) angeführt werden mügte, quod dos tum demum ex feudo debeat, si allodium vel desit, vel non sufficiat,

Andreas Rauchbar P. 1. p. 38. N. 1. Petr. Heig. qv. Lib. 1.

Qv. 25. N. 62. p. 350.

über dieses in denen 40.) gemeinen Lehn-Rechten gar nicht versehen, daß succedens Agnatus de feudo die hinterlassenen Fräulein auszustatten habe, sondern solches eine bloße Gewohnheit der Deutschen wäre,

Hartm. Pistor. Lib. 2. Qv. 37. N. 1. Carpz. Decif. 283. N. 1.

welche dannenhero, ut 41.) omnis consuetudo, quæ juri communi deroget, ohnedem strictissime zu interpretiren, und ausser dem Casu, si allodium non sufficiat, gar nicht zu extendiren stünde,

Mev. Decif. 45. N. 4. p. 23.

diemeilen aber 42.) nach denen beständigen Gewohnheiten des Reichs die Töchter jederzeit ex feudo ausgestattet, und wenn gleich an Allodial-Stücken noch so ein grosser Vorrath vorhanden wäre, die so genannte Fräulein-Steuern einem Fürsten auf seine Lande zu legen, allemahl zuhömmet,

292

Myn-

Mynsing Cent. 5. Obf. 21. in fin. & plures alii, quos allegant Rosenthal Cap. 5. Concl. 77. & Klock. de Contrib. C. 8. N. 12. daraus denn erhellet, daß man in 43.) Deutschen Fürstenthümern in diesem Stücke das Longobardische Recht vielmehr niemahlen agnosciret, als Statutis oder Consuetudine nachsehends abgeschaffet und aufgehoben habe. Indem diese 44.) Gewohnheiten der Fräulein-Steuer ohne Zweifel älter, als Receptio Juris Longobardici in Germania seyn muß, uti de jure civili etiam contendit in aliis casibus.

Schilter in exercit. ad ff. in proœm.

also mit hinweg fällt, was oben 45.) de consuetudine, quæ si juri communi deroget, stricti juris sit, angeführet worden; Hiernechst sich noch besondere 46.) Ursachen in dem Deutschen Reiche finden, warum dergleichen Ausstattung, etiam allodio sufficiente, dem succedirenden Lehn-Folger zu entrichten, zubömmt; indem es unmöglich ist, daß ein Reichs-Fürstenthum ganz und gar Lehn seyn, und sich unter selbigem nicht Güther finden solten, welche durch Kauff und andere Contracte als Allodia erworben worden, Fürsten. de supremat. C. 14.

in Bewegung dessen sich der succedirende Agnatus in dem wenigen Quanto, was die Ausstattung der Prinzessinnen erfordert, gar leicht begreifen, und dieses vor keine Beschwerde halten wird,

Myler in Gamalog. C. 12. §. 2. p. 323.

solche Ursache auch alles dasjenige gar leichtlich wiederleget, was von andern wieder diese Meynung in thesi, ohne die Augen auf den eigentlichen Staat der Deutschen Fürstenthümer zu richten, behauptet werden wollen.

Ahasu. Fritsch in contin. thes. Besoldi uoc Fräulein-Steuer p. 753.

Absonderlich noch der letzte Wille des Defuncti darzu kömmt, in principatibus autem germania ob eandem causam liberior disponendi potestas etiam insciis & invitis agnatis tribuitur,

Myler in Gamalog. C. 12. §. 2 p. 323.

zu geschweigen, daß dieses alles nicht minder ex collatione dotis cum dotalitio erhellet; nam 47.) dotalitium à Vafallo in feudo uxori constitui potest, non attento, an maritus habeat sufficientia bona allodia sive non, etiam agnatis defuncti contradicentibus,

Hieronym. Schurff. Cent. 3. Confil. 51. Num. 3. p. 237.

auch succedens 48.) Agnatus ad appanagium ex feudo constituendum gehalten ist, quamvis vel allodium, vel alia ipsi remedia digna sustentationis superint, Springsfeld de Appanag. C. 13. N. 44. 249.

und 49.) hiervon allerdings auf dotationem filiarum ein Schluß zu machen,

den, weil durch das Appanagium der Fürstl. Söhne, wie denen Töchtern per dotationem ex feudo gehoffen wird. Endlich auch eben des halben 50.) officium dotandæ filia ein Onus feudale genennet wird,

Hartm. Pistor, Lib. 2. Qu. 37.

quod hæc, inveterata consuetudine, de feudis debeat dotari, Berlich. P. 2. Concl. 21, N. 11, p. 214. qui plures in hanc sententiam laudat.

quamvis adsint bona allodialia,

Jac. Schult. ad Modest. Pistor. Qu. 122, N. 86. & in addit. ad Rotzuschütz de dotal. Art. 26, N. 57. Richter, de succ. ab intest. Sect. 1, N. 37.

aut dos tantum promissa sit a defuncto,

Carpz. P. 2. C. 46. Def. 15, N. 2.

welches alles noch viel eher aus obgesetzten Gründen sich mit der Billigkeit in Successoribus principatum, als denen gemeinen Feudis militaribus nobilium zusammen reimen lässet, davon doch hauptsächlich gemeldete Doctores reden;

So 51.) halten wir davor, daß des defuncti Agnati hinterlassene Hochfürstl. Töchter, ungeachtet einige Allodial-Stücke vorhanden, dennoch ihre in pactis dotalibus versprochene Dotal- und Service-Gelder zu fordern haben.

Auf die fünfte und letzte Frage:

Ob 52.) nicht alle Meliorationes an Schlössern, Kammern, aufgerichteten ganz neuen Gebäuden, item die Tormenta & Instrumenta Bellica, wie auch auf die Aufstehung einiger Milice verwandte Kosten als ein Allodium zu consideriren? erachten wir vor Recht: Ob wol 53.) eingewendet werden mögte, daß nicht allein Fructus pendentes, Feræ Bestiæ, Equi, Greges, sondern auch Palatia, Bombardæ, Artillerie, Krieges-Rüstung, ac quæcunque ad publicam provinciæ utilitatem, & familiæ splendorem destinata sint, dem Lehns-Erben zukommen,

Vultej. de feud. C. 5, N. 4. Rosenth. de feud. C. 7. Concl. 47.

uti accessoria sequantur principale,

Myler ab Ehrenb. de princip. P. 1. C. 21. §. 18. Dn. Coccej.

jur. publ. C. 27. §. 20. p. 435.

ferner auch die Wohlfahrt des Landes, wie nicht weniger die Würde eines in der Regierung folgenden Fürsten, mit sich bringen, daß ihm die Meublen, Tormenta &c. zum Schutz und Wohlstand seines Landes verbleiben,

arg. L. 41. §. 12. 13. ff. de legat.

diemeil aber 54.) ein grosser Unterscheid ist, ob die obgenannten Stücke von der Landschaft, oder allein des Defuncti eigenthümlichen Hand, Geldern angeschaffet und bezahlet worden, in welchen

letztern Fall auch die gemeinen Lehn-Rechte vermögen, daß selbige denen Allodial-Erben entweder angeantwortet, oder bezahlet werden sollen,

2. feud. 28. §. si vassalus.

über dieses zu 55.) unterscheiden ist, ob dem Defuncto Kinder oder Wetzern in dem Lehn folgen, und obgleich solthane Stücke jenen durch verschiedene Doctores zugesprochen worden, es doch der Billigkeit gemäß ist, daß, so oft sich das Letztere ereignet, der Successor Feudalis denen Land-Erben dergleichen verwendete Kosten zu restituiren gehalten sey;

Coccej. Cap. 27. §. 22.

ferner 56.) zu beobachten, ob des defuncti Acquirentis Wille sey, daß solche Stücke bey dem Leben bleiben sollen, und im Fall sich dieses nicht, sondern wie in præsentis Casu, vielmehr das Gegentheil findet, daß Acquirentis defunctus solches seinen Allodial-Erben gönnen und vorbehalten wissen wollen, alsdenn alle Meublen, Stücke und Geschüße, Artillerie, Munition, und welches gleichviel ist, aus eigenen Mitteln erworbenes Volk, pro bonis mobilibus zu halten, und wenn sie schon dem Gebrauch der Besung oder des Schlosses gewidmet worden, denen Allodial- oder Land-Erben dennoch zufallen, oder von dem succedirenden Agnato gut gethan werden sollen,

Andr. Knich, de vestit. pact. Cap. 4, N. 7.

Schrader Part. 1, p. 2. Sect. 11. N. 47. & Sect. 4. N. 6. 59.

auch das 57.) so genannte gemeine Besse ad juris alterius ademtionem ohnedem niemals zielen solle,

Bevius de pact. illustr. Cap. 9. §. 16.

darbey endlich die Lehn-Erben sich desto weniger ungeduldtig zu erweisen haben, je geringer dergleichen Kleinigkeiten gegen einem ganzen Fürstenthum zu achten, welches thnen mit Ausschließung der Allodial-Erben verbleibet,

Dn. de Rhez de transmiss. territor. German. in Successores Cap. 3, N. 23.

Letztes solches 58.) observantia imperii gemäß zu seyn scheint, weil, wieder diese Gewohnheit, die meisten Fürstl. Häuser die Prinzessinnen auf alle fahrende Haabe Verzicht thun lassen,

Bevius de pact. illustr. Cap. 4. §. 19. 29.

welches auch bey der Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen zu geschehen pfleget,

Carpz. de pact. confrat. Th. 45. N. 110.

und daraus, cum exceptio regulam firmet, genugsam erhellet, daß, wo 59.) dergleichen Renunciations nicht geschehen, die fahrende Haabe und obgenannte Stücke denen Allodial-Erben verbleiben müssen, welches um so viel weniger Zweifel findet, wenn, ohne Anfangs erwähnte Stücke, das Fürstenthum vorher bestanden, und dieser Zusatz von dem Defuncto mehr zum Ueberfluß, als Nothwendigkeit, aus seinen eigenen Mitteln geschehen ist. Zu geschweigen, daß die frischen Exempel des Chur-Fürsten in der Pfalz, und des verstorbenen Fürsten von Waldeck an dem Tage liegen, da jener über solche Stücke ein Testament gemacht, dieses aber seine Land-Erben von dem succedirenden Agnato anderweit deshalb mit Geld und sonstigen befriediget worden sind.

So halten wir dafür, daß dergleichen Meliorationes, Instrumenta & Tormenta Bellica, wie auch die zur Aufrichtung einer besondern Milice verwandte Kosten pro Allodio zu achten, und denen Land-Erben von dem succedirenden Agnato gut gethan werden müssen. W. D. W.

W 78
PICA





versf. de 1621. S. 27.

erhanden, was der Vater in dem Lehne
gar nicht refundiret und wieder erstattet

die Erstattung des Kauf-Schillings als
Rechtlicher Discussion, grosse Schwierigkeit

4

AMOENITATES DIPLOMATICO-HISTORI- CO-JURIDICÆ.

Ober
allerhand mehrentheils ungedruckter
die

Mecklenburgische Landes-Geschichte,
Verfassung und Rechte
erläuternder

Urtunden und Schriften.

viertes Stück.

Herausgegeben

von

Joachim Christoph Angnaden, D.

Gedruckt M. DCC. XLIX.

xrite colorchecker CLASSIC

